

# Die Frühehe im Rechtsvergleich: Praxis, Sachrecht, Kollisionsrecht

MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR  
AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES PRIVATRECHT, Hamburg\*

## Inhaltsübersicht

I. Einleitung . . . . .	707
II. Die Praxis der Frühehe: Ursachen und Motive . . . . .	709
1. Das kulturelle Verständnis von Ehe und Sexualität . . . . .	712
a) Verständnis der Ehe . . . . .	712
b) Übergang in das Erwachsenenalter . . . . .	714
c) Sexualität und ihre Kontrolle . . . . .	715
d) Arrangierte Ehen . . . . .	719
2. Sozio-ökonomische und politische Parameter . . . . .	721
a) Armut und wirtschaftliche Perspektivlosigkeit . . . . .	721
b) Bildung . . . . .	723
c) Das Stadt-Land-Gefälle . . . . .	723
d) Die politische (In-)Stabilität und die Sicherheitslage . . . . .	725
III. Sachrechtsvergleichung . . . . .	726
1. Ehemündigkeit . . . . .	726
a) Internationale Vorgaben / Empfehlungen zur Ehemündigkeit . . . . .	727

---

\* Dieser Aufsatz dokumentiert in leicht veränderter und aktualisierter Form eine Stellungnahme, die das Max-Planck-Institut auf Einladung des Bundesverfassungsgerichts im Verfahren unter dem Az. 1 BvL 7/18 abgegeben hat. Das Verfahren erfolgt aufgrund eines Vorlagebeschlusses des BGH vom 14.11.2018 – XII ZB 292/16, FamRZ 2019, 181. Stellungnahme und Aufsatz beruhen auf Diskussionen und Vorarbeiten einer ad hoc eingerichteten Arbeitsgruppe von jetzigen und ehemaligen Mitarbeitern des Instituts und tragen deshalb eine kollektive Autorenschaft. Beteiligt waren Harald Baum, Raphael de Barros Fritz, Konrad Duden, Reinhard Ellger, Shéhérazade Elyazidi, Dörthe Engelcke, Gunnar Franck, Louisa Sophia Hadadi Awal Bajestani, Christa Jessel-Holst, Dominik Krell, Rainer Kulms, Dieter Martiny, Ralf Michaels, Lena-Maria Möller, Jakob Olbing, Dorothee Perrouin-Verbe, Jan Schmidt, Christoph Schoppe, Kurt Siehr, Antonia Sommerfeld, Christine Toman, Denise Wiedemann, Nadjma Yassari und Samuel Zeh. Dank gebührt zudem Tess Chemnitzer und Christian Eckl für Lektorat und Redaktionsarbeit. Geleitet wurde das Projekt von Ralf Michaels und Nadjma Yassari, die auch die Verantwortung für den Aufsatz selbst tragen, und zwar Yassari für Teile II und III, Michaels für Teil IV, beide gemeinsam für Teile I und V. Die einzelnen Vorarbeiten sollen zusammen mit diesem Aufsatz in Buchform erscheinen.

b)	Gesetzliche Ehemündigkeit . . . . .	728
(1)	Mindestalter für die Eheschließung . . . . .	728
(2)	Mindestalter für die Eintragung . . . . .	730
(3)	Länder ohne Altersgrenze für die Ehemündigkeit . . . . .	731
c)	Dispens von der gesetzlichen Ehemündigkeit . . . . .	732
(1)	Striktes Verbot . . . . .	732
(2)	Zulässigkeit mit staatlichem Dispensverfahren . . . . .	733
(3)	Zulässigkeit ohne staatliches Dispensverfahren . . . . .	734
d)	Prüfungsmaßstab im Dispensverfahren . . . . .	735
(1)	Gesetzliche Regelung . . . . .	735
(2)	Normenkonkretisierung in der Praxis . . . . .	738
e)	Erfassung von Personenstandsangelegenheiten . . . . .	740
f)	Zwischenergebnis . . . . .	742
2.	Status und Rechtsfolgen unzulässiger Frühehen . . . . .	744
a)	Status . . . . .	744
b)	Heilung . . . . .	745
c)	Rechtsfolgen . . . . .	747
IV.	Kollisionsrechtsvergleichung . . . . .	748
1.	Die Reform durch das KindEheBG im vergleichenden Kontext . . . . .	748
a)	Völker- und europarechtliche Vorgaben . . . . .	748
b)	Deutsches Recht . . . . .	749
c)	Reformen in anderen Rechtsordnungen . . . . .	751
2.	Eheschließungsvoraussetzungen und Beurteilung bereits geschlossener Ehen . . . . .	753
3.	Pauschale Altersgrenze oder Einzelfallprüfung . . . . .	755
a)	Grundsätzliche Nichtanerkennung (Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB) . . . . .	755
b)	Grundsätzliche Anerkennung mit Ausnahme im Einzelfall . . . . .	756
c)	Grundsätzliche Nichtanerkennung mit Ausnahme im Einzelfall . . . . .	759
d)	Fragen der Handhabung . . . . .	762
4.	Relativität . . . . .	763
a)	Räumliche Relativität: Inlandsbezug . . . . .	763
b)	Zeitliche Relativität: Unheilbarkeit der Unwirksamkeit . . . . .	764
5.	Statusfolge der Nichtanerkennung . . . . .	767
a)	Nichtehe . . . . .	767
b)	Aufhebbarkeit . . . . .	769
c)	Hinkende Ehe . . . . .	770
6.	Weitere Rechtsfolgen der Unwirksamkeit . . . . .	770
a)	Trennung und Vormundschaft . . . . .	771
b)	Asyl- und Aufenthaltsrecht . . . . .	772
c)	Vermögensrechtliche Folgen . . . . .	774
d)	Abstammung und Ehelichkeit von Kindern der Eheleute . . . . .	775
e)	Ehebeendigung und Wiederheirat . . . . .	776
7.	Praktische Auswirkungen auf die Betroffenen . . . . .	777
V.	Ergebnisse und Verfassungsrelevanz . . . . .	778
1.	Praxis . . . . .	778
2.	Sachrecht . . . . .	779
3.	Internationales Privatrecht . . . . .	781
4.	Verfassungsrelevanz . . . . .	781

<i>Summary: Early Marriage in Comparative Law: Practice, Substantive Law, Choice of Law</i> . . . . .	784
---	-----

## I. Einleitung

Frühehen<sup>1</sup> sind in den letzten Jahren auf internationaler und nationaler Ebene nicht nur in den Blickwinkel menschenrechtlicher und rechtspolitischer Diskussionen geraten, sondern auch Objekt nationaler Rechtsreformen geworden. Das deutsche Recht mit seinem Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen (KindEheBG) ist so Teil einer internationalen Entwicklung.<sup>2</sup> Besondere Herausforderungen stellen sich dabei durch das Aufeinandertreffen unterschiedlicher Rechtsordnungen und -kulturen.<sup>3</sup> Dabei sind Unterschiede in der rechtlichen Behandlung der Ehemündigkeit nur ein

<sup>1</sup> Anders als der deutsche Gesetzgeber (Fn. 2) verwenden wir für das regulierte Phänomen anstelle des Begriffs der „Kinderehe“ jenen der „Frühehe“. „Frühehe“ ist ein in der Soziologie anerkannter Begriff für Ehen, die früh im Leben geschlossen werden, ohne dass dafür eine genaue Altersgrenze maßgeblich ist (siehe etwa *René König*, Das Problem der Frühehe (1966/1974), in: *ders.*, Familiensoziologie, hrsg. von Rosemarie Nave-Herz (2002) 281–291). Für die Rechtsvergleichung sind solche Begriffe, die nicht einer bestimmten Rechtsordnung entstammen, von Vorteil (vgl. *Ulrich Drobnig*, Rechtsvergleichung und Rechtssoziologie, *RabelsZ* 18 (1953) 295–309, 304–308; *Konrad Zweigert / Hein Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung<sup>3</sup> (1996) 42f.). – Der Begriff der „Kinderehe“, den der Gesetzgeber für Ehen benutzt, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres geschlossen werden, ist dagegen nicht nur unpassend für Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB (wo die Altersgrenze 16 Jahre beträgt). Der Begriff ist vielmehr auch rechtsvergleichend missverständlich; ebenso etwa Stellungnahme von TERRE DES FEMMES e.V. zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucks. 18/12086) vom 15.5.2017, Fn. 1. Er folgt der Definition in Art. 1 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) (Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1980, BGBl. 1992 II 121), ohne die dort vorgesehenen Ausnahmen nach nationalem Recht zu berücksichtigen. Anderswo im Recht wird die Altersgrenze für Kinder dagegen anders gesetzt, so etwa in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Jugendschutzgesetz und § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII auf 14 Jahre. Gleichfalls problematisch ist der Begriff der „Minderjährigenehe“, weil die Volljährigkeit nicht nur in unterschiedlichen Rechtsordnungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten eintritt, sondern auch innerhalb einer Rechtsordnung in komplizierter Wechselwirkung mit der Ehemündigkeit stehen kann. Wenn der Begriff im Folgenden aus pragmatischen Gründen genutzt wird, ist damit die von mindestens einem Ehepartner vor Vollendung des 18. Lebensjahres geschlossene Ehe gemeint.

<sup>2</sup> Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17.7.2017, BGBl. 2017 I 2429. Vergleichend etwa aus letzter Zeit *Nina Dethloff*, Child Brides on the Move: Legal Responses to Culture Clashes, *International Journal of Law, Policy and the Family (IJLPF)* 32 (2018) 302–315; *Megan Arthur / Alison Earle et al.*, Child Marriage Laws around the World: Minimum Marriage Age, Legal Exceptions, and Gender Disparities, *Journal of Women, Politics & Policy (J.Women Polit. Policy)* 39 (2018) 51–74; *Carole Viennet / Alberto Aronovitz et al.*, *Mariage forcé* (Stand: 31.8.2018), E-Avis ISDC 2018-13, <[www.isdc.ch/fr/services/informations-juridiques-en-ligne](http://www.isdc.ch/fr/services/informations-juridiques-en-ligne)>; *Philipp M. Reuß*, Das Verbot von „Kinderehen“ – die deutsche Regelung aus rechtsvergleichender Sicht, *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ)* 2019, 1–10.

<sup>3</sup> Siehe nur *Hoko Horii*, A blind spot in international human rights framework: a space between tradition and modernity within the child marriage discourse, *The International Journal of Human Rights (IJHR)* (im Erscheinen).

Ausfluss grundsätzlicher Unterschiede bezüglich der rechtlichen und gesellschaftlichen Regelung der Ehe sowie der Rolle von Minderjährigen und Geschlechtern in unterschiedlichen Kulturen. Solche Unterschiede betreffen die soziale Funktion und das Verständnis der Ehe innerhalb einer bestimmten Kultur, die wirtschaftlichen und sozialen Hintergrundbedingungen von Ehe und Familie sowie die Rolle des Staates bei der Eheschließung.

Das deutsche Recht wird durch diese Rechts- und Kulturunterschiede in mehreren Bereichen vor Herausforderungen gestellt. Für das internationale Privatrecht (IPR) fragt sich insbesondere, inwieweit Ehen, die im Ausland von Ausländern nach dortigem Recht wirksam eingegangen wurden, in Deutschland Wirksamkeit und Rechtsfolgen verweigert werden sollen. Für das Verfassungsrecht fragt sich insbesondere, inwieweit ausländische Ehen, die nicht den Vorgaben des deutschen Sachrechts entsprechen, trotzdem verfassungsmäßigen Schutz verdienen. Das Verfassungsrecht steht dabei vor dem Dilemma, dass sowohl die Anerkennung als auch die Nichtanerkennung der ausländischen Ehe verfassungsrechtlich geschützte Güter bedrohen kann. Für beide Rechtsgebiete ist es wichtig, zu unterscheiden zwischen dem generellen Kampf gegen die Frühehe einerseits und der Behandlung der konkret geschlossenen Frühehe andererseits, zwischen der Situation von Personen, die die Ehe noch nicht eingegangen sind, und solchen, die eine Ehe bereits geschlossen und unter Umständen auch vollzogen haben und in ehelicher Gemeinschaft leben.

Die Rechtsvergleichung hat selbst keine unmittelbaren normativen Implikationen für das deutsche Verfassungsrecht; sie kann aber bei der Frage der Verfassungsmäßigkeit der deutschen Regelungen wertvolle Hilfe leisten. Die Rechtsvergleichung kann Phänomene des ausländischen Rechts erklären und in Kontext stellen und damit die Kenntnisse vermitteln, die für die verfassungsmäßige Behandlung dieser Phänomene notwendig sind. Sie kann Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Rechtsordnungen aufzeigen, die für Fragen der Gleichbehandlung von Relevanz sind. Sie kann demonstrieren, inwieweit unser Verständnis ausländischen Rechts von einem subjektiven Vorverständnis geprägt ist, und damit interkulturelle Kompetenz ermöglichen, die für die Behandlung dieses Rechts wertvoll ist. Und sie kann alternative Lösungsansätze des ausländischen Rechts aufzeigen und damit wertvolle Hilfe bieten bei der Frage, ob die deutsche Lösung erforderlich, geeignet und verhältnismäßig ist.

Die vorliegende Stellungnahme folgt der Methode integrierter, exemplarischer und rechtstatsächlicher Rechtsvergleichung. „Integrierte Rechtsvergleichung“ bedeutet, dass die Darstellung nicht, wie sonst häufig, abstrakte Länderberichte aneinanderreicht,<sup>4</sup> sondern stattdessen die verschiedenen

---

<sup>4</sup> Mit Länderberichten arbeiten etwa *Viennet / Aronovitz et al.*, *Mariage forcé* (Fn. 2); *Reuß*, *FamRZ* 2019, 1.

Rechtsordnungen über konkrete Einzelfragen erschließt.<sup>5</sup> „Exemplarische Rechtsvergleichung“ bedeutet, dass die Stellungnahme nicht systematisch für jede Frage alle behandelten Rechtsordnungen durchgeht, sondern auf besonders relevante Erkenntnisse fokussiert. „Rechtstatsächliche Rechtsvergleichung“ schließlich bedeutet, dass die Rechtsvergleichung sich nach Möglichkeit nicht auf die Gesetzgebung beschränkt, sondern auch Gerichtsentscheidungen und Behördenpraxis einbezieht und rechtspolitische Diskussionen ermittelt.

Die behandelten Rechtsordnungen decken ein weites Spektrum ab.<sup>6</sup> Die Rechtsvergleichung umfasst sowohl westliche als auch nichtwestliche Länder, Länder innerhalb und außerhalb der EU. Aufgenommen sind – soweit möglich – Länder, in denen nach den vorliegenden Statistiken verstärkt Frühehen vorkommen, insbesondere lateinamerikanische und islamische Länder, aber auch die USA sowie einzelne europäische Staaten und Japan. Aufgenommen sind schließlich auch Länder, die in den letzten Jahren ihr auf die Behandlung der Frühehe gerichtetes Recht reformiert haben, und solche, die das nicht getan haben.

## II. Die Praxis der Frühehe: Ursachen und Motive

Die Frühehe ist ein globales und altes Phänomen der Menschheit. Angaben der UNICEF zufolge werden die meisten Frühehen in Südasien und in Subsahara-Afrika geschlossen,<sup>7</sup> gefolgt von den lateinamerikanischen und karibischen Staaten, den Ländern des Nahen Ostens und Nordafrikas

<sup>5</sup> Siehe *John C. Reitz*, How to Do Comparative Law, *American Journal of Comparative Law* (Am.J.Comp.L.) 46 (1998) 617–636, 633f.

<sup>6</sup> Europäische Länder: insbesondere Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Großbritannien und Nordirland, Italien, Lettland, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz und Spanien; islamische Länder: insbesondere Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Indonesien, der Irak, der Iran, Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, der Oman, Syrien und Tunesien; afrikanische Länder: insbesondere Äthiopien, Ghana, Tansania; Lateinamerika: insbesondere Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dom. Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Kuba, Mexico, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela; zudem Japan und einige US-amerikanische Bundesstaaten, insbesondere Alaska, Arizona, Arkansas, Colorado, Connecticut, Delaware, Georgia, Hawaii, Idaho, Kalifornien, Louisiana, Maine, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Mississippi, Montana, New Jersey, New Mexico, Oklahoma, Pennsylvania, Rhode Island, Washington, West Virginia und Wyoming.

<sup>7</sup> Vgl. auch *Naval M. Nour*, Health Consequences of Child Marriage in Africa, *Emerging Infectious Diseases* (Emerg. Infect. Dis.) 12 (2006) 1644–1649, 1644. Schätzungen zufolge heiraten bis zu 50% der Jugendlichen vor ihrem 18. Geburtstag.

(MENA-Region), des Pazifiks und Ostasiens.<sup>8</sup> Dabei ist zu beachten, dass in die Statistik formelle wie informelle Frühehen aufgenommen worden sind.<sup>9</sup> Weniger Frühehen werden in Südosteuropa und Zentralasien (GUS-Länder) eingegangen.<sup>10</sup> In westeuropäischen Ländern kommen Frühehen, insbesondere solche von Eheschließenden unter 16 Jahren, selten vor, allenfalls in stark marginalisierten ethnischen Gruppen, wie etwa der Gemeinschaft der Roma und Sinti.<sup>11</sup>

Frühehen werden aus ganz unterschiedlichen Gründen eingegangen. Vollständig können diese hier nicht wiedergegeben werden. Zwar werden Faktoren herausgearbeitet, die die Praxis der Frühehe kumulativ, alternativ und in unterschiedlichsten Kombinationen beeinflussen. Aber bereits innerhalb eines Landes oder einer Region kann die Varianz nach gesellschaftlicher Schicht, sozio-ökonomischer Entwicklung, Bildungsstand und ethnischer oder kultureller Zugehörigkeit erheblich sein. Die verfügbare Literatur bildet deswegen immer nur einen Ausschnitt der Wirklichkeit innerhalb eines bestimmten regionalen Kontextes ab. Da die Motive für die Eingung einer Ehe für viele Menschen zu ihrer Privatsphäre zählen, sind sie nur erschwert qualitativ und quantitativ zu erfassen. Auch ist in vielen Ländern, in denen die Frühehe praktiziert wird, die Mitwirkung staatlicher Organe bei der Eheschließung keine Wirksamkeitsvoraussetzung, sodass Frühehen sich oftmals der Staatlichkeit und ihren Statistiken entziehen. Die verfügbaren Statistiken müssen deswegen mit der notwendigen kritischen Reflexion betrachtet werden.

Fest steht jedenfalls, dass Frühehen regelmäßig in einem Kontext eingeschränkter Alternativen zustande kommen. Diese Schranken und das Erfordernis, innerhalb der vorhandenen Optionen zu navigieren, lassen die Frühehe für die, die sie eingehen, oftmals als Fluch und Segen zugleich er-

---

<sup>8</sup> Vgl. *UNICEF*, *Child marriage* (2019), <<https://data.unicef.org/topic/child-protection/child-marriage/>>.

<sup>9</sup> Das erklärt zum Teil auch die Häufigkeit der Frühehe in lateinamerikanischen Ländern, wo junge Menschen früh in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, die als Frühehe in der Statistik berücksichtigt werden. Dort sind nichteheliche Lebensgemeinschaften der Ehe oftmals umfassend gleichgestellt, sodass bei funktionaler Betrachtung durchaus von Frühehen ausgegangen werden kann; vgl. dazu *Alice Taylor / Giovanna Lauro et al.*, “She goes with me in my boat” – Child and Adolescent Marriage in Brazil: Results from Mixed-Methods Research (2015) 12, 49, <<https://promundoglobal.org/resources/she-goes-with-me-in-my-boat-child-and-adolescent-marriage-in-brazil/#>>.

<sup>10</sup> Vgl. *UNICEF*, *Ending Child Marriage – Progress and prospects* (2014), <[https://data.unicef.org/wp-content/uploads/2015/12/Child-Marriage-Brochure-HR\\_164.pdf](https://data.unicef.org/wp-content/uploads/2015/12/Child-Marriage-Brochure-HR_164.pdf)>; vgl. auch die Statistiken bei *Susheela Singh / Renee Samara*, *Early Marriage Among Women in Developing Countries, International Family Planning Perspectives* (Int.Fam.Plan. Perspect.) 22 (1996) 148–157+175, 151.

<sup>11</sup> Vgl. *David R. Hotchkiss / Deepali Godha et al.*, *Risk factors associated with the practice of child marriage among Roma girls in Serbia*, *BMC International Health and Human Rights* (BMC Int. Health HR) 16 (2016) 1–10, 7.

scheinen. Früh Verheiratete sind häufig negativen Situationen (häusliche Gewalt, mangelnde Bildung, Armut) ausgesetzt. Inwieweit die Frühehe Ursache oder Folge solcher Situationen ist, kann indes nicht immer klar ermitelt werden und wird auch in der Literatur nicht immer genau auseinandergehalten. Machtgefälle, Familienstrukturen und Geschlechterperspektiven sind bei der Frühehe eng miteinander verbunden und bedingen Strategien und Interaktionen zwischen den Eheschließenden, ihrer sozialen Gemeinschaft und dem Staat. Kulturelle Werte und Erwartungen prägen die Praxis der Frühehe ebenso wie sozio-ökonomische Faktoren: Frühehen werden oftmals in bildungsfernen Schichten geschlossen, der Bildungsstand selbst wird u. a. durch ökonomische Faktoren, wie den Grad der Armut, beeinflusst. Die Armut ihrerseits verhindert oftmals die Fortführung einer Ausbildung und perpetuiert so die Praxis der Frühehe. Junge Mädchen werden von der Schule genommen, um zu heiraten, umgekehrt werden Mädchen, die bereits die Schule verlassen haben, ermutigt zu heiraten. Des Weiteren beeinflussen die politische (In-)Stabilität und der Zustand der staatlichen Gewalt Entscheidungsprozesse über die Eheschließung. Die Wechselwirkungen der unterschiedlichen Faktoren erzeugen eine große Varianz, die die Eingehung der Frühehe und auch ihren Verlauf bestimmen kann. Es ist diese Vielschichtigkeit, die einen pauschalen Blick auf die Frühehe verbietet.

Nach unserem Erkenntnisstand lassen sich die wichtigsten Beweggründe für die Eingehung einer Frühehe unter zwei großen Überschriften zusammenfassen: (1) das kulturelle Verständnis von Ehe und Sexualität und (2) die sozio-ökonomischen und politischen Parameter. Im Folgenden soll daher versucht werden, zum einen die grundlegenden idealtypischen Konzepte in einzelnen Regionen wiederzugeben, zum anderen aus anthropologischen und sozialwissenschaftlichen Studien die Haltungen und Meinungen ausgewählter Gruppen exemplarisch darzustellen.

Dabei ist die Frühehe von der Zwangsehe abzugrenzen: Kurz und vereinfacht gesagt, geht es beim Verbot der Zwangsehe darum, die Entscheidungsfreiheit des Einzelnen durch Schutz vor der unfreiwilligen Ehe zu bewahren, während es beim Verbot der Frühehe umgekehrt darum geht, die Entscheidungsfreiheit des Minderjährigen zu beschränken. Damit soll nicht gelehnet werden, dass manche oder sogar viele Frühehen gleichzeitig auch Zwangsehen sind. Trotzdem gilt auch: Nicht alle Frühehen sind Zwangsehen, ebenso wie nicht alle Zwangsehen Frühehen sind.

## 1. Das kulturelle Verständnis von Ehe und Sexualität

### a) Verständnis der Ehe

In den monotheistischen Religionen spielt die Ehe als Institution eine wichtige Rolle. Im Judentum, im Christentum und im Islam ist die Ehe über die individuelle Verbindung von Mann und Frau hinaus eine soziale Einheit, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt und Frieden fördert, den (einzig) legalen Rahmen für die Fortpflanzung bietet und den Lebensunterhalt der Familie sichert.<sup>12</sup> So ist die erste Anweisung der Torah an den Menschen, fruchtbar zu sein und sich zu vermehren.<sup>13</sup> Gemäß der Mischna, dem ersten kanonischen Werk der mündlichen Überlieferung des Judentums, soll ein Mann mit 18 Jahren verheiratet sein, Mädchen können mit 12,5 Jahren die Ehe schließen.<sup>14</sup> Im kanonischen und islamischen Recht setzt die Ehemündigkeit mit der Geschlechtsreife ein.<sup>15</sup> In der Ehe besteht eine grundsätzlich bejahende Sexualethik, außerhalb der Ehe ist Sexualität religiös verboten, sozial inakzeptabel und strafrechtlich relevant.<sup>16</sup>

Auch im Hinduismus bedeutet die Eheschließung mehr als nur die individuelle Verbindung zweier Personen. So weist der Historiker *Bruce Caldwell* für in Bangladesch lebende Hindus nach, dass durch die Ehe Allianzen zwischen verschiedenen Familien geschlossen werden, um in Krisensituationen ein stärker unterstützendes Umfeld zu haben.<sup>17</sup>

Religiöse Konzepte der Ehe prägen nach wie vor große Teile der modernen Gesellschaften, selbst wenn sich die sozialen und ökonomischen Lebensumstände der Umwelt, in denen diese Menschen leben, verändert haben. So ist etwa in vielen Teilen der islamischen Welt statistisch eine Verschiebung

---

<sup>12</sup> Vgl. *Georges-Henri Bousquet*, *L'Éthique sexuelle de l'Islam* (1966) 37, 43; ausführlich zum Versorgungsaspekt in der Ehe im Islam, *Angela Degand*, *Geschlechterrollen und familiäre Strukturen im Islam* (1988) 75–89; *Elliot N. Dorff*, *Moses, the Prophets, and the Rabbis*, in: *Christianity and Family Law: An Introduction*, hrsg. von John Witte / Gary S. Hauk (2017) 16–35, 26; *Gary S. Hauk*, *Jesus and St. Paul*, in: *Christianity and Family Law* (diese Fn.) 36–51, 46.

<sup>13</sup> *Dorff*, *Moses* (Fn. 12) 19.

<sup>14</sup> *Dorff*, *Moses* (Fn. 12) 20.

<sup>15</sup> Im kanonischen Recht wurde die Geschlechtsreife traditionell für Mädchen bei 12 Jahren und für Jungen bei 14 Jahren angesetzt; vgl. *Charles Donahue Jr.*, *Pope Alexander III and Innocent III*, in: *Christianity and Family Law* (Fn. 12) 161–178, 168. Mindestalter ist nunmehr nach § 1083 Abs. 1 *Codex Iuris Canonici* (C.I.C.) für Jungen 16, für Mädchen 14 Jahre. Zum islamischen Recht *'Umar Sulaimān al-Ašqar*, *Aḥkām az-zawāğ fi ḍau' al-kitāb wa-s-sunna* [Das Eherecht in Koran und Sunna] (2008) 111 ff.

<sup>16</sup> Dieser Aspekt kommt auch in der Strafbarkeit von Ehebruch und außerehelichen sexuellen Aktivitäten im vormodernen Schrifttum zum islamischen Recht zum Ausdruck; vgl. *Rudolph Peters*, *Crime and Punishment in Islamic Law* (2005) 59 f.; zum Judentum: *Dorff*, *Moses* (Fn. 12) 26; *Hauk*, *Jesus and St. Paul* (Fn. 12) 49.

<sup>17</sup> *Bruce Caldwell*, *Factors affecting female age at marriage in South Asia*, *Asian Population Studies* (APS) 1 (2005) 283–301, 286.



des Zeitpunktes der Eingehung der ersten Ehe zu beobachten.<sup>18</sup> Nichtsdestotrotz bleibt die Frühehe ebenso wie die Volljährigenehe – trotz der regionalen Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern – wichtiger Bestandteil der sozialen Identität von Frauen und zentral für ihr Selbstverständnis und ihren Platz in der Gesellschaft.<sup>19</sup> Unabhängig vom Zeitpunkt der Eheschließung und ihren konkreten Umständen sind die Folgen der Ehe, insbesondere der finanzielle und persönliche Schutzaspekt, gewollt und der eheliche Status erstrebenswert.<sup>20</sup>

In solchen Regionen der Welt, in denen die soziale Akzeptanz alternativer Lebensformen gestiegen und die rechtlichen Konsequenzen nichtehelicher Lebensgemeinschaften abgemildert oder abgeschafft worden sind, hat sich das Verständnis der Ehe und ihrer Funktion stärker gewandelt. In den industrialisierten Ländern beispielsweise hat die Ehe durch die generell größeren sozialen und persönlichen Lebensgestaltungsmöglichkeiten sowie den wirtschaftlichen Aufschwung eine Neujustierung erfahren. Dort ist in den letzten 70 Jahren eine größere Individualisierung der Ehe zu beobachten, flankiert durch einen graduierlichen Rückzug des Staates aus dem Inneren der Ehe und der Familie.<sup>21</sup> Selbst wenn die Institution Ehe weiterhin als hohes Gut empfunden wird und Verfassungsrang genießt, hat sie an praktischer Bedeutung verloren.<sup>22</sup>

Schließlich ist bei der Erörterung der Frühehe auch der geschlechtsspezifische Aspekt zu berücksichtigen: Zwar wird die Frühehe mitunter auch unter Beteiligung minderjähriger Jungen geschlossen,<sup>23</sup> doch in der Mehr-

<sup>18</sup> In der MENA-Region ist die Anzahl von Eheschließungen vor dem 18. Lebensjahr bis 2015 stetig gesunken; vgl. Daten aus *UNICEF, A Profile of Child Marriage in the Middle East and North Africa* (2018), <<https://data.unicef.org/resources/child-marriage-in-mena/>> (Stand: 2015): Jordanien 8%; Libanon 6%; Katar und Oman 4%; Algerien 3%; Tunesien 1%. Im Irak sollen etwa 5% aller Frauen zwischen 20–24 vor ihrem 15. Geburtstag und 24% nach ihrem 15., aber vor ihrem 18. Geburtstag geheiratet haben; in Syrien respektive 3 und 13% und im Iran 3 und 17%; *Dominique Tabutin / Bruno Schoumaker, La démographie du monde arabe et du Moyen-Orient des années 1950 aux années 2000 – Synthèse des changements et bilan statistique, Population* 60 (2005) 611–724, 631 f.

<sup>19</sup> Vgl. *Soraya Tremayne, Modernity and Early Marriage in Iran: A View from Within, Journal of Middle East Women's Studies (JMEWS)* 2 (2006) 65–94, 65; *Simin Montazeri / Maryam Gharacheh et al., Determinants of Early Marriage from Married Girls' Perspectives in Iranian Setting: A Qualitative Study, Journal of Environmental and Public Health (JEPH)* 2016, 1–8, 6; *Jocelyn DeJong / Rana Jawad et al., The Sexual and Reproductive Health of Young People in the Arab Countries and Iran, Reproductive Health Matters (RHM)* 13 (2005) 49–59, 52.

<sup>20</sup> So auch für Tansania, wo die Eheschließung insbesondere für junge Frauen erstrebenswert ist, *Laura Stark, Early marriage and cultural constructions of adulthood in two slums in Dar es Salaam, Culture, Health & Sexuality (Cult. Health Sex.)* 20 (2018) 888–901, 892.

<sup>21</sup> *Rüdiger Peuckert, Familienformen im sozialen Wandel* (2012) 25.

<sup>22</sup> Zum Wandel in den USA vgl. *Andrew Cherlin, The Deinstitutionalization of American Marriage, Journal of Marriage and Family (J. Marriage & Fam.)* 66 (2004) 848–861.

<sup>23</sup> Vgl. *Colleen Murray Gastón / Christina Misunas / Claudia Cappa, Child Marriage Among*

zahl der Frühehen ist allein die Ehefrau minderjährig. Durch ihre Verankerung in patriarchalen Strukturen perpetuiert die Frühehe somit auch vorhandene rigide Vorstellungen der Geschlechterrollen.<sup>24</sup>

## b) Übergang in das Erwachsenenalter

In vielen Gesellschaften weltweit gilt die Eheschließung als Übergangsritual vom Kindes- ins Erwachsenenalter. Weder die Ausbildung noch die Aussicht auf wirtschaftliche Unabhängigkeit noch das Erreichen eines bestimmten Alters tragen insofern dieselbe transformative Kraft in sich wie die Eheschließung. Die Studie der Nahostwissenschaftlerin *Katja Žvan Elliot* über die Einstellung junger Frauen in Marokko zur Eheschließung unterstreicht diesen Gedanken und zeigt, wie Frühehen diesen Prozess beschleunigen.<sup>25</sup> Ähnliche Vorstellungen prägten noch das Eheverständnis in den USA zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Das Eheverständnis war dort ein eher funktionales; durch die Ehe verwandelte sich das Kind (die Minderjährige) in eine Ehefrau und dadurch in eine Erwachsene.<sup>26</sup>

Diese Korrelation zwischen Frühehe und Eintritt in die Eigenverantwortung ist auch an solchen rechtlichen Regelungen abzulesen, durch die die Eheschließung – sofern sie vor dem Eintritt der allgemeinen Volljährigkeit oder der vollen Geschäftsfähigkeit erfolgt – zur Erlangung eben dieser führt.<sup>27</sup> Wer eine Ehe schließt, ist nach der Vorstellung vieler Gesetzgeber

---

Boys: A Global Overview of Available Data, *Vulnerable Children and Youth Studies* 14 (2019) 219–228; *Tremayne*, *JMEWS* 2 (2006) 65, 70; *Hotchkiss / Godha et al.*, *BMC Int. Health HR* 16 (2016) 1, 5 (Frühehen von Jungen bei Roma- und Sinti-Gemeinschaften); *Christina Misunas / Colleen Murray Gastón / Claudia Cappa*, *Child Marriage Among Boys in High-Prevalence Countries: An Analysis of Sexual and Reproductive Health Outcomes*, *BMC International Health and Human Rights (BMC Int. Health HR)* 19 (2019) 1–16, 3, mit einer Statistik der Länder mit der höchsten Rate minderjähriger Ehemänner: u. a. Bolivien, Guatemala, Honduras, Kuba, Laos, Madagaskar, Mosambik, Nepal, Nicaragua, Thailand und die Zentralafrikanische Republik; *Nour*, *Emerg. Infect. Dis.* 12 (2006) 1644, 1644; siehe auch *Dörthe Engelcke*, *Law-making in Jordan: Family Law Reform and the Supreme Justice Department*, *Islamic Law and Society (ILS)* 25 (2018) 274–309, 308 (mit Statistiken zu Frühehen von Jungen in Jordanien).

<sup>24</sup> Vgl. *Isabelle Brantl / Yvette Völschow / Margit Stein*, Früh- und Zwangsehen: Implikationen für die europäische Soziale Arbeit im Migrationskontext, in: *Prävention & Integration, Ausgewählte Beiträge des 22. Deutschen Präventionstages 2017*, hrsg. von Erich Marks (2018) 125–140, 129.

<sup>25</sup> *Katja Žvan Elliot*, *Modernizing Patriarchy* (2015) 163: „Marriage equals societal adulthood“.

<sup>26</sup> Vgl. *Nicholas Syrett*, *American Child Bride, a History of Minors and Marriage in the United States* (2016) 4; *Jeffrey Jensen Arnett*, *Conceptions of the Transition to Adulthood: Perspectives From Adolescence Through Midlife*, *Journal of Adult Development (JAD)* 2001, 133–143, 133f. Diese Auffassung lebt in den heutigen Rechten einzelner US-Bundesstaaten fort, dahin gehend dass die Eheschließung Minderjähriger deren Volljährigkeit herbeiführt.

<sup>27</sup> So etwa in Bosnien-Herzegowina, Art. 157 Abs. 1 bosn.-herz. FamGFöD, Art. 108

auch eigenverantwortlich genug, andere Handlungen mit rechtlichen Folgen vorzunehmen. Auch die UN-KRK berücksichtigt dies in ihrem Artikel 1.

Eine 2019 veröffentlichte ethnologische Studie aus dem ländlichen Tansania hebt zudem hervor, wie die Eheschließung durch Zuweisung von Verantwortungen die sozialen Rollen von Mann und Frau in der Gesellschaft konkretisiert: Die Frau übernimmt Verantwortung für den Haushalt, der Mann für seine Frau und die Familie.<sup>28</sup> Die Ehe ist somit Versorgungsinstitution und Wirtschaftsgemeinschaft. Männer, die (zu) lange unverheiratet bleiben, sehen sich dem Vorwurf der Verantwortungslosigkeit ausgesetzt, Frauen, die (zu) lange unverheiratet bleiben, verlieren an sozialem Ansehen.<sup>29</sup> Ähnliches berichten aus der Erziehungswissenschaft *Taylor et al.* von Jugendlichen aus ärmeren Gebieten in Belém (Bundesstaat Pará) und São Luís (Bundesstaat Maranhão) in Brasilien.<sup>30</sup>

### c) Sexualität und ihre Kontrolle

Auch Vorstellungen über den idealen Zeitpunkt der Eingehung der Ehe und Kontrolle der Sexualität prägen die Praxis der Frühehe. Sind voreheliche sexuelle Kontakte sozial verpönt und/oder strafrechtlich sanktioniert, kann die Frühehe einen Ausweg bieten.<sup>31</sup> Illegitime sexuelle Beziehungen können, so der Gedanke, durch eine frühe Heirat verhindert und damit die Reputation der Jugendlichen bewahrt werden. Mädchen indes, die erst spät(er) die Ehe schließen, laufen Gefahr, als unmoralisch und verdorben zu gelten. Diese sozialen Normen wollen die jungen Mädchen und ihre Sexualität kontrollieren.<sup>32</sup> Mädchen in diesem Alter seien „formbarer“ und

---

Abs. 3 bosn.-herz. FamGRS; in Bulgarien, Art. 6 Abs. 4 bulg. Familiengesetzbuch (FamGB) (mit Einschränkung hinsichtlich der Verfügung über unbewegliches Vermögen); im schottischen Recht sind Personen zwar erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig, das Alter der Ehemündigkeit (16 J.) entspricht aber dem Geschäftsfähigkeitsalter, s. 1 des Age of Majority (Scotland) Act 1969, c. 39; s. 1 Age of Legal Capacity (Scotland) Act 1991, c. 50; ebenso in Frankreich, Art. 413-1 franz. Zivilgesetzbuch (ZGB); Niederlande, Art. 1:253ha niederl. Zivilgesetzbuch (Burgerlijk Wetboek, BW).

<sup>28</sup> *Susan B. Schaffnit / Mark Urassa / David W. Lawson*, “Child marriage” in context: exploring local attitudes towards early marriage in rural Tanzania, *Sexual and Reproductive Health Matters (SRHM)* 27 (2019) 93–105, 100.

<sup>29</sup> *Schaffnit / Urassa / Lawson*, SRHM 27 (2019) 93, 100.

<sup>30</sup> *Taylor / Lauro et al.*, *Child and Adolescent Marriage* (Fn. 9) 50.

<sup>31</sup> So wird zum Beispiel in Marokko vorehelicher Geschlechtsverkehr mit bis zu einem Jahr Freiheitsentzug bestraft, Art. 460 marokk. Strafgesetzbuch (StGB); siehe dazu *Nadia Sonneveld*, *Seeking Portia and the Duke: Male and Female Judges Dispensing Justice in Paternity Cases in Morocco*, in: *Women Judges in the Muslim World – A Comparative Study of Discourse and Practice*, hrsg. von *Nadia Sonneveld / Monika Lindbekk* (2017) 123–152, 133.

<sup>32</sup> Vgl. *Taylor / Lauro et al.*, *Child and Adolescent Marriage* (Fn. 9) 59f., über die Konzeption von Geschlechterrollen, Altersunterschiede und Kontrolle der weiblichen Sexualität in den von ihnen untersuchten Bundesstaaten Pará und Maranhão in Brasilien. In einer Studie aus dem Jahr 2008 in der osttürkischen Provinz Diyarbakir nannten mehr als 75% der rund

könnten sich einfacher in die Familie ihres Ehemanns integrieren, so der Tenor.<sup>33</sup> Ähnlich äußerten sich die befragten brasilianischen Männer in der Studie von *Taylor et al.*: Sie bevorzugten minderjährige Ehefrauen, da diese attraktiver und einfacher zu kontrollieren seien.<sup>34</sup>

Eine späte(re) Eheschließung birgt auch das Risiko, unverheiratet zu bleiben. Interviews, die im Bereich der Gesundheitswissenschaft *Sabbe et al.* im ländlichen Marokko durchführten, ergaben, dass Familien ihre Töchter dazu drängten, früh zu heiraten, aus der Furcht heraus, dass sich ihre Heiratschancen mit zunehmendem Alter verschlechtern und sie ab einem gewissen Alter keinen adäquaten Ehemann mehr finden könnten.<sup>35</sup>

Sowohl die Studien von *Taylor et al.* aus Brasilien<sup>36</sup> als auch die der Organisation *Igualdad Ya* (Gleichheit Jetzt) aus Guatemala<sup>37</sup> illustrieren indes die Mehrschichtigkeit dieses Verhaltens, indem sie auf die intrinsische Motivation junger Frauen und Mädchen verweisen: Frühe Ehen werden von den jungen Mädchen auch bewusst zu dem Zweck eingegangen, dem elterlichen Haushalt und der dortigen Enge zu entkommen<sup>38</sup> und Kontrolle über ihr eigenes Leben und ihre Sexualität zu erlangen. Ihre Entscheidung, früh zu heiraten, bringe auch ihr Verständnis von Selbstbestimmung (*agency*) zum Ausdruck.<sup>39</sup>

Weiteres wesentliches Motiv für eine frühe Verheiratung ist die Bewahrung der Jungfräulichkeit bis zur Ehe und damit der Ehre des Mädchens und

---

1.000 interviewten Frauen die Altersspanne von 14 bis 17 Jahren als ideales Ehealter, siehe *Meliksh Ertem / Tahire Kocturk*, Opinions on early-age marriage and marriage customs among Kurdish-speaking women in Southeast Turkey, *Journal of Family Planning and Reproductive Health Care* (J.Fam.Plan.Reprod.H.C.) 34 (2008) 147–152, 149.

<sup>33</sup> *Ertem / Kocturk*, J.Fam.Plan.Reprod.H.C. 34 (2008) 147, 149; ähnlich für Frühehen in Bangladesch, *Caldwell*, APS 1 (2005) 283, 286.

<sup>34</sup> *Taylor / Lauro et al.*, Child and Adolescent Marriage (Fn. 9) 13.

<sup>35</sup> *Alexia Sabbe / Halima Oulami et al.*, Women's Perspectives on Marriage and Rights in Morocco: risk factors for forced and early marriage in the Marrakech region, *Culture, Health & Sexuality* (Cult. Health Sex.) 17 (2015) 135–149, 140f.

<sup>36</sup> *Alice Y. Taylor / Erin Murphy-Graham et al.*, Child Marriages and Unions in Latin America: Understanding the Roles of Agency and Social Norms, *Journal of Adolescent Health* (JAH) 64 (2019) S45–S51, S49.

<sup>37</sup> *Proteger a las niñas – El uso de la ley para erradicar los matrimonios infantiles, prematuros y forzados y otras violaciones de derechos humanos relacionadas*, hrsg. von *Igualdad Ya* (2014) 33, <[www.girlsnotbrides.org/wp-content/uploads/2016/10/Protecting\\_the\\_Girl\\_Child\\_SP.pdf](http://www.girlsnotbrides.org/wp-content/uploads/2016/10/Protecting_the_Girl_Child_SP.pdf)>. Die Studie berichtet von Fällen minderjähriger Mädchen, die sich selbst dazu entschlossen, die Väter ihrer ungeborenen Kinder zu heiraten, aus dem Wunsch nach ökonomischer Stabilität und dem Verlangen, dem elterlichen Haushalt zu entfliehen. In einem Fall hatte die Mutter einer 13-jährigen Guatemaltekin aus Angst vor einer Schwangerschaft ihrer Tochter ihre Zustimmung zu der Beziehung verweigert. Die Tochter führte die Beziehung heimlich fort und als sie kurz danach (mit 14) schwanger wurde, zog sie zu ihrem Partner und heiratete ihn.

<sup>38</sup> *Taylor / Murphy-Graham et al.*, JAH 64 (2019) S45, S49.

<sup>39</sup> *Taylor / Lauro et al.*, Child and Adolescent Marriage (Fn. 9) 58.

ihrer Familie. *Mourtada et al.* spüren dem Heiratsverhalten syrischer Flüchtlinge im Libanon nach. Der Kontakt mit der als (zu) liberal empfundenen libanesischen Gesellschaft habe die Sexualmoral junger Syrerinnen beeinflusst, so die befragten Eltern, wodurch die Gefahr vorehelichen Geschlechtsverkehrs gestiegen sei. Dieser Gefahr, so die Wahrnehmung, seien die Jugendlichen in Syrien nicht im gleichen Maße ausgesetzt. Es gelte sie daher durch frühe Eheschließungen zu bannen. Auch die Furcht vor sexuellen Übergriffen im Flüchtlingslager, die insbesondere unverheiratete Frauen treffen, spielt eine große Rolle.<sup>40</sup>

Zugleich spielt das bereits im lateinamerikanischen Kontext genannte Bedürfnis nach Unabhängigkeit von der Ursprungsfamilie eine wichtige Rolle: Viele Jugendliche in Flüchtlingslagern sehen in der Frühehe eine Möglichkeit, der Enge und der Armut des elterlichen Haushalts zu entkommen und ein eigenständigeres Leben zu führen. Die negativen Konsequenzen ihrer Entscheidung sind den Jugendlichen und ihren Eltern durchaus bewusst.<sup>41</sup>

Die frühe Eheschließung zum Zweck, das Risiko eines Reputationsverlustes durch außerehelichen Geschlechtsverkehr zu minimieren, ist aber kein islamisches Phänomen. Auch in einigen christlich-fundamentalistischen Gemeinden in den Vereinigten Staaten von Amerika ist es üblich, Frauen noch vor Erreichen der Volljährigkeit zu verheiraten, um ihre „Reinheit“ zu bewahren.<sup>42</sup> Die „Fundamentalist Church of Jesus Christ of Latter-Day Saints“ (FLDS), angeführt von Warren Jeffs, und die „Tony Alamo Spiritual Ministry“ sind zwei Beispiele für christliche Gemeinden, in denen Frühehen praktiziert werden.<sup>43</sup> Berichtet wird von 14- oder sogar

---

<sup>40</sup> *Rima Mourtada / Jennifer Schlecht / Jocelyn DeJong*, A qualitative study exploring child marriage practices among Syrian conflict-affected populations in Lebanon, *Conflict and Health (Confl. Health)* 11 (2017) Suppl. 1, 53–65, 58. In manchen Fällen, so ein Bericht der regionalen UN-Kommission des Wirtschafts- und Sozialrates für Westasien (ESCWA), dient die Frühehe auch dazu, bereits erfolgte Übergriffe zu verdecken; siehe *ESCWA*, *Child Marriage in Humanitarian Settings in the Arab Region – Dynamics, Challenges and Policy Options* (2015) 6, 7, <[www.unescwa.org/publications/child-marriage-humanitarian-settings-arab-region-dynamics-challenges-and-policy-options](http://www.unescwa.org/publications/child-marriage-humanitarian-settings-arab-region-dynamics-challenges-and-policy-options)>; *Valeria Cetorelli*, *The Effect on Fertility of the 2003–2011 War in Iraq*, *Population and Development Review (PDR)* 40 (2014) 581–604.

<sup>41</sup> *Mourtada / Schlecht / DeJong*, *Confl. Health* 11 (2017) Suppl. 1, 53, 57, 60; siehe auch die Studie von *Knox* im palästinensischen Flüchtlingslager Nahr el Bared im Nordlibanon, *Sonya E. M. Knox*, *How they see it: young women's views on early marriage in a post-conflict setting*, *Reproductive Health Matters (RHM)* 25 (2017) S96–S106, S100.

<sup>42</sup> *Stephen A. Kent*, *A Matter of Principle: Fundamentalist Mormon Polygamy, Children, and Human Rights Debates*, *Nova Religio: The Journal of Alternative and Emergent Religions* 10 (2006) 7–29, 14.

<sup>43</sup> *Julia Alanan*, *Shattering the Silence Surrounding Forced and Early Marriage in the United States*, *Children's Legal Rights Journal (CLRJ)* 32 (2012) 1–37, 7, <<https://ssrn.com/abstract=2143910>>.

8-jährigen Mädchen, die von der christlich-fundamentalistischen Gemeinde verheiratet worden seien.<sup>44</sup>

Schließlich ist auf die Studien von *Bošnjak* und *Acton* über Frühehen bei der Roma-Gruppe der Chergashe, die in Serbien und Bosnien angesiedelt sind, hinzuweisen. Sie zeigen, wie die Wahrung der Jungfräulichkeit der Braut zentral für ihr Ansehen und das ihrer Familie ist. Die Frühehe der Töchter würde daher bevorzugt, teilweise auch vor deren Vollendung des 15. Lebensjahres.<sup>45</sup> Gleichzeitig ist die Kontrolle der Sexualität nicht der einzige relevante Faktor in diesem Zusammenhang: Die Roma- und Sinti-Gemeinschaften sind stark marginalisierte Gemeinschaften, die weitgehend aus den Mehrheitsgesellschaften (insbesondere im Balkan) ausgegrenzt und diskriminiert wurden und werden. Studien zur Frühehe innerhalb von Roma- und Sinti-Gemeinschaften weisen darauf hin, dass diese vor allem zur Bewahrung der eigenen Identität praktiziert wird. Frühehen in Kombination mit Endogamie, also der Eheschließung mit agnatischen Cousins, stellen für die Roma vor allem eine Strategie für das Überleben ihrer Gemeinschaft dar.<sup>46</sup> Das zeigt sich auch darin, dass in Roma- und Sinti-Gemeinschaften Jungen ebenso früh verheiratet werden wie Mädchen. Über die Kontrolle der Sexualität und Wahrung der Reinheit hinaus geht es hier auch um den Erhalt der ethnischen Zugehörigkeit. Dadurch wird einmal mehr deutlich, wie komplex die Praxis der Frühehe ist.

Zwar scheinen in Gesellschaften, die sexuelle Beziehungen auch ohne Eheschließung akzeptieren oder die Strafbarkeit außerehelicher Verbindungen abgeschafft haben, Frühehen seltener vorzukommen. Das gilt allerdings nur dann, wenn sich auch die grundsätzlichen sozialen Einstellungen und die sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen entsprechend ändern. Lateinamerikanische Länder sind ein gutes Beispiel für die Verflechtung unterschiedlicher Faktoren: So erkennen die meisten von ihnen nichteheliche

---

<sup>44</sup> Für weitere Fälle der Frühehe unter Mormonen in den USA siehe *Sarah Way*, In the Courts: Underage Marriage, *Children's Legal Rights Journal* (CLRJ) 32 (2012) 73, 73; *Jason D. Berkowitz*, Beneath the Veil of Mormonism: Uncovering the Truth about Polygamy in the United States and Canada, *University of Miami Inter-American Law Review* (U.Miami Inter-Am. L.Rev.) 38 (2007) 615–640, 626. Teilweise wurden Anhänger der FLDS wegen Polygamie und Kindesmissbrauchs strafrechtlich verurteilt; vgl. *Allan Eugene Keate v. The State of Texas*, No. 03-10-00077-CR, 2012 WL 896200 (Tex.-App. Austin 2012); *State of Utah v. Rodney Hans Holm*, 2006 UT 31, 137 P.3d 726 (Utah 2006).

<sup>45</sup> *Branislava Bošnjak / Thomas Acton*, Virginitly and early marriage customs in relation to children's rights among Chergashe Roma from Serbia and Bosnia, *IJHR* 17 (2013) 646–667, 663. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch *Hristo Kyuchukov* in seiner Untersuchung von Roma-Gruppen in Bulgarien; siehe *Hristo Kyuchukov*, Roma girls: between traditional values and educational aspirations, *Intercultural Education* 22 (2011) 97–104, 100.

<sup>46</sup> *Jeff Timmerman*, When Her Feet Touch the Ground: Conflict between the Roma Familistic Custom of Arranged Juvenile Marriage and Enforcement of International Human Rights Treaties, *Journal of Transnational Law & Policy* (J.Transnat'l L. & Pol'y) 13 (2004) 475–497, 479.

Lebensgemeinschaften an (zum Teil sogar schon seit Jahrzehnten) und stellen sie der Ehe in familien-, erb-, steuer- und sozialrechtlicher Hinsicht weitgehend gleich.<sup>47</sup> Da überdies die nichteheliche Abstammung, die stets ein sehr verbreitetes Phänomen war, nicht länger rechtlich diskriminiert wird,<sup>48</sup> hat sich die soziale Stigmatisierung nichtehelicher Verbindungen und daraus hervorgegangener Kinder stark verringert und die Ehe als Institution einen erheblichen Bedeutungsverlust erlitten. Dennoch gibt es, zumindest in ärmeren Regionen und Bevölkerungsschichten, nach den vorherrschenden kulturellen Vorstellungen der Beteiligten weiterhin Gründe für das Eingehen einer Frühehe. Nach einer neueren Untersuchung von *Taylor et al.* in Belém und São Luís ist die gewollte oder ungewollte Schwangerschaft weiterhin ein Hauptgrund für die Eingehung einer Ehe, sei es um das Ansehen des Mädchens und der Familien zu wahren,<sup>49</sup> sei es um den Partner der schwangeren Minderjährigen dazu zu bewegen, neben der rechtlichen auch die familiäre Verantwortung für sie und das Kind zu übernehmen.<sup>50</sup> Dieser Druck, so die Studie von *Taylor et al.*, werde vor allem durch die Eltern und Großeltern ausgeübt, um die Ehre des Mädchens zu schützen, selbst wenn der Begriff „Ehre“ nicht direkt benutzt werde.<sup>51</sup>

#### d) Arrangierte Ehen

Bei Frühehen steht die Frage nach der Freiwilligkeit immer im Raum. Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass die automatische Gleichsetzung von Frühehen mit Zwangsehen, die manchmal gemacht wird, nicht haltbar ist: Es gibt Frühehen, die unter den gegebenen Umständen bewusst und freiwillig eingegangen werden, ebenso wie es Ehen Volljähriger gibt, die faktisch Zwangsehen sind.

Nicht unproblematisch können allerdings sogenannte arrangierte Ehen sein. Dabei muss beachtet werden, dass die Bezeichnung „arrangierte Ehe“ unterschiedlichste kulturelle Praktiken beschreibt. Arrangierte Ehen werden oft mit dem indischen Subkontinent (Indien, Bangladesch) verbunden, existieren jedoch auch in vielen afrikanischen Gesellschaften oder in Japan.<sup>52</sup>

<sup>47</sup> So etwa u.a. in Brasilien, Costa Rica, El Salvador, Kolumbien, Mexiko, Paraguay, Uruguay, Venezuela, in beschränkter Hinsicht auch in Argentinien und Chile; siehe die Nachweise bei *Jan Peter Schmidt*, Intestate Succession in Latin America, in: *Comparative Succession Law*, Bd. II: Intestate Succession, hrsg. von Kenneth G. C. Reid/Marius J. de Waal/Reinhard Zimmermann (2015) 118–158, 151.

<sup>48</sup> *Schmidt*, Intestate Succession in Latin America (Fn. 47) 140.

<sup>49</sup> *Taylor / Murphy-Graham et al.*, JAH 64 (2019) S45, S48.

<sup>50</sup> *Taylor / Murphy-Graham et al.*, JAH 64 (2019) S45, S49.

<sup>51</sup> *Taylor / Lauro et al.*, Child and Adolescent Marriage (Fn. 9) 58.

<sup>52</sup> Noch 1990 wurden in Japan 30% aller Ehen arrangiert; vgl. *Kalman Applbaum*, Marriage with the Proper Stranger: Arranged Marriage in Metropolitan Japan, *Ethnology* 34 (1995) 37–51, 37.

Eine arrangierte Ehe kann bedeuten, dass sich die Ehegatten erst bei Eheschließung oder in der Hochzeitsnacht zum ersten Mal begegnen. Es können aber bereits Kontakte zwischen den Ehepartnern bestanden haben, die von den Familien arrangiert wurden. Das gilt für die Frühehe ebenso wie für Ehen zwischen jungen Erwachsenen. Zugleich haben sich in den letzten Jahrzehnten besonders in Südasien Ideen der europäischen Liebesheirat in unterschiedlichen Graden mit Traditionen der arrangierten Ehe vermischt.<sup>53</sup> Von einer arrangierten Ehe *per se* kann folglich noch nicht auf die (Un-)Freiwilligkeit der Eheschließung geschlossen werden. Freilich steht gerade bei arrangierten Frühehen diese Frage aber immer im Raum. Entscheidend muss sein, inwiefern sich die Jugendlichen selbst zur Eheschließung entschlossen haben. In Äthiopien, so zeigt die Sozialwissenschaftlerin *Annabel Erulkar*, sind 89% aller Eheschließungen von unter 15-jährigen Mädchen von den Eltern arrangiert. Beim Großteil der Eheschließungen haben die Mädchen ihren Ehepartner nicht aktiv ausgesucht; bei 71% dieser Ehen treffen sich Braut und Bräutigam bei der Hochzeit zum ersten Mal.<sup>54</sup>

Nach den ausgewerteten Studien wird eine Eheschließung unter physischer Gewalt größtenteils abgelehnt. Die Jugendlichen müssen der Eheschließung zumindest auch zustimmen. Nur vereinzelt wird kulturell-religiös eine Eheschließung ohne den Willen der Minderjährigen ermöglicht, so zum Beispiel in einer der Rechtsschulen des sunnitischen Islams.<sup>55</sup> Bei arrangierten Frühehen spielt vielmehr der psychische Druck eine determinierende Rolle. Wann aber aus Druck Zwang wird, ist schwer zu ermitteln; hier besteht auch die Gefahr einer ethnozentrischen Verengung des Blicks.<sup>56</sup> Insgesamt weist die Literatur darauf hin, dass psychischer Druck nicht unabhängig vom kulturellen Kontext definiert werden kann. In einigen Gesellschaften ist es beispielsweise unüblich, sich seinen Ehepartner selbst auszusuchen. Die arrangierte Frühehe wird meist aus Respekt vor den Eltern und den Traditionen hingenommen. Die Studie der Anthropologin *Soraya Tre-mayne* in der zentraliranischen Stadt Yazd etwa zeigt, dass die interviewten Familien die Praxis der Frühehe nicht hinterfragten: Vielmehr ist sie im

---

<sup>53</sup> Vgl. *Marian Aguiar*, Arranged Marriage: Cultural Regeneration in Transnational South Asian Popular Culture, *Cultural Critique* 84 (2013) 181–214, 183.

<sup>54</sup> *Annabel Erulkar*, Early Marriage, Marital Relations and Intimate Partner Violence in Ethiopia, *International Perspectives on Sexual and Reproductive Health (IPSRH)* 39 (2013) 6–13, 9. Ebenso gab der Großteil der anlässlich einer Studie in Diyarbakir in der Osttürkei befragten Frauen an, dass in ihrer Region die Familie über die Eheschließung entscheide. Viele der Frauen waren zudem nicht davon überzeugt, dass ihre Töchter dazu befragt werden müssten; vgl. *Ertem / Kocturk*, *J.Fam.Plan.Reprod.H.C.* 34 (2008) 147, 150.

<sup>55</sup> Für die Gelehrten der hanafitischen Schule stellt die Zustimmung des Minderjährigen kein Erfordernis für die Eheschließung dar, *Al-Khazail / Krell*, *Das Standesamt (StAZ)* 2020, 10, 15.

<sup>56</sup> *Richard Philips*, Interventions against forced marriage: contesting hegemonic narratives and minority practices in Europe, *Gender, Place & Culture* 19 (2012) 21–41.



kollektiven Verständnis der Gemeinschaft über Familie, Gehorsam und Pflichterfüllung einfach üblich.<sup>57</sup> Gleichwohl fühlten sich viele junge Frauen hilflos, entmündigt, nicht oder nur sehr schlecht auf die Ehe vorbereitet. Sie willigten ein, um nicht ungehorsam zu sein.<sup>58</sup> Die Grenze zwischen der Akzeptanz herrschender kultureller Vorstellungen und psychischer Nötigung ist diffus und schwierig zu ziehen.

## 2. Sozio-ökonomische und politische Parameter

### a) Armut und wirtschaftliche Perspektivlosigkeit

Frühehen werden des Weiteren mit dem Ziel geschlossen, der Armut und der eigenen wirtschaftlichen Perspektivlosigkeit zu entkommen und die eigene Familie zu entlasten. Dies ist insbesondere in solchen Ländern zu beobachten, in denen staatliche Versorgungsnetzwerke nicht greifen oder nicht existieren. So gaben mehr als die Hälfte der vom Soziologen *Nibrās 'Adnān Ġalūb* interviewten Irakerinnen in Bagdad an, aus ökonomischer Not früh geheiratet zu haben.<sup>59</sup> Richter und Vertreter von Interessenverbänden in Jordanien argumentieren ähnlich. Die Frühehe wird oftmals mit Blick auf die Verbesserung der finanziellen Situation der Jugendlichen und die Entlastung der Ursprungsfamilie genehmigt.<sup>60</sup> Die Interessen des jungen Mädchens werden folglich im Zusammenhang mit den Interessen der Familie bewertet.<sup>61</sup>

Die Armut und die fehlende Aussicht, aus eigener Kraft der Misere zu entkommen, beeinflussen nach *Schaffnit et al.* auch die Entscheidung zur Frühehe im ländlichen Tansania. Die verheirateten Jugendlichen würden von ihren Ehemännern unterhalten und ihre Ursprungsfamilien bekämen bei Eheschließung einen Brautpreis vom Ehemann.<sup>62</sup> Zugleich weist die An-

<sup>57</sup> *Tremayne*, JMEWS 2 (2006) 65, 78.

<sup>58</sup> So *Montazeri / Gharacheh et al.*, JEPH 2016, 1, 6, bezüglich früh verheirateter Jugendlichen in der südwestlichen Stadt Ahvaz im Iran.

<sup>59</sup> *Nibrās 'Adnān Ġalūb*, *Zawāğ al-qāširāt* (dirāsa iğtimā'īya maidānīya fī madīnat Bağdād) [Die Minderjährigenehe (eine soziologische Feldstudie in Bagdad)], *Mağallat al-ğāmi'a al-'irāqīya* [Zeitschrift der irakischen Universität] 40 (2018) 396–415, 408, Interview mit 50 jungen Frauen. Von ähnlichen Motiven berichten *Montazeri / Gharacheh et al.* für den Iran. Neben kulturellen Vorstellungen über die Familie und Religion nutzen Mädchen eine frühe Eheschließung auch, um den schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen in ihren Familien zu entfliehen; vgl. *Montazeri / Gharacheh et al.*, JEPH 2016, 1, 4.

<sup>60</sup> Zu gerichtlichen Dispensverfahren vor Erreichen der gesetzlichen Ehemündigkeit siehe unten III.1.c).

<sup>61</sup> Vgl. *Dörthe Engelleke*, *Reforming Family Law: Social and Political Change in Jordan and Morocco* (2019) 160f.

<sup>62</sup> *Schaffnit / Urassa / Lawson*, SRHM 27 (2019) 93, 99. In Bangladesch besteht ebenfalls eine Verbindung zwischen Frühehe und Brautgeld / Mitgift (*dowry*); vgl. *Nahid Ferdousi*, *Child marriage in Bangladesh: Socio-legal analysis*, *International Journal of Sociology and Anthro-*

thropologin *Laura Stark* auf eine weitere Ebene der Frühehe in Tansania hin. Die Interviewten berichteten, dass Lohnarbeit für Frauen ungleich schwieriger zu finden sei als für Männer.<sup>63</sup> In ihrer Studie über zwei Slums um die tansanische Hauptstadt Daressalam zeigt sie, dass Frühehen daher eine akzeptablere Exit-Option aus Armut und Perspektivlosigkeit bildeten. Sie sollen insbesondere verhindern, dass sich junge Mädchen durch finanzielle Geschenke zum vorehelichen Geschlechtsverkehr verleiten lassen.<sup>64</sup> *Kohno et al.* beschreiben, wie arme Familien aus Nordmalaysia Frühehen für ihre minderjährigen Töchter arrangierten, um ihnen ein besseres Leben zu ermöglichen. Die Jugendlichen willigten auch deswegen ein, weil sie ihre Jugend wegen der Armut sonst nicht ausleben konnten und die Frühehe eine Zäsur im Leben bedeutete, von der sie sich mehr Impulse im Leben erhofften.<sup>65</sup>

Armut ist auch in Schwellenländern, wie in vielen lateinamerikanischen Ländern, ein Hauptmotiv für die Frühehe: Trotz des fortschreitenden rechtlichen und gesellschaftlichen Wandels hinsichtlich des Ehe- und Familienverständnisses heiraten Jugendliche in ärmeren Gegenden in Lateinamerika oft früh. Angaben von UNICEF zufolge sind knapp ein Viertel (23%) der Menschen in Lateinamerika vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres verheiratet,<sup>66</sup> wobei die Wahrscheinlichkeit der Frühehe bei in Armut lebenden Menschen signifikant höher ist als bei Menschen aus wohlhabenderen Familien. In der Dominikanischen Republik heirateten rund ein Viertel (23,1%) der Jugendlichen des ärmsten Fünftels der Bevölkerung vor Vollendung ihres 15. Lebensjahres, wohingegen dies für lediglich 3,4% des reichsten Fünftels zutrifft.<sup>67</sup> Nach UN-Angaben liegen die Gründe für die vermehrte Frühehe in ökonomisch schwächeren Gegenden in den daraus resultierenden limitierten Alternativen: Der Zugang zur Bildung ist oft verwehrt,<sup>68</sup> eine Frühehe erscheint nicht selten für die Eltern als einzige Maßnahme, ihrem Kind eine finanziell stabilere Zukunft zu ermöglichen.<sup>69</sup>

---

pology (IJSA) 6 (2014) 1–7, 1; dort kann das Brautgeld, das bei der Eheschließung dem Bräutigam zu leisten ist, mit dem Alter des Mädchens steigen.

<sup>63</sup> *Stark*, *Cult. Health Sex.* 20 (2018) 888, 892.

<sup>64</sup> *Stark*, *Cult. Health Sex.* 20 (2018) 888, 894.

<sup>65</sup> *Ayako Kohno / Maznah Dahlui et al.*, In-depth examination of issues surrounding the reasons for child marriage in Kelantan, Malaysia: a qualitative study, *BMJ Open* 9 (2019) 1–10, 5.

<sup>66</sup> Zahlen von 2005–2012, *UNICEF*, *El Estado Mundial de la Infancia de 2014 en Cifras* (2014) 78–83, <[www.unicef.org/spanish/publications/index\\_71829.html](http://www.unicef.org/spanish/publications/index_71829.html)>.

<sup>67</sup> Zahlen aus dem Jahre 2016, *Paulina Araneda / César Leyton / Catalina Bobadilla*, *Estudio sobre el mejoramiento de la educación secundaria en la República Dominicana* (2018) 38, <<https://repositorio.cepal.org/handle/11362/43559>> (Publikation der UN CEPAL).

<sup>68</sup> *UN Women / UNICEF et al.*, *Reforming the legislation on the age of marriage: Successful experiences and lessons learned from Latin America and the Caribbean* (2016) 7, <[www.unicef.org/lac/en/reports/reforming-legislation-age-marriage](http://www.unicef.org/lac/en/reports/reforming-legislation-age-marriage)>.

<sup>69</sup> *UN Women / UNICEF et al.*, *Reforming the legislation* (Fn. 68) 8; siehe auch *Proteger a las niñas* (Fn. 37) 10.

## b) Bildung

Alle Analysen stellen eine Wechselwirkung fest zwischen der Frühehe und dem Bildungsstand derjenigen, die sie mehrheitlich praktizieren: Es sind hauptsächlich bildungsferne und arme Bevölkerungsschichten, die früh heiraten. Umgekehrt ist die Wahrscheinlichkeit des Abbruchs der schulischen Ausbildung bei früh Verheirateten sehr hoch. In ihrer Untersuchung zu mehreren Ländern Subsahara-Afrikas beschreiben *Petroni et al.*, dass viele Jugendliche nur wenig Kenntnis über Verhütungsmethoden und kaum Zugang zu ihnen haben. Dies führt zu frühen Schwangerschaften und somit zu Frühehen und umgekehrt bekommen früh Verheiratete auch früh(er) Kinder. Meist verlassen die Jugendlichen die Schule, um sich um das Kind zu kümmern, oft auch entgegen ihrem Wunsch nach einer längeren Schulbildung.<sup>70</sup> Der Wille, eine begonnene Ausbildung fortzuführen, kann indes auch die Motivation für eine Frühehe sein: Einer Studie von *Alhonsi et al.* aus Zentral- und Nordghana zufolge entschieden sich Jugendliche aus armen Familien oft selbst für die Frühehe mit einem reich(er)en Mann, sofern dieser ihnen die Finanzierung ihrer Schulausbildung zusicherte.<sup>71</sup>

Der Zusammenhang zwischen Bildung und Frühehe bleibt komplex: Ein besserer Zugang zu Bildung bewirkt nicht zwingend einen Rückgang von Frühehen, wenn andere gesellschaftliche Güter einen höheren Wert darstellen. So weist *Tremayne* nach, dass der gesellschaftliche Status einer verheirateten Frau im Iran höher eingestuft wird als der einer gebildeten, berufstätigen, aber unverheirateten Frau.<sup>72</sup> Diese Einstellung würden die Frauen selbst teilen: Viele gaben an zu fürchten, dass die Verzögerung der Eheschließung zu Zwecken der Weiterbildung sich für sie als nachteilig erweisen könnte.<sup>73</sup>

## c) Das Stadt-Land-Gefälle

Ein dritter in Studien genannter sozio-ökonomischer Faktor, der bei der Praxis der Frühehe eine Rolle spielt, ist das Stadt-Land-Gefälle: Jugendliche gehen in ländlichen Gebieten überwiegend früher die Ehe ein als in der Stadt.<sup>74</sup> Ausschlaggebend für die Praxis ist indes nicht der Lebensort selbst,

<sup>70</sup> *Suzanne Petroni / Mara Steinhaus et al.*, New Findings on Child Marriage in Sub-Saharan Africa, *Annals of Global Health (Ann.Glob. Health)* 83 (2017) 781–790, 786f.; zu ähnlichen Ergebnissen kommen *Katherine A. McClendon / Lotus McDougal et al.*, Intersections of girl child marriage and family planning beliefs and use: qualitative findings from Ethiopia and India, *Culture, Health & Sexuality (Cult. Health Sex.)* 20 (2018) 799–814, 806f., in ihrer Studie über Frühehen in Zentraläthiopien und Ostindien.

<sup>71</sup> *Babatunde Ahonsi / Kamil Fuseini et al.*, Child marriage in Ghana: evidence from a multi-method study, *BMC Women's Health* 19 (2019) 1–15, 8.

<sup>72</sup> *Tremayne*, *JMEWS* 2 (2006) 65, 82.

<sup>73</sup> *Tremayne*, *JMEWS* 2 (2006) 65, 79; ähnlich *Singh / Samara*, *Int.Fam.Plan. Perspect.* 22 (1996) 148, 149.

<sup>74</sup> Vgl. *UNICEF*, *Ending Child Marriage (Fn. 10)*.

sondern die damit konnotierten Bedürfnisse und Einstellungen der dort ansässigen Menschen. Hierzu gehören beispielsweise traditionelle (konservative) Ehr- und Wertevorstellungen,<sup>75</sup> eine stärkere soziale Kontrolle der Frau und ihrer Sexualität sowie größere Abhängigkeiten innerhalb der Familien.<sup>76</sup> Zudem haben UN-Angaben zufolge Kinder und Jugendliche in ländlichen Gegenden weniger (Aus-)Bildungsmöglichkeiten, was die Wahrscheinlichkeit einer Frühehe erhöht.<sup>77</sup> Sind alternative Möglichkeiten der Lebensgestaltung (insbesondere der Zugang zu Bildung) vorhanden und sozial akzeptabel, wird oftmals der Zeitpunkt der ersten Eheschließung verschoben.<sup>78</sup>

Diese Aspekte bedingen Studien zufolge insbesondere die Praxis der Frühehe in den USA. Dort kommt sie vor allem in den Südstaaten und fast ausschließlich in ländlichen Regionen vor.<sup>79</sup> Es seien vor allem die Armut, die mangelnden Weiterbildungsmöglichkeiten, die konservative Haltung zu nichtehelicher Elternschaft und zum Schwangerschaftsabbruch sowie der unzureichende Zugang zu Verhütungsmitteln, die junge Mädchen dazu bewegen, früh zu heiraten.<sup>80</sup>

Auch die Abwesenheit staatlicher Kontrollmechanismen und die geringere Konzentration staatlicher Institutionen wie Gesundheits- und Standesämter führen zu einer größeren Verbreitung der Frühehe in ruralen Gebieten.<sup>81</sup>

Ganz so kategorisch lassen sich die Auslöser für die Praxis der Frühehe in ländlichen Gebieten jedoch nicht einfangen. So weisen *Mourtada et al.* in einer Studie im libanesischen Flüchtlingslager Al Majr südlich von Beirut 2017 nach, dass innerhalb des Flüchtlingslagers untergekommene Syrerinnen und Syrer aus ländlichen Gebieten, die ihre sozialen Strukturen im Lager weitgehend perpetuierten, weniger Frühehen schlossen als Syrerinnen und Syrer aus dem Mittelstand, die außerhalb des Lagers Unterkünfte bezogen hatten und die durch die Interaktion mit der libanesischen Mehrheitsgesellschaft eine größere Gefahr für den Verlust ihrer eigenen Identität empfanden.<sup>82</sup> Ausschlaggebend waren hier nicht die städtische oder ländliche

---

<sup>75</sup> So *Tremayne* für ihre Erhebung in der iranischen Stadt Yazd, *Tremayne*, JMEWS 2 (2006) 65, 75.

<sup>76</sup> *Singh / Samara*, Int. Fam. Plan. Perspect. 22 (1996) 148, 149; *M. M. Rahman / M. Kabir*, Do Adolescents Support Early Marriage in Bangladesh?, Evidence from Study, Journal of the Nepal Medical Association (JNMA) 44 (2005) 73–78, 77.

<sup>77</sup> *UN Women / UNICEF et al.*, Reforming the legislation (Fn. 68) 8.

<sup>78</sup> *Singh / Samara*, Int. Fam. Plan. Perspect. 22 (1996) 148, 149.

<sup>79</sup> *Syrett*, American Child Bride (Fn. 26) 252–265; zur regionalen Verteilung von Frühehen zwischen 2000 und 2010: Child Marriage – Shocking Statistics, hrsg. von Unchained At Last (2017), <[www.unchainedatlast.org/child-marriage-shocking-statistics/](http://www.unchainedatlast.org/child-marriage-shocking-statistics/)>.

<sup>80</sup> *Syrett*, American Child Bride (Fn. 26) 254.

<sup>81</sup> Für Lateinamerika siehe *Proteger a las niñas* (Fn. 37) 32.

<sup>82</sup> *Mourtada / Schlecht / DeJong*, Confl. Health 11 (2017) Suppl. 1, 53, 62.

Herkunft der Menschen, sondern die aktuellen Herausforderungen, hier die Gefahr des Identitätsverlustes, denen sie sich ausgesetzt fühlten.

Zudem sind regionale Unterschiede zu berücksichtigen: *Tremayne* weist in ihrer Untersuchung der Frühehe im Iran nach,<sup>83</sup> dass dort – entgegen der weltweit überwiegenden Verbreitung der Frühehe in ländlichen Gebieten<sup>84</sup> – gemäß dem *Demographic and Health Survey in Iran 2000* Frühehen vorwiegend in den großen urbanen Regionen geschlossen werden. Trotz einer umfassenden weiblichen Alphabetisierungsrate von rund 81 % im Jahre 2003 und des Zugangs zu Schulbildung für Mädchen war die Anzahl der Frühehen im Stadtgebiet von Yazd signifikant höher als in der ländlichen Umgebung, wo die Alphabetisierungsrate niedriger war.<sup>85</sup>

#### d) Die politische (In-)Stabilität und die Sicherheitslage

Ein weiterer Faktor, der die Praxis von Frühehen beeinflusst, ist die politische (In-)Stabilität und Sicherheitslage einer Region. Unbestritten ist, dass die Praxis der Frühehe sich in Krisen- und Kriegszeiten entscheidend ändern kann. Insbesondere die Flucht aus der Heimat kann zu äußerer und innerer Destabilisierung, Entwurzelung, wirtschaftlich prekären Lebenssituationen und Armut führen – alles Faktoren, die die Eingehung von Frühehen begünstigen.<sup>86</sup> *Mourtada et al.* weisen den Anstieg der Zahl der Frühehen im libanesischen Flüchtlingslager Al Majr nach. Obwohl sich die interviewten Syrer durchwegs über die negativen Folgen der Frühehe im Klaren waren und diese im Grunde ablehnten, entschlossen sich viele aufgrund der katastrophalen ökonomischen Situation, in der sie sich befanden, und der unsicheren Zukunft ihrer Kinder, dennoch solche zu arrangieren.<sup>87</sup> Auch das Wegbrechen von Heiratstraditionen, wie der Verlobungszeit, während der ansonsten Geschenke ausgetauscht und Feste gefeiert werden, führt zu immer früheren Eheschließungen in der Fluchtsituation.<sup>88</sup> Die Initiative zur Eingehung der Frühehe geht ethnologischen Studien zufolge nicht ausschließlich von den Eltern der Mädchen aus, sondern wird von den Mädchen selbst mitgetragen und zum Teil auch eingefordert: Zum einen fallen in den Flüchtlingslagern weitere Ausbildungsmöglichkeiten oder schulische Weiterbildungen weg,<sup>89</sup> zum anderen spielt das Bedürfnis nach Unabhän-

<sup>83</sup> *Tremayne*, JMEWS 2 (2006) 65, 70.

<sup>84</sup> UNICEF, *Ending Child Marriage* (Fn. 10).

<sup>85</sup> *Tremayne*, JMEWS 2 (2006) 65, 75 f.

<sup>86</sup> Vgl. *Mohammad Ghazal*, *Child marriage on the rise among Syrian refugees*, Jordan Times vom 11.6.2016, 6, <[www.jordantimes.com/news/local/child-marriage-rise-among-syrian-refugees](http://www.jordantimes.com/news/local/child-marriage-rise-among-syrian-refugees)>; ESCWA, *Child Marriage* (Fn. 40) 6.

<sup>87</sup> *Mourtada / Schlecht / DeJong*, *Confl. Health* 11 (2017) Suppl. 1, 53, 60.

<sup>88</sup> *Mourtada / Schlecht / DeJong*, *Confl. Health* 11 (2017) Suppl. 1, 53, 59 f.

<sup>89</sup> *Mourtada / Schlecht / DeJong*, *Confl. Health* 11 (2017) Suppl. 1, 53, 58.

gigkeit von der Ursprungsfamilie eine wichtige Rolle: Viele Jugendliche in Flüchtlingslagern sehen in der Frühehe eine Möglichkeit, nicht nur der Armut, sondern auch der Enge der elterlichen Obhut, der Einsamkeit und den Lebensumständen im Flüchtlingslager ein Stück weit zu entkommen, ein eigenständigeres Leben zu führen und Geborgenheit zu finden.<sup>90</sup> Die negativen Konsequenzen ihrer Entscheidung sind den Jugendlichen und ihren Eltern durchaus bewusst.<sup>91</sup>

### III. Sachrechtsvergleichung

Gesetzgeber reagieren auf diese Gründe und Motive unterschiedlich und oft flexibel: Einerseits werden mit der Ehemündigkeit Mindestanforderungen an die Eheschließung gestellt, um Frühehen zu verhindern oder zumindest ihre Zahl zu verringern. Andererseits erfolgen häufig Ausnahmen oder Einzelfallbeurteilungen in Anerkennung der konkreten Bedürfnisse an der Eheschließung im Einzelfall. Zudem werden auch rechtswidrig geschlossene Ehen in vielen Rechtsordnungen faktisch anerkannt und mit bestimmten Rechtsfolgen versehen.

#### 1. Ehemündigkeit

Der Begriff „Ehemündigkeit“ bezieht sich auf die Fähigkeit von Personen, einen Ehemillen zu bilden und die Folgen der Eingehung der Ehe absehen zu können. Ihre gesetzliche Regelung bringt die Wertungen des Gesetzgebers zum Ausdruck, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen der entsprechende körperliche und geistige Zustand erreicht ist. Alle hier berücksichtigten Länder<sup>92</sup> kennen das Konzept der Ehemündigkeit und setzen sie für die Eheschließung voraus. Die Kriterien, an denen die Ehemündigkeit abgelesen wird, unterscheiden sich indes. Die Bestimmung der Ehemündigkeit anhand fester Altersgrenzen ist nur eine Option. Es gibt aber andere Varianten sowie Länder und Regionen, in denen die Ehemündigkeit anhand flexibler Kriterien zu ermitteln ist. Fast alle Länder haben zudem Dispensverfahren, meist mit gerichtlicher Beteiligung, für die Genehmigung einer Frühehe, die regelmäßig am Wohl der eheunmündigen Partei ausgerichtet ist. Wann eine Frühehe im Interesse einer/s Jugendlichen liegt, ist kontextabhängig; die Normenkonkretisierung speist

---

<sup>90</sup> *Mourtada / Schlecht / DeJong*, Confl. Health 11 (2017) Suppl. 1, 53, 57f.

<sup>91</sup> *Mourtada / Schlecht / DeJong*, Confl. Health 11 (2017) Suppl. 1, 53, 57, 60; siehe auch die Studie von *Knox* im palästinensischen Flüchtlingslager Nahr el Bared im Nordlibanon, *Knox*, RHM 25 (2017) S96, S100.

<sup>92</sup> Vgl. Fn. 6.

sich insbesondere aus den jeweiligen nationalen sozio-kulturellen und ökonomischen Bedingungen.

Im Folgenden sollen zunächst die Empfehlungen der internationalen Gemeinschaft zur Ehemündigkeit aufgezeigt und sodann ein rechtsvergleichender Bericht über die Varianz der nationalen Wertungen und rechtlichen Bestimmungen zur Ehemündigkeit gegeben werden.

#### a) Internationale Vorgaben / Empfehlungen zur Ehemündigkeit

Das New Yorker UN-Übereinkommen über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen vom 10. Dezember 1962 (EheSchlAbk)<sup>93</sup> wie auch die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (CEDAW)<sup>94</sup> rufen die Vertragsstaaten dazu auf, den Brauch der Kinderehen zu beseitigen und ein Heiratsmindestalter festzulegen, geben dafür jedoch keine konkrete Altersgrenze vor.<sup>95</sup> Auch die UN-KRK<sup>96</sup> spielt sowohl für die Rechte der minderjährig Verheirateten als auch für die Rechte der Kinder aus solchen Frühehen eine wichtige Rolle.<sup>97</sup> Nach der deutschen Rechtsprechung sind die Bestimmungen der UN-KRK bei der Auslegung des Grundgesetzes zu berücksichtigen.<sup>98</sup> Ein Mindestalter nennt indes auch diese Konvention nicht.

Feste Grenzen finden sich dagegen in nichtbindenden Texten, so in der Resolution 2018(XX) der UN-Generalversammlung vom 1. November 1965 über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen<sup>99</sup> (nicht unter 15 Jahren) sowie der Re-

<sup>93</sup> BGBl. 1969 II 161; i.K. Deutschland 7.10.1969 (BGBl. 1970 II 110).

<sup>94</sup> BGBl. 1985 II 647, 648.

<sup>95</sup> Art. 2 EheSchlAbk; Art. 16 Abs. 2 CEDAW; vgl. auch *Bettina Gausing / Christiaan Wittebol*, Die Wirksamkeit von im Ausland geschlossenen Minderjährigenehen – Grundrechtsdogmatische Bewertung des neuen Art. 13 EGBGB, Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 2018, 41–50, 47; *Jennifer Antomo*, Eheschließung Minderjähriger und das deutsche Recht, Neue Zeitschrift für Familienrecht (NZFam) 2016, 1155–1161, 1159; *Anne Wijffelman*, Child marriage and family reunification: an analysis under the European Convention on Human Rights of the Dutch Forced Marriage Prevention Act, Netherlands Quarterly of Human Rights (NQHR) 35 (2017) 104–121, 108.

<sup>96</sup> Bis auf die USA haben beinahe alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die UN-KRK ratifiziert, <<https://www.kinderrechtskonvention.info/>>.

<sup>97</sup> Vgl. Art. 3 UN-KRK (Berücksichtigung des Kindeswohls) und Art. 12 UN-KRK (Berücksichtigung des Kindeswillens und Anhörung des Kindes); vgl. auch *Hendrik Cremer*, Kinderrechte und der Vorrang des Kindeswohls – Die UN-Kinderrechtskonvention bietet ein weites Anwendungsfeld, Anwaltsblatt (AnwBl) 2012, 327–329, 327.

<sup>98</sup> Vgl. etwa BVerwG 10.2.2011 – 1 B 22.10, BeckRS 2011, 48267, Rn. 4.

<sup>99</sup> Resolution der UN-Generalversammlung vom 1.11.1965, 2018(XX), Grundsatz II. Nach Grundsatz II Satz 2 können Befreiungen von diesem Gebot aus wichtigen Gründen möglich sein; vgl. <[www.un.org/depts/german/gv-early/ar2018-xx.pdf](http://www.un.org/depts/german/gv-early/ar2018-xx.pdf)>.

solution 1468 (2005) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats (Nr. 14.2.1.)<sup>100</sup> und der Allgemeinen Empfehlung Nr. 21 (1994) des UN-Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (18 Jahre).<sup>101</sup> Zudem haben die UN-Ausschüsse für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und für die Rechte des Kindes gemeinsame Empfehlungen zur Früh-ehe ausgesprochen. Sie definieren die Frühehe als „Ehe von Personen unter 18 Jahren“ und empfehlen ausdrücklich sicherzustellen, dass ein Mindestalter, idealerweise von 18 Jahren, festgelegt wird, mindestens aber von 16 Jahren mit gerichtlichem Dispensverfahren, in dem die Minderjährigen persönlich gehört werden.<sup>102</sup> Aus diesen Aufrufen kann die international überwiegende Auffassung abgelesen werden, ein festes Mindestalter zu statuieren. Dass dies aber nur in Form von Empfehlungen, ohne rechtliche Verpflichtung für die Vertragsstaaten, erfolgt, illustriert die Schwierigkeiten, sich international auf ein Heiratsmindestalter zu einigen.

#### b) Gesetzliche Ehemündigkeit

Feste Altersgrenzen sind indes nicht das einzige Mittel des Rechts, die Ehemündigkeit festzustellen. Neben Ländern mit einem pauschalierten, festen Ehemündigkeitsalter für die Eheschließung (1) oder deren Eintragung (2) finden sich auch Länder, die zwar keine feste Altersgrenze haben, wohl aber Verfahren zur Feststellung der Ehemündigkeit im Einzelfall zur Verfügung stellen (3).

##### *(1) Mindestalter für die Eheschließung*

In den meisten untersuchten Ländern ist die Ehemündigkeit an eine feste Altersgrenze geknüpft.<sup>103</sup> Diese pauschalierte Lösung gilt in der Mehrheit

---

<sup>100</sup> Council of Europe, Parliamentary Assembly, Resolution 1468 (2005), Forced marriages and child marriages, <<http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-DocDetails-EN.asp?FileID=17380&lang=EN>>.

<sup>101</sup> General recommendation No. 21 – Thirteenth session (1994), Equality in marriage and family relations, Rn. 36, <[https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CEDAW/Shared%20Documents/1\\_Global/A\\_49\\_38\(SUPP\)\\_4733\\_E.pdf](https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CEDAW/Shared%20Documents/1_Global/A_49_38(SUPP)_4733_E.pdf)>. Der UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau ist ein aus Experten bestehendes Organ zur Überwachung der Umsetzung der CEDAW; vgl. <[www.ohchr.org/en/hrbodies/cedaw/pages/cedawindex.aspx](http://www.ohchr.org/en/hrbodies/cedaw/pages/cedawindex.aspx)>.

<sup>102</sup> UN Committee on the Elimination of Discrimination against Women / Committee on the Rights of the Child, Joint general recommendation No. 31 of the CEDAW/general comment No. 18 of the CRC on harmful practices, 14.11.2014, UN Doc CEDAW/C/GC/31-CRC/C/GC/18, Rn. 21, 55.

<sup>103</sup> Dazu gehören alle hier untersuchten europäischen Länder, alle untersuchten islamischen Länder (Ausnahmen: Ägypten, Bahrain, Katar und Kuwait), alle lateinamerikanischen Staaten und Japan sowie 37 US-amerikanische Bundesstaaten.



der untersuchten Länder für Männer und Frauen gleichermaßen.<sup>104</sup> Sind diese Altersstufen erreicht, können die ehemündigen Ehemündigen ohne Beteiligung anderer Personen (insb. der Eltern oder des Vormundes) die Ehe schließen. Ausnahmen gibt es in den meisten islamischen Ländern, wo eine Frau unabhängig von ihrem Alter bei ihrer *ersten* Eheschließung immer der Zustimmung ihres Ehevormundes bedarf.<sup>105</sup> Ebenso ist in einigen Rechtsordnungen die elterliche Zustimmung erforderlich, wenn Ehemündige noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben.<sup>106</sup>

Das konkrete Ehemündigkeitsalter variiert. Mehrheitlich wird es an die Volljährigkeit geknüpft und ist oftmals mit Vollendung des 18. Lebensjahres erreicht.<sup>107</sup> Das gilt in den meisten europäischen Ländern, mit Ausnahme von Schottland<sup>108</sup> und Andorra,<sup>109</sup> die die Ehemündigkeit mit Vollendung des

<sup>104</sup> Ausnahmen bilden insofern einige Länder des Nahen Ostens: so das sunnitisch-libanesisches Recht (♀: 17 J./♂: 18 J.), Art. 4 Osmanisches Familiengesetzbuch vom 25.10.1917; Indonesien (♀: 15 J./♂: 18 J.), Art. 7 Abs. 1 ind. EheG, Gesetz Nr. 1/1974 und Art. 15 Abs. 1 Kompilasi Hukum Islam [Sammlung Islamischen Rechts] Präsidialverordnung Nr. 1/1991; Pakistan (♀: 18 J./♂: 21 J.), Art. 2 (pak.) Child Marriage Restraint Act 1929; Afghanistan (♀: 16 J./♂: 18 J.), Art. 70 afgh. ZGB und Art. 27 i. V. m. Art. 94 schiitisch-afgh. Personalstatutgesetz (PSG); Iran (♀: 13 J./♂: 15 J.), Art. 1041 iran. ZGB. Unterschiede gibt es auch in Einzelstaaten der USA, so Massachusetts (♀: 12 J./♂: 14 J.), *Parton v. Hervey*, 67 Mass. (1 Gray) 119 (1854); Mississippi (♀: 15 J./♂: 17 J.), Miss. Code Ann. § 93-1-5.

<sup>105</sup> So beispielsweise in Syrien, Art. 20 syr. PSG, und im Iran, Art. 1043 iran. ZGB (bei Weigerung des Ehevormundes kann das Familiengericht die Zustimmung substituieren); in Marokko hingegen ist diese Voraussetzung mit der Reform des Familiengesetzbuches 2004 weggefallen.

<sup>106</sup> Honduras, Art. 16 Abs. 2 hond. FGB; Mississippi, Miss. Code Ann. § 93-1-5.

<sup>107</sup> (18 J.): Marokko, Art. 19 marokk. FamGB; Tunesien, Art. 5 Abs. 2 tun. PSG; Irak, Art. 7 irak. PSG; Jordanien, Art. 10 jord. PSG; Japan, Art. 731 jap. Zivilgesetz (ZG); Argentinien, Art. 403 lit. f arg. Zivil- und Handelsgesetzbuch (ZHG); Bolivien, Art. 139 Abs. 1 boliv. FGB; Brasilien, Art. 1517 bras. ZGB; Chile, Art. 5 Nr. 3 chil. Gesetz über die Zivilehe, Art. 107 chil. ZGB; Costa Rica, Art. 14 Nr. 7 costa-ric. FGB; Dominikanische Republik, Art. 56 dom. PSG; Ecuador, Art. 83 ecuad. ZGB; El Salvador, Art. 14 Nr. 1 salv. FGB; Guatemala, Art. 81 guat. ZGB; Kolumbien, Art. 116 kolumb. ZGB; Kuba, Art. 3 kub. FGB; Nicaragua, Art. 54 nic. FGB; Panama, Art. 33 panam. FGB; Paraguay, Art. 139, 148 parag. ZGB; Peru, Art. 241 Nr. 1 peruan. ZGB; Uruguay, Art. 106 urug. ZGB; Venezuela, Art. 59, 18 venez. ZGB; BRD, § 1303 BGB; Bulgarien, Art. 6 Abs. 1 bulg. FamGB; Bosnien-Herzegowina, Art. 15 Abs. 1 bosn.-herz. FamGFöd, Art. 36 Abs. 1 bosn.-herz. FamGRS; Schweden, Kap. 2 § 1 schwed. EheG; Norwegen, Art. 1a norw. EheG; Lettland, Art. 33 lett. ZGB; Estland, § 1 Abs. 2 est. Familiengesetz (FG); Belgien, Art. 144 belg. ZGB; Frankreich, Art. 144 franz. ZGB; Niederlande, Art. 1:31 niederl. BW; Italien, Art. 2 i. V. m. 84 ital. ZGB; Österreich, § 1 Abs. 1 öst. EheG; Schweiz, Art. 94 schweiz. ZGB; Vereinigtes Königreich (ohne Schottland), s. 2 des brit. Family Law Reform Act 1969 i. V. m. Marriage Act 1949; US-Bundesstaaten Delaware, 13 Del. Code § 123, und New Jersey, N.J. R.S. § 37:1-6. In einigen der hier untersuchten Länder ist das gesetzliche Ehemündigkeitsalter höher – (21 J.): Honduras, Art. 16 hond. FGB; (19 J.): Algerien, Art. 7 alg. PSG.

<sup>108</sup> Siehe s. 1 Marriage (Scotland) Act 1977.

<sup>109</sup> Art. 18 Nr. 1 and. Qualifiziertes Ehegesetz.

16. Lebensjahres eintreten lassen. Auch in Malta<sup>110</sup> und Portugal<sup>111</sup> ist ehemündig, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Da das Volljährigkeitsalter (18 J.) und die Ehemündigkeit dadurch auseinanderfallen, ist bis zur Volljährigkeit aber das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter notwendig.<sup>112</sup> In Griechenland besteht zudem die Besonderheit, dass griechische Muslime in Westthrakien, die für die Anwendung des islamischen Rechts optieren, ebenfalls zu einem früheren Alter heiraten dürfen.<sup>113</sup> Deren Ehemündigkeit richtet sich nach der islamisch-sunnitischen hanafitischen Rechtsschule.<sup>114</sup> Auch in einigen Einzelstaaten der USA gibt es ein geringeres Mindestalter.<sup>115</sup>

In einigen wenigen Ländern wird die Ehemündigkeit durch eine Kombination von materiellen Altersstufen und anderen Kriterien (Geistes- und/oder Geschlechtsreife) ermittelt, so etwa in Syrien, den Vereinigten Arabischen Emiraten und im Oman.<sup>116</sup> Die Ehemündigkeit ist einheitlich mit Vollendung des 18. Lebensjahres für beide Geschlechter erreicht; zugleich ist die Ehe davor bei Vorliegen der körperlichen und geistigen Reife der Eheschließenden möglich. Das Vorliegen der Reife wird – sofern die Ehe staatlich geschlossen wird<sup>117</sup> – durch die Gerichte geprüft.

## (2) Mindestalter für die Eintragung

Einige Rechtsordnungen haben statt der Bestimmung eines materiellen Ehemündigkeitsalters eine „verfahrensrechtliche“ Ehemündigkeit gewählt.

<sup>110</sup> Art. 3 Abs. 1 malt. EheG.

<sup>111</sup> Art. 1601 lit. a port. ZGB.

<sup>112</sup> Art. 3 Abs. 2 malt. EheG. Dieses kann „in begründeten Fällen“ vom Gericht ersetzt werden (Art. 3 Abs. 3 malt. EheG). Die Grenze von 16 Jahren gilt auch für eine kanonische Ehe; vgl. *Peter Pietsch*, in: Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht (Loseblatt, Stand: 1.1.2018) Länderbericht Malta; Art. 1597 port. ZGB.

<sup>113</sup> Siehe *Eleftherios J. Kastrissios*, in: Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht (Loseblatt, Stand: 1.1.2016) Länderbericht Griechenland, 28; *Aspasia Tsaousi/Eleni Zervogianni*, Multiculturalism and Family Law: The Case of Greek Muslims, in: European Challenges in Contemporary Family Law, hrsg. von Katharina Boele-Woelki/Tone Sverdrup (2008) 209–239, 218f.; für eine empirische Studie; siehe *K. N. Zafeiris*, The Marriage System in Greek Thrace: a Sample of Marriages from the Department of Rhodopi Spatial and Cultural Aspects, Proceedings of the IVth International Conference of Balkans Demography (2010), <[www.demobalk.org/DemoBalk\\_conferences\\_seminars/Docs/DemoBalk\\_Conferences\\_Seminars\\_Doc\\_00085\\_en.pdf](http://www.demobalk.org/DemoBalk_conferences_seminars/Docs/DemoBalk_Conferences_Seminars_Doc_00085_en.pdf)>.

<sup>114</sup> Die hanafitische Rechtsschule kennt, wie auch alle anderen Schulen des sunnitischen Islams, kein Ehemindestalter; siehe *Al-Khazail/Krell*, StAZ 2020, 10, 12.

<sup>115</sup> Übersicht in: Understanding State Statutes on Minimum Marriage Age and Exceptions, hrsg. vom Tahirih Justice Center (Stand: 1.7.2019) 2, <[www.tahirih.org/wp-content/uploads/2016/11/State-Statutory-Compilation\\_Final\\_July-2019\\_Updated.pdf](http://www.tahirih.org/wp-content/uploads/2016/11/State-Statutory-Compilation_Final_July-2019_Updated.pdf)>.

<sup>116</sup> (18 J. + Geschlechts- und Geistesreife): VAE, Art. 30 Abs. 1 emirat. PSG; Syrien, Art. 15–16 syr. PSG; (18 J. + Geistesreife): Oman, Art. 7 oman. PSG.

<sup>117</sup> Die Mitwirkung des Staates bei der Eheschließung ist nicht zwingend; vgl. unten III.1.b)(2).

Hier werden Ehen ohne Beteiligung des Staates geschlossen, aber der Staat ordnet die Eintragung aller personenstandsrelevanten Vorgänge, so etwa Geburten oder Eheschließungen, an und erlaubt die Eintragung einer Ehe erst dann, wenn die Ehegatten ein bestimmtes Alter erreicht haben. In einigen Ländern fordert der Gesetzgeber neben dem verfahrensrechtlichen Mindestalter ausdrücklich die geistige und körperliche Reife der Ehemülligen,<sup>118</sup> in anderen bleibt es lediglich bei einer verfahrensrechtlichen Bestimmung der Ehemündigkeit.<sup>119</sup> Diese Option haben insbesondere einige Länder des islamischen Rechtskreises gewählt. Hintergrund ist die Regelung des vormodernen islamischen Rechts, das kein konkretes einheitliches Ehemündigkeitsalter kennt und die Ehemündigkeit vielmehr anhand der körperlichen und geistigen Reife der Eheschließenden bestimmt.<sup>120</sup> Um diesem Grundsatz weiterhin treu zu bleiben, wurde von der Bestimmung einer festen materiellen Altersgrenze für die Ehemündigkeit abgesehen.

### (3) Länder ohne Altersgrenze für die Ehemündigkeit

In die dritte Gruppe fallen Länder, in denen die Ehemündigkeit gesetzlich weder im materiellen Recht noch verfahrensrechtlich bestimmt ist, sondern ohne gesetzlich verankerte Kriterien im Ermessen der Gerichte liegt. Das gilt etwa in Saudi-Arabien und in 13 US-amerikanischen Bundesstaaten. In Saudi-Arabien wird in Ermangelung eines kodifizierten Rechts auf den Konsens der islamischen Rechtsschulen verwiesen, nach dem es kein Mindestalter für die Eheschließung gibt. Jedoch werden seit Dezember 2019 Ehen, die von unter 18-Jährigen geschlossen werden, gerichtlich geprüft.<sup>121</sup> In den betroffenen US-amerikanischen Bundesstaaten hängt die Eheschließung Minderjähriger von einer gerichtlichen Genehmigung und/oder von der elterlichen Zustimmung ab.<sup>122</sup> Besondere Umstände, wie eine Schwan-

<sup>118</sup> Kuwait, Art. 24 lit. (a), 26 kuw. PSG (♀: 15 J. / ♂: 17 J.), und Katar, Art. 14, 17 kat. FGB (♀: 16 J. / ♂: 18 J.), davor nur mit Einwilligung des Vormundes und Genehmigung durch das Gericht.

<sup>119</sup> So etwa in Ägypten, Art. 17 ägypt. Gesetz Nr. 1/2000 (♀: 16 J. / ♂: 18 J., Klagen vor Erreichen dieser Altersstufen dürfen nicht gehört werden), desgl. in Bahrain, Art. 12 bahr. Verordnung Nr. 1/2016 vom 7.1.2016 (♀ / ♂: 16 J., mit Ausnahmen).

<sup>120</sup> Die körperliche Reife wird insbesondere an das Erreichen der Geschlechtsreife, deren Beginn in den jeweiligen Rechtsschulen des islamischen Rechts unterschiedlich angesetzt wird, angeknüpft, dazu *al-Aṣḡar*, Das Eherecht in Koran und Sunna (Fn. 15) 111 ff.; *Dawoud El Alami / Doreen Hinchliffe*, Islamic Marriage and Divorce Laws of the Arab World (1996) 7.

<sup>121</sup> Vgl. Presseerklärung des Justizministeriums vom 24.12.2019, <[www.moj.gov.sa/ar/MediaCenter/News/Pages/NewsDetails.aspx?itemId=979](http://www.moj.gov.sa/ar/MediaCenter/News/Pages/NewsDetails.aspx?itemId=979)>.

<sup>122</sup> Namentlich in Kalifornien, Cal. Fam. Code § 302(a); Idaho, Idaho Code Ann. § 32-202; Maine, Me. Rev. Stat. tit. 19-A, § 652(8); Massachusetts, Mass. Gen. Laws ch. 207, § 25; Michigan, Mich. Comp. Laws § 551.51; Mississippi, Miss. Code Ann. § 93-1-5(1)(d); New Mexico, N.M. Stat. § 40-1-6(B); Oklahoma, Okla. Stat. Ann. Tit. 43, § 3(B)(2); Pennsylvania, Pa. Cons. Stat. Ann. Tit. 23, § 1304(b)(1); Rhode Island, R.I. Gen. Stat. § 15-2-11(b);

gerschaft, können dabei berücksichtigt werden. Versuche, die Rechtsvorschriften zur Ehemündigkeit in den USA zu vereinheitlichen, sind wiederholt gescheitert.<sup>123</sup> In nur sechs US-Bundesstaaten<sup>124</sup> ist der Model Marriage and Divorce Act (1970/1973) teilweise umgesetzt worden. Dessen § 203 Abs. 1 bestimmt, dass eine Heiratslizenz nur dann erteilt werden darf, wenn beide Ehemülligen nachweisen, dass sie 18 Jahre alt sind; sind sie erst 16 Jahre alt, muss die Zustimmung beider Eltern oder des Vormundes oder ein gerichtlicher Dispens vorliegen. Eine optionale Regelung erlaubt Eheschließungen unter 16 Jahren; hier müssen sowohl beide Eltern als auch der Vormund und das Gericht der Eheschließung zustimmen. Kein Bundesstaat hat das Mustergesetz wortwörtlich übernommen: Die Gesetzgeber der einzelnen Bundesstaaten greifen Mustergesetze nur insoweit auf, als es ihren unterschiedlichen sozialen Verhaltensmustern und Wertvorstellungen entspricht.<sup>125</sup> Auch die Rechtsprechung trägt diesen Verhaltensmustern und Wertvorstellungen Rechnung.<sup>126</sup>

### c) Dispens von der gesetzlichen Ehemündigkeit

Die Möglichkeit, vor Erreichen der gesetzlichen Ehemündigkeit die Ehe zu schließen, war bis vor einigen Jahren in praktisch allen untersuchten Ländern vorgesehen. Seit den 2010er Jahren ist in einigen europäischen und lateinamerikanischen Ländern von dieser Option abgesehen worden.

#### (1) *Striktes Verbot*

Verboten ist die Minderjährigenehe in Schweden, in den Niederlanden, in Dänemark, in Norwegen und seit 2017 in der Bundesrepublik.<sup>127</sup> In der

---

Washington, Wash. Rev. Code § 26.04.010(2); West Virginia, W.Va. Code § 48-2-301(c); Wyoming, Wyo. Stat. § 20-1-102(b).

<sup>123</sup> Syrett, American Child Bride (Fn. 26) 129 ff., 165 ff., 258 ff.

<sup>124</sup> Arizona, Colorado, Georgia, Minnesota, Montana und Washington; vgl. <[www.uniformlaws.org/committees/community-home?CommunityKey=c5a9ecec-095f-4e07-a106-2e6df459d0af](http://www.uniformlaws.org/committees/community-home?CommunityKey=c5a9ecec-095f-4e07-a106-2e6df459d0af)>.

<sup>125</sup> Syrett, American Child Bride (Fn. 26) 252 ff.; vgl. auch: 5 Things You Should Know about Child Marriage and the Law in the United States, hrsg. von Equality Now (24.5.2019), <[www.equalitynow.org/5\\_things\\_you\\_should\\_know\\_about\\_child\\_marriage\\_the\\_us](http://www.equalitynow.org/5_things_you_should_know_about_child_marriage_the_us)>. Versuche, in Kalifornien, Louisiana und Idaho ein Mindestalter festzusetzen, scheiterten: *Dartunorro Clark*, End child marriage in the U.S.? – You might be surprised at who's opposed, NBC News vom 8.9.2019, <[www.nbcnews.com/politics/politics-news/end-child-marriage-u-s-you-might-be-surprised-who-n1050471](http://www.nbcnews.com/politics/politics-news/end-child-marriage-u-s-you-might-be-surprised-who-n1050471)>.

<sup>126</sup> Vgl. *Smith v. Smith*, 224 So. 3rd 340, 346 (Fla. 2017), wo der Oberste Gerichtshof von Florida entschied, dass eine Ehe weder gegen die *public policy* noch gegen die „social mores“ verstoßen dürfe.

<sup>127</sup> (2014) Schweden, Kap. 2 § 1 schwed. EheG; (2015) Niederlande, Art. 1:31 niederl. BW; (2017) Dänemark, § 2 dän. EheG; (2018) Norwegen, Art. 1a norw. EheG.

Schweiz ist sie ebenfalls nicht erlaubt, genauso wenig in Japan.<sup>128</sup> Weiterhin haben mehrere lateinamerikanische Staaten die Befreiung vom Ehemündigkeitsalter abgeschafft.<sup>129</sup> Im Vereinigten Königreich (mit Ausnahme von Schottland) ist 2018 der Versuch, das Ehealter strikt auf 18 Jahre heraufzusetzen und die Dispensmöglichkeit bei Vollendung des 16. Lebensjahres abzuschaffen, gescheitert.<sup>130</sup> Ebenso hat das spanische Parlament 2018 den Gesetzesvorschlag, das Ehemündigkeitsalter strikt auf 18 Jahre zu setzen, abgelehnt.<sup>131</sup>

## (2) Zulässigkeit mit staatlichem Dispensverfahren

In vielen der hier untersuchten Länder besteht jedoch die Möglichkeit, ausnahmsweise die Ehe zu einem früheren Zeitpunkt einzugehen. Die Mehrzahl dieser Länder fordern hierfür die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens, in anderen kann die Frühehe nur mit Einwilligung der Eltern oder des (Ehe-)Vormundes geschlossen werden.

Die Dispensverfahren nehmen unterschiedliche Formen an. Oftmals handelt es sich um ein gerichtliches Verfahren, an dem die Eltern und/oder der (Ehe-)Vormund<sup>132</sup> der eheunmündigen Ehewilligen zu beteiligen sind. Diese Beteiligung kann nur der Aufklärung und Anhörung dienen,<sup>133</sup> sie kann aber auch ein Zustimmungsrecht der Eltern oder des Ehevormundes zur Frühehe als weitere Voraussetzung für die Genehmigung der Frühehe beinhalten.<sup>134</sup> In aller Regel kann das Gericht bei Weigerung der Eltern deren Zustimmung substituieren.<sup>135</sup> In anderen Ländern sind die Eltern

<sup>128</sup> Schweiz, Art. 94 schweiz. ZGB; Japan, Art. 731 jap. ZG.

<sup>129</sup> (2015) Panama, Art. 33 panam. FGB; Ecuador, Art. 83 ecuad. ZGB; (2017) Costa Rica, Art. 14 Nr. 7 costa-ric. FGB; El Salvador, Art. 14 salv. FGB; Guatemala, Art. 81, 83 guat. ZGB; Honduras, Art. 16 hond. FGB.

<sup>130</sup> Vgl. House of Commons, Minimum Age for Marriage and Civil Partnership Bill, Bill No. 261, 5.9.2018, und Debate Pack No. CPD-2019-0119 vom 14.5.2019.

<sup>131</sup> Proposición no de Ley relativa al incremento de la edad para contraer matrimonio, BOCG D 309 (2018) 12.

<sup>132</sup> Die Figur des Ehevormundes ist noch in den islamischen Ländern vorhanden: In erster Linie ist Ehevormund der Vater der/s Eheunmündigen, der die Interessen der/s Schutzbefohlenen zu vertreten hat. Er hat insbesondere darüber zu wachen, dass Ebenbürtigkeit zwischen den Ehegatten vorliegt und eine angemessene finanzielle Absicherung der eheunmündigen Jugendlichen (Brautgabe) erfolgt; vgl. die Regelung in Syrien, Art. 18 Abs. 2 syr. PSG, und im Irak, Art. 8 Abs. 1 irak. PSG.

<sup>133</sup> So in Bulgarien, Art. 6 Abs. 3 bulg. FamGB; siehe auch *Ekaterina Mateeva*, *Semejno pravo na Republika Bălgarija* [Familienrecht der Republik Bulgarien] (2010) 78; Bosnien-Herzegowina, Art. 342 Abs. 2 bosn.-herz. FamGFöD; Art. 76 Abs. 2 des Gesetzes über das nichtstreitige Verfahren der Republika Srpska von 2009; Italien, Art. 84 ital. ZGB.

<sup>134</sup> Österreich, § 1 Abs. 2 öst. EheG; Syrien, Art. 18 Abs. 1 syr. PSG; Andorra, Art. 20 Nr. 1 and. Qualifizierter Ehegesetz; Belgien, Art. 148 belg. ZGB; Spanien, Art. 46 Nr. 1 i. V. m. Art. 317 span. ZGB; Jordanien, Art. 5 jord. Verwaltungsverordnung 2017.

<sup>135</sup> So in Belgien, Art. 148 Abs. 3 belg. ZGB; Österreich, § 1 Abs. 2 öst. EheG; im Verei-

nicht zwingend zu beteiligen.<sup>136</sup> In manchen Rechtsordnungen muss zumindest ein Ehegatte ehemündig sein,<sup>137</sup> andernorts können zwei Eheunmündige die Ehe miteinander schließen.<sup>138</sup> Die Ehemündigen sind im Dispensverfahren regelmäßig zu hören.<sup>139</sup> Auch das Antragsrecht ist unterschiedlich ausgestaltet: In einigen Ländern können die Eltern bzw. der (Ehe-)Vormund allein<sup>140</sup> oder mit den Ehemündigen zusammen das Dispensverfahren einleiten, in anderen sind nur die ehemündigen Ehemündigen selbst antragsberechtigt.<sup>141</sup> In Jordanien müssen die ehemündigen Ehemündigen seit 2017 vor Antragstellung bei Gericht eine Familienreform- und Schlichtungsstelle aufsuchen, die den Fall aufwendig untersuchen muss, bevor der Antrag an das Gericht übermittelt werden darf. Bei dieser Vorprüfung wird im Einzelfall geprüft, ob die Ehe freiwillig eingegangen wird und ob der/die Eheunmündige durch die Ehe finanziell abgesichert wird.<sup>142</sup>

### (3) Zulässigkeit ohne staatliches Dispensverfahren

In wenigen Ländern ist die Eingehung einer Frühehe ohne staatliches Dispensverfahren zulässig. Hierfür setzen die Gesetzgeber eine Altersuntergrenze, mit deren Vollendung der Dispens beantragt werden kann. In aller Regel ist hierfür auch die Zustimmung der Eltern erforderlich, so etwa in Lettland.<sup>143</sup> In den islamischen Ländern sind zwar durchgehend staatliche Genehmigungsverfahren vorgesehen (deren Voraussetzungen variieren), Frühehen können aber auch ohne vorherigen staatlichen Dispens wirksam geschlossen werden, wenn der Ehevormund der Frühehe zustimmt. Dies ist insbesondere der Tatsache geschuldet, dass das formelle Eheschließungsrecht in den islamisch geprägten Ländern keine zwingende Mitwirkung des Staates vorsieht.<sup>144</sup> Wenngleich die einzelnen Länder die Registrierung aller

---

nigten Königreich (außer Schottland), s. 3(1)(b) brit. Marriage Act 1949; Iran, Art. 1041 iran. ZGB; Irak, Art. 8 Abs. 1 irak. PSG.

<sup>136</sup> So in Estland, § 1 Abs. 3 est. FG.

<sup>137</sup> So in Österreich, § 1 Abs. 2 öst. EheG; Lettland, Art. 33 lett. ZGB.

<sup>138</sup> So in Bulgarien, Art. 6 Abs. 2 Satz 2 bulg. FamGB; Bosnien-Herzegowina, Art. 15 Abs. 2 bosn.-herz. FamGFöd, Art. 36 Abs. 2 bosn.-herz. FamGRS; Argentinien, Art. 404 Abs. 1 arg. ZGB.

<sup>139</sup> So in Argentinien, Art. 404 arg. ZHGB; Kuba, Art. 3 Abs. 5 kub. FGB; vgl. auch *Marisol B. Burgués*, El derecho de los adolescentes a formar su familia: alcances y limitaciones, *Revista de Derecho de Familia y de las Personas (DFyP)*, Diciembre 2019, 103 ff.

<sup>140</sup> Afghanistan, Art. 70 afgh. ZGB und Art. 27 i. V. m. Art. 94 schiitisch-afgh. PSG.

<sup>141</sup> So in Frankreich; für Bulgarien siehe *Mateeva*, Familienrecht der Republik Bulgarien (Fn. 133) 77; Bosnien-Herzegowina, Art. 341 Abs. 1 bosn.-herz. FamGFöd; Art. 75 Abs. 1 des Gesetzes über das nichtstreitige Verfahren der Republika Srpska.

<sup>142</sup> Art. 4, 9 jord. Verwaltungsverordnung 2017.

<sup>143</sup> Art. 33 lett. ZGB (16 J. und Einwilligung der Eltern / Vormünder).

<sup>144</sup> Das gilt für alle islamischen Länder; vgl. *Nadjma Yassari*, Das Eheverständnis im Islam und in ausgewählten islamischen Ländern, *FamRZ* 2011, 1–3, mit Ausnahme von Tunesien,

personenstandsrelevanten Ereignisse (insb. die Eheschließung) anordnen, bleiben diese Registrierungs- bzw. Anzeigepflichten deklaratorischer Natur und stellen keine konstitutive Wirksamkeitsvoraussetzung für die Ehe dar. Eine privat geschlossene Ehe, die alle weiteren Wirksamkeitskriterien erfüllt, ist auch ohne jedwede Mitwirkung staatlicher Organe wirksam und kann nachträglich eingetragen werden.

Auch in einigen lateinamerikanischen Ländern kann mit Zustimmung der Eltern früher geheiratet werden.<sup>145</sup> Erst wenn die Eltern ihre Zustimmung verweigern, kann ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden, um die elterliche Zustimmung durch eine gerichtliche zu ersetzen. Neben der elterlichen Zustimmung ist jedenfalls immer auch die ausdrückliche Willenserklärung beider Eheschließender erforderlich; Zwangsehen sollen so vermieden werden.<sup>146</sup> Einige lateinamerikanische Länder konkretisieren gesetzlich die Gründe, aus denen die Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung verweigern dürfen.<sup>147</sup> Dazu zählen die gesetzlichen Ehehindernisse (zum Beispiel Mehrehe, Verwandtschaft), eine schwere Gefährdung der Gesundheit eines Minderjährigen oder der Kinder der Ehevilligen, ein lasterhafter Lebenswandel, maßlose Spielleidenschaft oder gewohnheitsmäßige Trunksucht oder die Verurteilung der Person, mit welcher die/der Eheunmündige die Ehe eingehen möchte, zu einer Freiheitsstrafe und Fehlen der Mittel bei beiden Ehevilligen, die ehelichen Pflichten angemessen zu erfüllen.

## d) Prüfungsmaßstab im Dispensverfahren

### (1) Gesetzliche Regelung

In einigen Rechtsordnungen ist als alleiniges Kriterium eine Altersuntergrenze für den Dispens vorgesehen. In den meisten europäischen Ländern, die ein Dispensverfahren vorsehen, und in Peru liegt sie regelmäßig bei 16 Jahren für beide Geschlechter.<sup>148</sup> Vereinzelt wird die Untergrenze bei

---

wo die Mitwirkung des Standesamtes zwingend vorgeschrieben und Formerfordernis der Wirksamkeit der Ehe ist; vgl. Art. 31 tun. PSG. Nach dem Wortlaut des Artikels ist die Ehe vor dem Staat zu schließen, nicht nur einzutragen.

<sup>145</sup> So in Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Dominikanische Republik, Honduras, Kolumbien, Kuba, Nicaragua, Paraguay, Uruguay und Venezuela.

<sup>146</sup> So Argentinien, Art. 406 arg. ZHGB; vgl. *Burgués*, DFyP 2019, 103.

<sup>147</sup> So in Chile, Art. 113 chil. ZGB; Honduras, Art. 18 hond. FGB; Kolumbien, Art. 122 kolumb. ZGB.

<sup>148</sup> Peru, Art. 241 Nr. 1 peruan. ZGB; vgl. auch Bosnien und Herzegowina, Art. 15 Abs. 2 bosn.-herz. FamGFöd, Art. 36 Abs. 2 FamGRS; Bulgarien, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 bulg. FamGB; Italien, Art. 84 ital. ZGB; Vereinigtes Königreich (mit Ausnahme von Schottland), s. 3 des Marriage Act 1949.

15 Jahren<sup>149</sup> oder 14 Jahren<sup>150</sup> angesetzt, zum Teil nach Geschlecht gestaffelt, wobei dann die Untergrenze für Mädchen in aller Regel niedriger ist als für Jungen. Auch ein Großteil der US-amerikanischen Bundesstaaten sieht eine Altersuntergrenze für das Dispensverfahren vor.<sup>151</sup> Altersuntergrenzen werden zum Teil durch weitere (gesetzliche) Kriterien flankiert,<sup>152</sup> zum Teil genügt die Zustimmung der Eltern und/oder des (Ehe-)Vormundes.<sup>153</sup> Diese Altersuntergrenzen bilden regelmäßig die absolute Grenze, unter der nicht geheiratet werden darf.

In anderen Ländern ist von einer Altersuntergrenze abgesehen worden und die Erteilung der Ausnahmegenehmigung weitgehend dem Ermessen des Gerichts überlassen. Das Gericht prüft dabei unterschiedliche Kriterien, die einzeln oder kumulativ vorliegen müssen.<sup>154</sup>

Regelmäßig zu prüfende Kriterien sind die körperliche Reife (Geschlechtsreife und körperliche Verfasstheit zum Vollzug der Ehe) und die Geistesreife.<sup>155</sup> Des Weiteren steht in fast allen Verfahren die Prüfung eines

<sup>149</sup> (15 J.): Estland, § 1 Abs. 3 est. FG; Irak, Art. 7–8 irak. PSG; Syrien, Art. 18 Abs. 1 syr. PSG; (nur ♀): Dominikanische Republik, Art. 56 dom. Gesetz über das Personenstandswesen; Jordanien, Art. 10 Abs. 2 jord. PSG 2019; Afghanistan, Art. 71 afgh. ZGB.

<sup>150</sup> (14 J.): Andorra, Art. 18 i. V. m. Art. 20 Nr. 1 and. Qualifiziertes Ehegesetz; Kolumbien, Art. 140 kolumb. ZGB; (♀: 14 J. / ♂: 16 J.): Kuba, Art. 4 kub. FGB.

<sup>151</sup> Überblick bei Rachel L. Schuman, State Regulations Are Failing Our Children: An Analysis of Child Marriage Laws in the United States, *William & Mary Law Review* (Wm. & Mary L.Rev.) 60 (2019) 2337–2374, 2347 m. w. N.

<sup>152</sup> (16 J. + Vorliegen wichtiger Gründe): Bulgarien, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 bulg. FamGB; (16 J. + körperliche und geistige Reife): Bosnien-Herzegowina, Art. 15 Abs. 2 bosn.-herz. FamGFöd, Art. 36 Abs. 2 bosn.-herz. FamGRS; (16 J. + körperliche und geistige Reife, Ernsthaftigkeit der Motive, Anhörung des Jugendamtes, der Eltern oder des Vormundes, schwerwiegende Gründe): Italien, Art. 84 ital. ZGB; (15 J. + körperliche und geistige Reife, im Interesse des/r Eheunmündigen): Irak, Art. 7–8 irak. PSG; (15 J. + allgemeiner Gesundheitszustand, körperliche Reife): Syrien, Art. 18 Abs. 1 syr. PSG; (nur ♀ 15 J. + geistige Reife, Interesse und Notwendigkeit der Eheschließung, vorherige Einschaltung der Familienreform- und Schlichtungsstelle): Jordanien, Art. 18 i. V. m. Art. 10 jord. PSG und Art. 9 jord. Verwaltungsverordnung 2017.

<sup>153</sup> (16 J. + Zustimmung der Eltern/des Vormundes): UK, s. 3 brit. Marriages Act 1949; (15 J. + Zustimmung des Ehevormundes): Afghanistan, Art. 71 afgh. ZGB.

<sup>154</sup> (Geschlechtsreife, Einsichtsfähigkeit und Interesse beider Eheschließenden an der Ehe): schiitisch-afgh. Recht, Art. 27 i. V. m. Art. 94 schiitisch-afgh. PSG; (Interesse oder Notwendigkeit der Frühehe): Algerien, Art. 7 alg. PSG; (Nutzen oder gute Gründe, medizinische und soziale Sachverständigengutachten): Marokko, Art. 19–22 marokk. FamGB; (schwerwiegende Gründe und klarer Nutzen für beide Ehegatten): Tunesien, Art. 5 tun. PSG; (Wohl des/r Eheunmündigen): Iran, Art. 1041 iran. ZGB; (Interesse des/r Eheunmündigen an der Frühehe): Oman, Art. 10 öm. PSG. Zudem ist auch in diesen Staaten die Zustimmung des Ehevormundes (vgl. Fn. 132) erforderlich; (*motifs graves*): Belgien, Art. 145 belg. ZGB; in Frankreich fungiert das Erreichen der Geschlechtsreife (*puberté naturelle*) als Untergrenze für die Minderjährigenehe; vgl. *Philippe Malaurie / Hugues Fulchiron, La famille*<sup>3</sup> (2009) Rn. 174 (S. 92).

<sup>155</sup> So in Syrien, Art. 18 Abs. 1 syr. PSG; Irak, Art. 8 Abs. 1 und 2 irak. PSG; Argentinien, Art. 404 Abs. 3 arg. ZGB.



„Nutzens“, des „Interesses“ oder des „Wohls“ des/r Eheunmündigen an. Andere Formulierungen verlangen das Vorliegen von triftigen/gewichtigen/schwerwiegenden Gründen oder einer Notwendigkeit für die Eingehung der Frühehe.<sup>156</sup>

In einigen Rechtsordnungen werden/können auch medizinische Untersuchungen oder die Prüfung des allgemeinen Gesundheitszustands<sup>157</sup> angeordnet, das Jugendamt involviert<sup>158</sup> oder Sozialarbeiter herangezogen (werden).<sup>159</sup> Darüber hinaus steht es manchen Gerichten auch frei, psychologische Sachverständigengutachten einzuholen.<sup>160</sup> Schließlich sind in den Verfahren auch die finanziellen Interessen des eheunmündigen Ehemündigen zu berücksichtigen.<sup>161</sup> So muss etwa der jordanische Richter sicherstellen, dass der ehewillige Mann in der Lage ist, die Brautgabe zu leisten und eine eheliche Wohnung einzurichten;<sup>162</sup> er hat darüber hinaus die Ehemündigen über die Möglichkeit, einen Ehevertrag zu errichten, aufzuklären.<sup>163</sup> Eheunmündige Ehemündige müssen an einem Kurs über die Ehe teilnehmen, welcher von der Verwaltung der Scharia-Gerichte oder einer Partnerorganisation durchgeführt wird.<sup>164</sup> Weiterhin darf der Altersunterschied zwischen den Ehemündigen 15 Jahre nicht überschreiten.<sup>165</sup> Eine Genehmigung für die Eingehung einer Frühehe darf zudem nicht erteilt werden, wenn die Frühehe polygyn wäre.<sup>166</sup> Diese Vorkehrungen haben zuvörderst das Ziel, Zwangsehen zu verhindern.

---

<sup>156</sup> So in Jordanien, Art. 10 jord. PSG (Interesse der Eheunmündigen, Notwendigkeit der Eheschließung); Algerien, Art. 7 alg. PSG (Interesse der Eheunmündigen oder Notwendigkeit zur Eingehung der Ehe); Marokko, Art. 19–22 marokk. FamGB (Nutzen oder gute Gründe); Bulgarien, Art. 6 Abs. 2 bulg. FamGB (gute Gründe); Tunesien, Art. 5 tun. PSG (schwerwiegende Gründe, klarer Nutzen für beide Ehegatten); Iran, Art. 1041 iran. ZGB (Interesse der Eheunmündigen); schiitisch-afgh. Recht, Art. 27 i. V. m. Art. 94 schiitisch-afgh. PSG (Geschlechtsreife, Einsichtsfähigkeit, Interesse beider Eheunmündiger); Bosnien-Herzegowina, Art. 15 Abs. 2 bosn.-herz. FamGFöd, Art. 36 Abs. 2 bosn.-herz. FamGRS (körperliche und geistige Reife, Interesse der Eheunmündigen).

<sup>157</sup> So in Syrien, Art. 18 Abs. 1 syr. PSG; Bosnien-Herzegowina, Art. 342 Abs. 2 bosn.-herz. FamGFöd; Art. 76 Abs. 2 des Gesetzes über das nichtstreitige Verfahren der Republika Srpska.

<sup>158</sup> So in Italien, Art. 84 ital. ZGB.

<sup>159</sup> So in Marokko, Art. 20 und 172 marokk. FamGB; Bulgarien, Art. 15 bulg. Gesetz über den Schutz des Kindes.

<sup>160</sup> So in Bulgarien, *Mateeva*, Familienrecht der Republik Bulgarien (Fn. 133) 78.

<sup>161</sup> Art. 4 Abs. 7 und Art. 6 jord. Verwaltungsverordnung 2017.

<sup>162</sup> Art. 20 jord. PSG und Art. 4 Abs. 7 jord. Verwaltungsverordnung 2017.

<sup>163</sup> Art. 7 jord. Verwaltungsverordnung 2017.

<sup>164</sup> Art. 8 Abs. 1 jord. Verwaltungsverordnung 2017.

<sup>165</sup> Art. 4 Abs. 4 jord. Verwaltungsverordnung 2017.

<sup>166</sup> Art. 4 Abs. 5 jord. Verwaltungsverordnung 2017.

## (2) Normenkonkretisierung in der Praxis

Die Normenkonkretisierung erfolgt bei staatlichen Dispensverfahren durchgehend durch Einzelfallbetrachtung: Die Prüfung der körperlichen Reife erfolgt in aller Regel anhand physischer Merkmale und des äußeren Erscheinungsbilds der Beteiligten. Diese können von den Gerichten selbst geprüft werden, es können aber auch Zeugen befragt oder medizinische Tests angeordnet werden.<sup>167</sup>

Wann eine Frühehe einen Nutzen darstellt oder im Interesse der/s Eheunmündigen liegt oder welche wichtigen Gründe und Notwendigkeiten für die Eingehung einer Frühehe sprechen, obliegt ebenfalls der Beurteilung durch die Gerichte. Nur wenige Rechtsordnungen konkretisieren diese Begriffe im Gesetzestext. Das Verständnis, wann ein Nutzen vorliegt, ist immer zu kontextualisieren. Im islamischen Rechtskreis etwa wird darunter oft ein sozialer Nutzen verstanden. So wird vermutet, dass die Eheschließung einer eheunmündigen Frau mit einem (volljährigen) Mann, der ihr ebenbürtig und finanziell gut aufgestellt ist und aus einer angesehenen Familie stammt, in ihrem Interesse liegt.<sup>168</sup> Neben dem Gewinn an sozialem Prestige kann der Nutzen aber auch die Abwendung eines sozialen Nachteils sein: Haben zum Beispiel die Personen bereits miteinander geschlechtlich verkehrt oder ist die Jugendliche schwanger, liegt die Eheschließung in ihrem Interesse, um die sozialen und rechtlichen Folgen ihres Handelns bzw. ihrer Schwangerschaft und die Entstehung nichtehelicher Nachkommenchaft abzuwenden.<sup>169</sup>

Auch in anderen Rechtskreisen wird eine bestehende oder potenzielle Schwangerschaft oder die Geburt von Kindern zur Gewährung eines Dispenses berücksichtigt.<sup>170</sup> In sechs US-Bundesstaaten ist bei Vorliegen einer Schwangerschaft die Eheschließung einer Minderjährigen unter dem Mindestalter ausdrücklich erlaubt.<sup>171</sup>

Auch die bereits erfolgte Aufnahme geschlechtlicher Beziehungen kann für die Bewilligung der Frühehe sprechen. Das ist insbesondere bei Paaren in solchen Gesellschaften von Bedeutung, in denen außereheliche geschlechtliche Beziehungen nicht nur sozial, sondern auch strafrechtlich rele-

<sup>167</sup> So in Syrien, dazu *Al-Khazail / Krell*, StAZ 2020, 10, 12f.

<sup>168</sup> So auch *Montazeri / Gharacheh et al.*, JEPH 2016, 1, 4.

<sup>169</sup> Vgl. Entscheidung Nr. 2439/2017-109179 vom 20.8.2017 des jord. Familiengerichts zweiter Instanz (Scharia-Berufungsgericht), wo das Gericht die informell geschlossene Ehe einer zum Zeitpunkt der Eheschließung unter 15-Jährigen für wirksam erklärte, weil das Paar bereits ein Kind hatte.

<sup>170</sup> Jordanien, Art. 35 Abs. 3 PSG; ebenso in Frankreich, wo die Schwangerschaft als einziger Grund in der Literatur genannt wird; vgl. *Xavier Labbé*, *Le droit commun du couple*<sup>2</sup> (2012) 57; *Malaurie / Fulchiron*, *La famille* (Fn. 154) Rn. 174 (S. 92).

<sup>171</sup> Dies trifft für folgende Staaten zu: Arkansas, Indiana, Maryland, New Mexico, North Carolina und Oklahoma; *Understanding State Statutes* (Fn. 115).

vant sein können. Wird dieser Zusammenhang aufgeweicht, kann sich das Sozialverhalten verändern: So waren in manchen lateinamerikanischen Ländern sexuelle Kontakte (vor Erreichen des Mindestalters) ein Grund für die Eheschließung, weil dadurch Strafbefreiung eintrat.<sup>172</sup> Heute scheinen sexuelle Kontakte außerhalb der Ehe in den meisten lateinamerikanischen Staaten gesellschaftlich nicht mehr stigmatisiert zu sein und in einigen Ländern gelten frühe sexuelle Beziehungen als üblich.<sup>173</sup> Es ist außerdem unter jungen Menschen weithin verbreitet, ohne Tauschein eine häusliche Gemeinschaft zu begründen.<sup>174</sup>

Über den Schutz der Schwangeren und des ungeborenen Kindes hinaus wird die Schwangerschaft auch als Indiz für die Bereitschaft, eine eheliche Gemeinschaft einzugehen, verstanden. So meint man in der französischen Kommentarliteratur, die Schwangerschaft zeige, dass die Ehemittigen eine gewisse geistige Reife erreicht hätten, um einen Haushalt zu führen (*raison d'ordre social*) sowie um in die Ehe freiwillig einwilligen zu können (*raison d'ordre intellectuel*).<sup>175</sup> Einige Autoren erwägen zudem eine Altersuntergrenze von 15 Jahren, da im französischen Strafrecht der Geschlechtsverkehr zwischen einer volljährigen und einer minderjährigen Person unter 15 Jahren als nicht freiwillig vermutet wird.<sup>176</sup>

Rechtsprechungsbeispiele aus Argentinien illustrieren zudem, dass die Gerichte die gesamten weiteren Umstände des Einzelfalles berücksichtigen. Neben der Schwangerschaft stellten die Gerichte darauf ab, ob der Entschluss, die Ehe zu schließen, bewusst und informiert getroffen wurde, ob der Ehepartner in geordneten Lebensverhältnissen lebte und keine ansteckenden Krankheiten oder schwere körperliche oder psychische Erkrankungen

<sup>172</sup> Strafbefreiung trat bereits durch das Zusammenleben mit dem Täter ein; vgl. Entscheidung des STJ (Brasilien) 9.2.2006, DJ 23-03-2007 PP-00072. Diesen Strafbefreiungsgrund haben unterdessen – soweit ersichtlich – alle lateinamerikanischen Staaten beseitigt; vgl. UNICEF, Legal minimum ages and the realization of adolescents' rights (2016) 23 ff., <[www.childrenandaid.org/sites/default/files/2018-11/Legal%20minimum%20ages%20and%20the%20realization%20of%20adolescents%27%20rights%20-%20A%20review.pdf](http://www.childrenandaid.org/sites/default/files/2018-11/Legal%20minimum%20ages%20and%20the%20realization%20of%20adolescents%27%20rights%20-%20A%20review.pdf)>; siehe z. B. Uruguay, Ley N° 17.938 (2005) que deroga el Art. 116 del Código Penal "Extinción De Delitos Por Matrimonio Del Ofensor Con La Ofendida" [Gesetz Nr. 17.938 (2005) zur Abschaffung von Art. 116 des Strafgesetzbuches: „Strafbefreiung bei bestimmten Delikten durch Heirat des Täters mit dem Opfer“]; Brasilien, Art. 107 Abs. 7 bras. StGB a. F. (Gesetz Nr. 11.106 vom 28.3.2005). Ähnlich Oklahoma, Okla. Stat. Ann. Tit. 43, § 3(B)(2)(a).

<sup>173</sup> Vgl. z. B. Estela Rivero / José Luis Palma, Report on Early Unions in Mexico – A National, State and Regional Analysis (2017) 15, <<http://insad.com.mx/site/wp-content/uploads/2017/10/Insad-Report-Early-Unions.pdf>>; vgl. auch: Informal Child Marriages in Mexico: Findings from New INSAD Report, hrsg. von Girls Not Brides (23.6.2017), <[www.girlsnotbrides.org/informal-child-marriages-mexico-insad](http://www.girlsnotbrides.org/informal-child-marriages-mexico-insad)>.

<sup>174</sup> 7 razones por las que el matrimonio infantil persiste en la República Dominicana, hrsg. von Girls Not Brides, <[www.girlsnotbrides.es/7-reasons-child-marriage-persists-dominican-republic/](http://www.girlsnotbrides.es/7-reasons-child-marriage-persists-dominican-republic/)>.

<sup>175</sup> Malaurie / Fulchiron, La famille (Fn. 154) Rn. 174 (S. 92).

<sup>176</sup> Labbé, Le droit commun (Fn. 170) 64.

gen hatte.<sup>177</sup> In Bosnien-Herzegowina prüft das Dispensgericht ebenfalls die persönlichen Eigenschaften, die Vermögenssituation und andere wesentliche Umstände der Person, mit der der/die Minderjährige die Ehe eingehen will.<sup>178</sup> Desgleichen werden im Verfahren die Verwirklichung der Ziele der Ehe und der Schutz der Familie, ferner die geltenden lokalen Anschauungen in der sozialen Realität der Ehemülligen berücksichtigt.<sup>179</sup>

Ethnographische Studien in der Stadt Ifrane in Marokko zeigen zudem, dass sich die Richterschaft der nachteiligen Folgen von Frühehen sehr bewusst ist. *Nadia Sonneveld* weist nach, wie sich die Richterinnen und Richter in ihrem Bemühen, Frühehen besser zu kontrollieren, landesweit auf eine inoffizielle Untergrenze von 16 Jahren einigten,<sup>180</sup> um sicherzustellen, dass die Jugendlichen ihre Schulbildung beenden. Die Richter können auch Sozialarbeiter einsetzen, um zu schätzen, wie wahrscheinlich die Gefahr ist, dass die Frühehe zum Abbruch des Schulbesuchs führt.<sup>181</sup>

#### e) Erfassung von Personenstandsangelegenheiten

Die Durchsetzung eines festen Ehemündigkeitsalters setzt das Funktionieren eines Personenstandswesens voraus, das eine zuverlässige Quelle für die relevanten Daten bietet. Dieser grundsätzliche Soll-Zustand wird in allen untersuchten Ländern angestrebt. Dort, wo der Staat bei der Eingehung der Ehe obligatorisch mitwirkt, entstehen in der Praxis selten Anwendungsprobleme. So kommen in europäischen Ländern und insbesondere in den EU-Staaten Ehen als Zivilehen zustande (manchmal in Kombination mit einer religiösen Trauung). Das Eheschließungsmonopol des Staates gewährleistet flächendeckend die Erfassung von Personenstandsdaten. Ob eine Ehe (formell wirksam) geschlossen wurde, ist in solchen Ländern leicht festzustellen. Ebenso gilt dies für die Feststellung des Alters anhand von Geburtsurkunden.

---

<sup>177</sup> Vgl. die Entscheidungen des Familiengerichts, Tribunal Colegiado de Familia Nro. 5 de Rosario vom 22.5.2009, La Ley Online AR/JUR/12359/2009 (unter Beteiligung einer 17-Jährigen), und vom 17.2.2012, La Ley Online AP/JUR/1590/2012 (unter Beteiligung zweier Minderjähriger, 16 und 17 J.).

<sup>178</sup> Art. 342 Abs. 4 bosn.-herz. FamGFöd; Art. 76 Abs. 2 des Gesetzes über das nichtstreitige Verfahren der Republika Srpska.

<sup>179</sup> Art. 342 Abs. 5 bosn.-herz. FamGFöd.

<sup>180</sup> Statistiken des marokkanischen Innenministeriums zufolge wird diese Vorgabe selektiv eingehalten; vgl. *Nadia Sonneveld*, Towards a Relational Understanding of Family Law: Male and Female Judges in Morocco Dealing with Minor Marriages, *Journal of Women of the Middle East and the Islamic World (HAWWA)* (im Erscheinen).

<sup>181</sup> Vgl. *Dörthe Engelcke*, Interpreting the 2004 Moroccan Family Law: Street-Level Bureaucrats, Women's Groups, and the Preservation of Multiple Normativities, *Law & Social Inquiry* 43 (2018) 1514–1541.

Dieser Zustand ist aber nicht in allen hier untersuchten Ländern zu beobachten. In Ländern ohne staatliches Eheschließungsmonopol kann nicht unbesehen von einer erschöpfenden Erfassung von Personenstandsangelegenheiten ausgegangen werden. Zwar sehen die Gesetze über den Personenstand auch in diesen Ländern die Eintragung von Eheschließungen und Geburten und die Ausstellung von amtlichen Dokumenten vor, in der Praxis werden/können diese Bestimmungen aber nicht immer stringent eingehalten (werden). Probleme ergeben sich außerdem in Ländern, in denen trotz gesetzlicher Pflicht Behörden nicht errichtet oder aufgrund von Naturkatastrophen inoperativ geworden sind. In einigen Ländern ist die Eintragungspflicht nicht allen Bevölkerungsschichten bewusst. Manchmal ist einfach die faktische Möglichkeit zur Eintragung nicht gegeben. Gerade in schwachen oder im Zerfall befindlichen Staaten (etwa Somalia, Afghanistan, Jemen) werden Personenstandsbehörden nicht errichtet oder im Zuge des Zerfalls des Staates zerstört.

Diese Situation kann sich insbesondere für Geflüchtete, die in Anrainerstaaten Zuflucht gefunden haben, verschärfen. Oftmals ist der Zugang zur Registrierungsbehörde des Aufnahmestaates erschwert: sei es, dass sich die Geflüchteten in dessen Verwaltungsbürokratie nicht auskennen, sei es, dass sie logistische Probleme haben, die Personenstandsbehörde zu erreichen. Da für die Eintragungen zudem Gebühren zu entrichten sind, verzichten viele auf eine Registrierung. Im Libanon etwa ist für die Eintragung einer Geburt der Nachweis über die Eheschließung der Eltern zu erbringen oder ein rechtskräftiges Urteil über das Anerkenntnis der Elternschaft vorzulegen. Die Erlangung einer Eheschließungsurkunde ihrerseits setzt oftmals den Nachweis über die Ableistung des Militärdienstes des Ehemannes voraus, also Nachweise, die gerade, aber nicht nur, in einer Flüchtlingsituation oft nicht erbracht werden können. Hat die Eheschließung im Flüchtlingslager stattgefunden, kann sie in Ermangelung behördlicher Stellen dort ebenfalls nicht durch ein Dokument ausgewiesen werden. Schließlich erfordert die Registrierung jeglicher Statusangelegenheit die Vorlage eines Aufenthaltstitels, den viele Geflüchtete nicht besitzen.<sup>182</sup> Die Feststellung des ehelichen Status, der Eheschließung, der Geburt und somit auch des jeweiligen Alters durch amtliche Dokumente ist in vielen Fällen schwer zu erbringen, sodass die Feststellung der Einhaltung von Altersstufen nicht immer zuverlässig gewährleistet ist.

In politisch stabilen Ländern gibt es ebenfalls unterschiedliche Eintragungspraktiken: Nach einem Bericht des „Women’s Study Centre“ der Universität Peschawar wurden in Pakistan im Jahre 2002, also mehr als vierzig Jahre nach Erlass der Registrierungsspflichten, nur etwas mehr als die Hälfte

---

<sup>182</sup> *Mourtada / Schlecht / DeJong*, *Confl. Health* 11 (2017) Suppl. 1, 53, 55.

aller Eheschließungen tatsächlich eingetragen.<sup>183</sup> Im Iran auf der anderen Seite werden erste Eheschließungen weitgehend eingetragen.<sup>184</sup> Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass für die meisten administrativen Angelegenheiten die Vorlage eines amtlichen Trauscheins erforderlich ist.

#### f) Zwischenergebnis

Diese rechtsvergleichende Übersicht zeigt, dass in den meisten hier untersuchten Ländern die gesetzliche Ehemündigkeit an ein festes Ehealter anknüpft.<sup>185</sup> Voraussetzung für das Funktionieren eines solchen Systems ist ein effektives Personenstandswesen.<sup>186</sup> Haben sich Länder eine feste Altersgrenze gegeben, so liegt diese meist bei 18, manchmal bei 16 Jahren. Eine andere Art, die gesetzliche Ehemündigkeit zu bestimmen, ist, sie an flexibleren Kriterien wie der physischen und psychischen Reife der Ehemündigen auszurichten.<sup>187</sup> Hier steht die Wertung im Vordergrund, dass Menschen sich unterschiedlich schnell entwickeln und Lebensumstände sich verändern können.

Bis auf wenige Ausnahmen sehen die hier untersuchten Länder, ob mit oder ohne feste Altersgrenze, weiterhin die Möglichkeit vor, vor Erreichen der gesetzlichen Ehemündigkeit mit einer Ausnahmegenehmigung und/oder mit Zustimmung der Eltern eine Frühehe einzugehen.<sup>188</sup> Der Zeitpunkt, zu dem ein Dispens beantragt werden kann, variiert. Selten wird er ausschließlich durch eine Altersuntergrenze bestimmt. Mehrheitlich müssen zusätzlich oder stattdessen andere Kriterien erfüllt sein und weitere Umstände im Einzelfall abgewogen werden, bevor eine Frühehe genehmigt werden kann. Ist eine Altersuntergrenze für den Dispens gesetzt, so liegt diese rechtsvergleichend mehrheitlich bei 16 Jahren. Dennoch ist es weiterhin möglich, vor Vollendung des 16. Lebensjahres wirksam zu heiraten: Innerhalb der EU-Staaten gilt dies noch für Estland, wo mit Vollendung des 15. Lebensjahres ein Dispens beantragt werden kann. Das gilt auch in der Dominikanischen Republik. In Andorra, das kein EU-Land ist, kann dies mit Vollendung des 14. Lebensjahres geschehen, ebenso in Kolumbien und Kuba. In den USA sind es immerhin noch sechs Bundesstaaten, die eine Frühehe vor Erreichen des 16. Lebensjahres ausnahmsweise erlauben kön-

<sup>183</sup> Zitiert nach *Shaheen Sardar Ali*, Pakistan – Testing the Limits of Family Law Reform in Pakistan: A Critical Analysis of the Muslim Family Laws Ordinance 1961, *The International Survey of Family Law (ISFL)* 2002, 317–335, 333.

<sup>184</sup> Siehe *Mahnāz Raġābī/Dorīn Moḥammadiyān*, *Ezdevāġ-e movaqqat va daġdaġehā-ye zanān* [Zeitehe und daraus resultierende Probleme für die Frauen], *Ḥoqūq-e zanān* [Frauenrechte] 22 (2002/1381) 5–9, 6f.

<sup>185</sup> Oben III.1.b).

<sup>186</sup> Oben III.1.e).

<sup>187</sup> Oben III.1.b)(3).

<sup>188</sup> Oben III.1.c).

nen: In Hawaii, Indiana, Kansas und Maryland kann der Antrag mit Vollendung des 15., in Alaska und North Carolina mit Vollendung des 14. Lebensjahres gestellt werden. Schließlich können auch in allen islamischen Ländern Frühehen vor Vollendung des 16. Lebensjahres geschlossen werden.

Für alle diese Fälle – und für Frühehen überhaupt – gilt aber, dass sie zwingend eine staatliche Kontrolle erfahren. Unabhängig davon, ob und welche konkrete Altersgrenze ein einzelnes Land gesetzt hat, müssen alle Frühehen beantragt und genehmigt werden. Diese Dispensanträge lösen eine Vielzahl von Kontrollmechanismen aus, die insbesondere prüfen sollen, ob die Eingehung der Frühehe dem Willen der Eheunmündigen und ihrem Wohl sowohl in persönlicher als auch in finanzieller Hinsicht entspricht. Dafür können Jugendämter und andere soziale Behörden, die Eltern oder das Vormundschaftsgericht um Stellungnahmen bzw. Einwilligungserklärungen ersucht werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die konkret zu schließende Frühehe im Einzelfall im Interesse der Eheunmündigen liegt.

In Ländern, die ein staatliches Eheschließungsmonopol haben, können somit Frühehen nicht wirksam geschlossen werden, wenn der Dispens nicht erteilt wird. Allein in Ländern wie den islamischen, die kein solches Monopol kennen, können die eheunmündigen Eheschließenden das Genehmigungsverfahren umgehen, da die Ehe – gleich ob zwischen Eheunmündigen oder Volljährigen – auch ohne staatliche Mitwirkung wirksam zustande kommt.<sup>189</sup> Gleichwohl gilt auch dort, dass in den Fällen, in denen die Eingehung der Frühehe mit staatlicher Mitwirkung durchgeführt wird, die gesetzlich vorgeschriebenen oder durch die Rechtsprechung entwickelten Kriterien im Dispensverfahren geprüft werden müssen. Jeder Antrag auf Eingehung einer Frühehe – unabhängig vom nationalen Kontext – muss im konkreten Einzelfall geprüft werden.<sup>190</sup>

Obwohl die Wertung besteht, Eheschließungen grundsätzlich zu einem Zeitpunkt zu erlauben, zu dem die geistige und körperliche Reife der Ehewilligen vermutet und nicht mehr im Einzelnen zu prüfen ist, also regelmäßig nach dem 16. bzw. 18. Lebensjahr, stellt sich die überwiegende Mehrheit der untersuchten Länder der Tatsache, dass Menschen schon früher heiraten (wollen). Die gesetzliche Regulierung der Frühehe durch die nationalen Gesetzgeber zeigt nicht nur deren Bereitschaft, die Realität von Frühehen anzuerkennen, sondern führt ebenso zu ihrer Verstaatlichung und somit zu einer Kontrolle ihrer Praxis zur Sicherstellung der Rechte der eheunmündigen Partei.

<sup>189</sup> Oben III.1.b)(2).

<sup>190</sup> Oben III.1.c)(3).

## 2. Status und Rechtsfolgen unzulässiger Frühehen

### a) Status

Wann Ehemündigkeit eintritt, ist eine Sache; eine andere ist die Behandlung von Ehen, die unter Verstoß gegen diese Vorschriften geschlossen werden. Nach deutschem Recht gilt die vor dem 16. Lebensjahr eines Ehepartners geschlossene Ehe als absolut unwirksam.<sup>191</sup> Die Begründung zum Gesetzentwurf spricht in diesem Zusammenhang explizit von einer „Nichtehe“.<sup>192</sup> Eine solche Ehe gilt als nicht existent, ohne dass sie durch eine Gerichtsentscheidung vernichtet werden müsste.<sup>193</sup>

Diese Behandlung der Frühehe als Nichtehe ist rechtsvergleichend unüblich. In den meisten hier untersuchten Rechtsordnungen ist die unzulässige Frühehe durch eine Gerichtsentscheidung zu beseitigen und nicht *eo ipso* unwirksam. So ist die Frühehe im Vereinigten Königreich zwar nichtig; die Nichtigkeit bedarf aber der gerichtlichen Feststellung.<sup>194</sup> Auch in vielen anderen Ländern muss die unzulässige Frühehe trotz möglicher Nichtigkeit durch gerichtliche Auflösung beseitigt werden. Das gilt etwa in Lettland,<sup>195</sup> in Costa Rica,<sup>196</sup> in Argentinien,<sup>197</sup> in Belgien<sup>198</sup> oder in Italien.<sup>199</sup> Im österreichischen Recht gilt die Frühehe nur dann als nichtig, wenn kein Aufhebungsgrund nach § 35 öst. EheG vorliegt, was regelmäßig dann der Fall ist, wenn ein Ehegatte eheunfähig war.<sup>200</sup> Feststellen lassen können das indes nur die Ehegatten selbst.<sup>201</sup> Die Möglichkeit der Staatsanwaltschaft, die Ehe bei fehlender Ehefähigkeit für nichtig erklären zu lassen, ist 2018 weggefallen,<sup>202</sup> weil hier „kein öffentliches Interesse“ bestehe.<sup>203</sup>

<sup>191</sup> § 1303 BGB.

<sup>192</sup> Vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen, BT-Drucks. 18/12086 vom 25.4.2017, S. 15.

<sup>193</sup> Zum deutschen Recht ausführlich unten IV.1.b).

<sup>194</sup> Vgl. s. 2 Marriage Act 1949 und s. 1(2) Marriage (Scotland) Act 1977; s. 11 Matrimonial Causes Act 1973; aus Gründen der Rechtssicherheit kann aber eine entsprechende gerichtliche Entscheidung (*decree of nullity*) herbeigeführt werden.

<sup>195</sup> Art. 61, 68 lett. ZGB.

<sup>196</sup> Art. 14 und 64 costa-ric. FGB.

<sup>197</sup> Art. 2622 Abs. 1 arg. ZHGB.

<sup>198</sup> Art. 184 belg. ZGB.

<sup>199</sup> Art. 84, 117 Abs. 2 ital. ZGB.

<sup>200</sup> § 22 Abs. 1 i. V. m. § 35 öst. EheG.

<sup>201</sup> § 28 Abs. 1 Satz 1 öst. EheG.

<sup>202</sup> Änderung von § 28 öst. EheG, m.W. vom 1.7.2018; vgl. ErläutRV 1461 BlgNR 25. GP 1; kritisch dazu *Bea Verschraegen*, Grund- und menschenrechtliche Herausforderungen von Migrationsbewegungen für das Privatrecht, in: Rückblick nach 100 Jahren und Ausblick – Migrationsbewegungen, hrsg. von Nina Dethloff/Georg Nolte/August Reinisch (2018) 325–385, 340 f.

<sup>203</sup> Vgl. ErläutRV 1461 BlgNR 25. GP 1, S. 61.



In Japan gilt die Ehe, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres geschlossen wird, so lange als wirksam, bis sie durch Erhebung einer Klage beim Familiengericht angefochten wird.<sup>204</sup> Gleiches gilt in der Schweiz, die Frühehe bleibt bis zu ihrer Ungültigkeitserklärung wirksam.<sup>205</sup> Diese Aufhebungen gelten zudem nur mit Wirkung für die Zukunft, erworbene Rechtspositionen werden somit mit wenigen Ausnahmen geschützt. Auch in vielen US-amerikanischen Bundesstaaten müssen unzulässige Frühehen durch Hoheitsakt aufgehoben werden, wobei den Gerichten Ermessen eingeräumt ist, die Auflösung mit *ex nunc-* oder *ex tunc-*Wirkung auszustatten.<sup>206</sup>

## b) Heilung

Die Mehrzahl der untersuchten Rechtsordnungen sieht zudem Heilungstatbestände vor oder bestimmt Härtekláuseln, die der Aufhebung der Frühehe entgegengehalten werden können. Typischerweise wird die unzulässige Ehe durch Erreichen der Volljährigkeit oder der Ehemündigkeit geheilt. Das gilt in Argentinien,<sup>207</sup> Belgien,<sup>208</sup> Bosnien-Herzegowina,<sup>209</sup> Brasilien,<sup>210</sup> Bulgarien,<sup>211</sup> Italien,<sup>212</sup> Japan,<sup>213</sup> Österreich,<sup>214</sup> Paraguay<sup>215</sup> oder der Schweiz.<sup>216</sup> Die fehlende Ehemündigkeit fungiert als aufschiebendes Ehehindernis, das durch Erreichen der Volljährigkeit bzw. der Ehemündigkeit geheilt wird, gegebenenfalls mit Bestätigung durch die Eheleute.

In Italien kann der Wunsch des bei der Eheschließung eheunmündigen Ehegatten, die Ehe fortsetzen zu wollen, diese heilen.<sup>217</sup> Noch weiter ge-

<sup>204</sup> Japan, Art. 744 Abs. 1 jap. ZG; vgl. *Gabriele Koziol*, in: Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht (Loseblatt, Stand: 15.7.2012) Länderbericht Japan, S. 32.

<sup>205</sup> Art. 109 Abs. 1 schweiz. ZGB.

<sup>206</sup> So in Kalifornien, § 2210(a), 2211(a)(1) California Family Code; New York, s. 7 Domestic Relations Law New York; Virginia, § 20-45.1(a) Code of Virginia.

<sup>207</sup> Art. 425 lit. a arg. ZHGB.

<sup>208</sup> Art. 185 belg. ZGB (Ausschluss des Aufhebungsantrags nach Ablauf von sechs Monaten nach Erreichen der Volljährigkeit); vgl. *Viennet / Aronovitz et al.*, *Mariage forcé* (Fn. 2) 91.

<sup>209</sup> Art. 39 Abs. 3 bosn.-herz. FamGFöd, Art. 51 Abs. 3 bosn.-herz. FamGRS.

<sup>210</sup> Art. 1553 bras. ZGB (Bestätigung, ggf. mit Zustimmung des gesetzl. Vertreters).

<sup>211</sup> Art. 47 Abs. 1 Nr. 1 bulg. FamGB.

<sup>212</sup> Art. 117 Abs. 2 ital. ZGB (Klagerecht verfristet binnen eines Jahres nach Erreichen der Volljährigkeit).

<sup>213</sup> Art. 745 Abs. 1 jap. ZG (mit Erreichen der Ehemündigkeit, 18 J.).

<sup>214</sup> § 35 öst. EheG (Bestätigung der Ehe nach Erreichen der Volljährigkeit).

<sup>215</sup> Art. 181 lit. b parag. ZGB.

<sup>216</sup> Vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten vom 23. Februar 2011, BBl 2011, 2185, 2216 letzter Absatz. Die Minderjährigenehe kann nicht mehr für ungültig erklärt werden, sobald beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben (Ehefähigkeitsalter nach Art. 94 Abs. 1 schweiz. ZGB). Diese Lösung entspricht der Rechtsfolge in Art. 105 Ziff. 2 schweiz. ZGB; *Thomas Geiser*, in: Geiser/Fountoulakis, *Basler Kommentar Zivilgesetzbuch*<sup>6</sup>, Bd. I: Art. 1–456 ZGB (2018) Art. 105 Rn. 22.

<sup>217</sup> Art. 117 Abs. 2 ital. ZGB.

hend kann in der Schweiz die Ungültigkeitsklage abgewiesen werden, wenn die Weiterführung der Ehe den überwiegenden Interessen des minderjährigen Ehegatten entspricht.<sup>218</sup> Das ist etwa dann der Fall, wenn der Minderjährige aus affektiven, ideellen oder wirtschaftlichen Interessen an der Ehe festhalten will. Wichtig ist hier, dass im konkreten Fall eine Abwägung der Interessen im Einzelfall erfolgt. Auch in Argentinien ist der Wille des bei Eheschließung eheunmündigen Ehegatten zu berücksichtigen, wenn die Nichtigserklärung nicht von diesem selbst beantragt wurde. Die Nichtigserklärung steht dann im Ermessen des Gerichts, das den betroffenen Ehegatten anzuhören und sein Alter und seine Reife zu prüfen hat.<sup>219</sup> Sind die Motive für die Fortsetzung der Ehe nachvollziehbar und liegt die Ehe im Interesse des/r Eheunmündigen, kann das Gericht die Ehe bestätigen, auch wenn sie entgegen den gesetzlichen Bestimmungen zustande gekommen ist.<sup>220</sup>

Selbst in Dänemark, wo keine Ausnahmen vom Ehemündigkeitsalter bestehen, kann einer unzulässigen Frühehe durch die Agentur für Familienrecht (Familieretshuset) ausnahmsweise Wirksamkeit verliehen werden, wenn besondere Rechtfertigungsgründe vorliegen, insbesondere wenn die Unwirksamkeit der Ehe die Betroffenen unvernünftigerweise schwer treffen würde.<sup>221</sup>

Ausgeschlossen ist die Auflösung in vielen Rechtsordnungen bei Schwangerschaft, so etwa in Brasilien,<sup>222</sup> Honduras,<sup>223</sup> Italien,<sup>224</sup> Lettland<sup>225</sup> oder Paraguay.<sup>226</sup> Teils kommen auch mehrere Gründe zusammen: Die Frühehe wird geheilt, wenn nach Erreichen der Volljährigkeit die eheliche Lebensgemeinschaft für einen bestimmten Zeitraum weitergeführt und die Nichtigkeit nicht geltend gemacht wird oder die Ehefrau schwanger geworden ist, so in Bolivien,<sup>227</sup> der Dominikanischen Republik,<sup>228</sup> Kuba<sup>229</sup> oder Uruguay.<sup>230</sup> Zum Teil tritt die Heilung unabhängig von der Volljährigkeit bereits durch das Zusammenleben des Paares über einen bestimmten Zeitraum

<sup>218</sup> Art. 105 Ziff. 6 schweiz. ZGB.

<sup>219</sup> Art. 425 lit. a arg. ZHGB.

<sup>220</sup> *Burgués*, DFyP 2019, 103.

<sup>221</sup> § 21 Abs. 2 dän. EheG.

<sup>222</sup> Art. 1551 bras. ZGB.

<sup>223</sup> Art. 16 Abs. 3 hond. FGB.

<sup>224</sup> Art. 117 Abs. 2 ital. ZGB (Klageausschluss bei Vorliegen einer Schwangerschaft, sofern die Klage von einem Elternteil oder der öffentlichen Behörde erhoben wurde).

<sup>225</sup> Art. 61 lett. ZGB.

<sup>226</sup> Art. 181 lit. b parag. ZGB (Frau nur anfechtungsberechtigt, solange sie nicht schwanger ist).

<sup>227</sup> Art. 170 boliv. FGB.

<sup>228</sup> Art. 61 Nr. 7 dom. Gesetz über Personenstandswesen.

<sup>229</sup> Art. 47 kub. FGB.

<sup>230</sup> Art. 201 urug. ZGB.

hinweg ein, so in Bolivien<sup>231</sup> oder Nicaragua.<sup>232</sup> Schließlich kann auch der Tod eines Ehegatten vereinzelt zum Wegfall des Klagerechts führen, so in Chile<sup>233</sup> oder Panama,<sup>234</sup> mit der Folge, dass die Nichtigkeit im Erbfall nicht mehr geltend gemacht werden kann. Gleiches gilt in Österreich, wenn beide Ehegatten versterben.<sup>235</sup>

### c) Rechtsfolgen

Die Rechtsfolgen der Aufhebung bzw. Nichtigserklärung der Frühehe unterscheiden sich nur selten von jenen der Aufhebung anderer (rechtswidriger) Ehen; sie ähneln auch oft denjenigen der Scheidung. Im Vereinigten Königreich kann der Richter bei der nichtigen Ehe unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens Unterhaltsansprüche (*maintenance orders*) zusprechen oder die Aufteilung des Vermögens der „Ehegatten“ (*property adjustment orders*) anordnen.<sup>236</sup> In der Schweiz richten sich die Folgen der Ungültigerklärung der Frühehe – abgesehen vom Erbrecht<sup>237</sup> – nach den Vorschriften des Scheidungsrechts.<sup>238</sup> Das elterliche Sorgerecht wird also verteilt, der Güterstand aufgelöst und der Unterhalt festgesetzt. Weder in Frankreich noch in Bolivien,<sup>239</sup> Chile<sup>240</sup> oder Kolumbien<sup>241</sup> wird die Abstammung der in der Frühehe geborenen Kinder von einer etwaigen rückwirkenden Nichtigkeit der Frühehe berührt. In diesen exemplarisch dargestellten Behandlungen zeigt sich, dass die Mehrzahl der Gesetzgeber Ehegatten, die unter Verstoß gegen die Vorschriften der Ehemündigkeit die Ehe geschlossen und häufig auch vollzogen und gelebt haben, als weitgehend schutzwürdig erachtet und deren Interessen differenziert im Blick behält.

<sup>231</sup> Art. 171 boliv. FGB (1 Jahr Zusammenleben).

<sup>232</sup> Art. 61 nic. FGB (bei beschränkter Ehemündigkeit: 1 Monat Zusammenleben nach Kenntnis vom Nichtigkeitsgrund).

<sup>233</sup> Art. 47 chil. Gesetz über die Zivilehe.

<sup>234</sup> Art. 229 panam. FGB.

<sup>235</sup> § 28 Abs. 3 öst. EheG.

<sup>236</sup> Vgl. England und Wales, s. 23(1), 24(1) Matrimonial Causes Act 1973; Schottland, s. 9 Family Law (Scotland) Act 1985; Nordirland, s. 25 Matrimonial Causes (Northern Ireland) Order 1978; England und Wales, s. 24(1) Matrimonial Causes Act 1973.

<sup>237</sup> Art. 109 Abs. 1 Halbs. 2 schweiz. ZGB.

<sup>238</sup> Art. 109 Abs. 2 schweiz. ZGB.

<sup>239</sup> Art. 172 lit. a boliv. FGB.

<sup>240</sup> Art. 51 Abs. 4 chil. Gesetz über die Zivilehe.

<sup>241</sup> Art. 149 kolumb. ZGB.

## IV. Kollisionsrechtsvergleichung

### 1. Die Reform durch das KindEheBG im vergleichenden Kontext

#### a) Völker- und europarechtliche Vorgaben

Wie für das Sachrecht (III.1.a)) hält das Völkerrecht auch für das Kollisionsrecht bestimmte Vorgaben bereit. Allerdings wird die Spannung zwischen der Pflicht, nach Auslandsrecht wirksam geschlossene Ehen anzuerkennen (auch im Interesse des minderjährigen Ehegatten am Bestand der Ehe), auf der einen Seite und dem Kampf gegen die Frühehe als Institution auf der anderen Seite letztlich nicht aufgelöst.<sup>242</sup>

Einerseits findet sich im Völkerrecht eine Pflicht zur Anerkennung der Auslandsehe nur mit Einschränkungen. Artikel 12(2) der Genfer Flüchtlingskonvention, der als unmittelbar anwendbare Norm des Völkerrechts Vorrang vor dem autonomen Kollisionsrecht hat (Art. 3 Abs. 2 EGBGB),<sup>243</sup> verlangt für Geflüchtete die Anerkennung eines im Ursprungsland erworbenen Status, allerdings unter *ordre public*-Vorbehalt.<sup>244</sup> Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) stellt die ausländische Frühehe zwar wohl prinzipiell unter den Schutz des Art. 8 EMRK, statuiert aber keine ausnahmslose Pflicht zu ihrer Anerkennung.<sup>245</sup>

Andererseits erfordert das Völkerrecht soweit ersichtlich auch keine ausnahmslose Nichtanerkennung der ausländischen Frühehe. Die UN-KRK verlangt nicht von ihren Mitgliedstaaten, im Ausland wirksam geschlosse-

<sup>242</sup> Dazu *Wijffelman*, NQHR 35 (2017) 104–121.

<sup>243</sup> *Stefan Arnold*, Der Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention im Kontext des internationalen Privatrechts, in: *Migration und IPR*, hrsg. von Christine Budzikiewicz / Bettina Heiderhoff et al. (2018) 25–64. Zur Frage, ob die Vorschrift auch auf subsidiär Schutzberechtigte i. S. v. § 4 AsylG, also insbesondere auch Bürgerkriegsflüchtlinge, anwendbar ist, siehe auch *Antomo*, NZFam 2016, 1155, 1157; *Heinz Zimmermann*, Themenschwerpunkt: Welches Personalstatut hat ein subsidiär Schutzberechtigter, StAZ 2019, 376–378. Für eine analoge Anwendung etwa *Peter Mankowski*, Die Reaktion des Internationalen Privatrechts auf neue Erscheinungsformen der Migration, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (IPRax) 2017, 40–49, 42 ff.; dagegen etwa *Jan von Hein*, Massenmigration und kulturelle Identität – Stresstest für das IPR, Juristische Studiengesellschaft Jahresband 2018, 29–75, 36–40; ausführlich zur Diskussion *Arnold*, Flüchtlingsbegriff (diese Fn.) 46 ff.; rechtsvergleichend *Cristina Campiglio*, Lo statuto personale dei rifugiati: vecchi e nuovi problemi di diritto internazionale privato, Rivista di Diritto Internazionale (Riv.Dir.Int.) 101 (2018) 833–850, 847–850.

<sup>244</sup> *Gausing / Wittebol*, DÖV 2018, 41, 43; *Arnold*, Flüchtlingsbegriff (Fn. 243) 61; v. *Hein*, Juristische Studiengesellschaft Jahresband 2018, 29, 40. Ausführlich zur Auslegung der (aus kollisionsrechtlicher Sicht misslungenen) Vorschrift *Christine Lass*, Der Flüchtling im Internationalen Privatrecht (1995) 131 ff.; vgl. auch *Arnold*, Flüchtlingsbegriff (Fn. 243) 25–63.

<sup>245</sup> Vgl. EGMR 8.12.2015 – 60119/12 (*ZH & RH ./. Schweiz*), insb. die *concurring opinion* des Richters *Nicolau*; vgl. dazu *Jinske Verhellen*, Cross-Border Portability of Refugees' Personal Status, Journal of Refugee Studies (JRS) 31 (2017) 427–443, 433 f.; *Jürgen Basedow*, Gesellschaftliche Akzeptanz und internationales Familienrecht, FamRZ 2019, 1833–1839, 1837.

nen Frühehen die Anerkennung zu versagen;<sup>246</sup> das Gleiche gilt für das UN-Eheschließungsübereinkommen und die CEDAW<sup>247</sup>. Das Haager Eheabkommen von 1978<sup>248</sup> erlaubt in seinem Art. 11 Satz 1 Nr. 3 die Nichtanerkennung der ausländischen Frühehe, verlangt sie aber nicht. Der Europarat empfiehlt in einer (nicht bindenden) Resolution aus dem Jahr 2005, im Ausland geschlossene Kinderehen nicht anzuerkennen, macht aber eine Ausnahme für den Fall, dass dies nicht im Interesse der minderjährigen Person ist.<sup>249</sup>

Ein Bericht von 2018 für das Europäische Parlament über die künftige externe Strategie der EU gegen Früh- und Zwangsverheiratung gab den Mitgliedstaaten keine festen Regeln vor, sondern empfahl eine einheitliche Regelung unter Berücksichtigung des Kindeswohls.<sup>250</sup> In die endgültige Entschließung des Europäischen Parlaments wurde der Vorschlag bezüglich der Eheanerkennung soweit ersichtlich nicht aufgenommen.<sup>251</sup>

Auch das Recht der Europäischen Union macht indes relevante Vorgaben.<sup>252</sup> So kann die Freizügigkeitsrichtlinie RL 2004/38/EG für Fragen der Bewegungsfreiheit sowie des Aufenthalts die Anerkennung von in einem EU-Mitgliedstaat wirksam nach dortigem Recht geschlossenen Frühehen verlangen.<sup>253</sup> Ähnliches gilt allgemein im Rahmen des Art. 21(1) AEUV.

## b) Deutsches Recht

Nach deutschem Kollisionsrecht ist auf die Ehemündigkeit grundsätzlich das Heimatrecht jedes Eheschließenden anwendbar (Art. 13 Abs. 1

<sup>246</sup> Ebenso *Maarit Jänterä-Jareborg*, Non-recognition of Child Marriages: Sacrificing the Global for the Local in the Aftermath of the 2015 ‘Refugee Crisis’, in: FS Nigel Lowe (2018) 267–281, 270.

<sup>247</sup> A.A. zu CEDAW *Wijffelman*, NQHR 35 (2017) 104, 110–112.

<sup>248</sup> Übereinkommen vom 14. März 1978 über die Eheschließung und die Anerkennung der Gültigkeit von Ehen. Bislang haben dies nur sechs Staaten unterzeichnet, von denen nur drei Staaten (Australien, Luxemburg, Niederlande) es ratifiziert haben. Deutschland befindet sich weder unter den Zeichner- noch Ratifikationsstaaten, <<https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/status-table/?cid=88>>.

<sup>249</sup> Council of Europe, Parliamentary Assembly, Resolution 1468 (2005), Forced marriages and child marriages, No. 14.2.4 (Fn. 100).

<sup>250</sup> Bericht vom 24.5.2018 über die künftige externe Strategie der EU gegen Früh- und Zwangsverheiratung – nächste Schritte (2017/2275(INI)), Nr. 7.

<sup>251</sup> Beschluss des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zur künftigen externen Strategie der EU gegen Früh- und Zwangsverheiratung – nächste Schritte (2017/2275(INI)).

<sup>252</sup> Vgl. etwa *Fabian Wall*, Das „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ auf dem Prüfstand des Freizügigkeitsrechts – ein Beitrag zur „Anerkennung“ von Statusverhältnissen in der EU, StAZ 2019, 331–338; AG Frankenthal 15.2.2018 – 71 F 268/17, FamRZ 2018, 749; AG Nordhorn 29.1.2018 – 11 F 855/17 E1, IPRax 2019, 162.

<sup>253</sup> Vgl. EuGH 5.6.2018 – Rs. C-673/16 (*Coman*), ECLI:EU:C:2018:385, zur gleichgeschlechtlichen Ehe.

EGBGB).<sup>254</sup> Dasselbe Recht wird auf die Folgen eines Verstoßes angewandt. Es gilt sowohl, wenn die Ehe in Deutschland geschlossen wird oder werden soll, als auch dann, wenn sie im Ausland geschlossen wurde. Dieses Recht gilt auch unabhängig davon, ob es um die Beurteilung der Ehe selbst geht oder um die Wirksamkeit der Ehe als Vorfrage für eine andere Frage, zum Beispiel ob die Ehegatten geschieden werden können, ob sie aufenthaltsrechtlich als verheiratet gelten usw.<sup>255</sup>

Schon vor dem Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen galt das Heimatrecht aber nicht unbeschränkt. Vielmehr unterlag die Anwendung des ausländischen Eherechts der Kontrolle gemäß dem deutschen *ordre public* (Art. 6 EGBGB), der seinerseits Wertungen des deutschen Grundgesetzes umsetzt (Art. 6 Satz 2 EGBGB). Unter dieser Vorschrift entwickelte sich eine reichhaltige Rechtsprechung, innerhalb derer aufgrund von Einzelfallprüfung bestimmt wurde, ob eine nach ausländischem Recht geschlossene Frühehe in Deutschland als wirksam behandelt werden sollte oder nicht. Ein striktes Mindestalter schreibt Art. 6 EGBGB nicht vor; auch von Personen unter 16 Jahren geschlossene Ehen wurden im Einzelfall für wirksam erachtet.<sup>256</sup>

Der Reformgesetzgeber hat, entgegen weitreichender Kritik im Schrifttum während des Gesetzgebungsverfahrens, diese Ergebniskontrolle mit Einzelbetrachtung nach Art. 6 EGBGB durch eine Pauschalbehandlung ersetzt. Der neugefasste Art. 13 Abs. 3 EGBGB wendet sich grundsätzlich gegen die Anerkennung von vor Vollendung des 18. Lebensjahres geschlossenen Ehen und überträgt damit die neuerdings ausnahmslos strikte Altersgrenze des materiellen Sachrechts (§ 1303 BGB)<sup>257</sup> in das Kollisionsrecht.<sup>258</sup>

Allerdings unterscheidet das Kollisionsrecht, wie auch das Sachrecht der §§ 1303 ff. BGB, zwischen Ehen, die zwischen dem 16. und dem 18. Geburtstag geschlossen wurden, und solchen, in denen wenigstens ein Ehegatte bei Eheschließung unter 16 Jahre alt war. War ein Verlobter bei Eheschließung zwischen 16 und 18 Jahren alt, so ist die Ehe aufhebbar (Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB). Gemäß § 1316 Abs. 3 Satz 2 BGB hat die zuständige

---

<sup>254</sup> Michael Coester, in: Münchener Kommentar zum BGB<sup>7</sup>, Bd. XI (2018) Art. 13 EGBGB Rn. 38 m. w. N.; Klaus Schurig, in: Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen<sup>12</sup> (1996) Art. 13 EGBGB Rn. 13 mit umfassenden Nachweisen aus der älteren Rechtsprechung. Das Gleiche gilt nach dem Haager Eheschließungsabkommen; vgl. Soergel / Schurig (diese Fn.) Art. 13 EGBGB Rn. 133; AG Hochheim 3.1.1966 – 4 X 4983/66, StAZ 1966, 208 m. Anm. *Sachse / Lux*.

<sup>255</sup> Zur kollisionsrechtlichen Behandlung der Vorfrage unten IV.6.

<sup>256</sup> So zuletzt BGH 14.11.2018, FamRZ 2019, 181.

<sup>257</sup> Vor der Rechtsreform ermöglichte § 1303 Abs. 2 BGB einen Dispens vom Erfordernis der Volljährigkeit; vgl. Dagmar Coester-Waltjen, Familienrecht<sup>6</sup> (2010) § 9 Rn. 11. Vgl. auch oben III.1.c).

<sup>258</sup> BT-Drucks. 18/12086, S. 2; Karsten Thorn, in: Palandt, BGB<sup>79</sup> (2020) Art. 13 EGBGB Rn. 20.

Behörde hier kein Ermessen; sie muss den Antrag auf Aufhebung stellen, es sei denn, der minderjährige Ehegatte ist zwischenzeitlich volljährig geworden und hat zu erkennen gegeben, dass er die Ehe fortsetzen will. Damit ist hier der Mangel der Ehemündigkeit durch Bestätigung nach Erreichen der Volljährigkeit heilbar (siehe auch § 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a BGB). Zudem ist die Aufhebung dann ausgeschlossen, wenn aufgrund außergewöhnlicher Umstände die Aufhebung der Ehe eine so schwere Härte für den minderjährigen Ehegatten darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint (§ 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. b BGB).

War dagegen ein Verlobter bei Eheschließung jünger als 16 Jahre, so ist die Ehe gemäß Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB unwirksam, was die Gesetzesbegründung als „Nichtehe“ definiert.<sup>259</sup> Die Unwirksamkeit besteht automatisch und erfordert kein Feststellungsverfahren; sie ist nicht heilbar und erlaubt keine Ausnahmen.

### c) Reformen in anderen Rechtsordnungen

Deutschland steht mit dem Unterfangen der Neuregelung von Frühehen im Kollisionsrecht rechtsvergleichend nicht allein da, wobei die Reformen im Einzelnen unterschiedlich aussehen. So ist in der Schweiz seit 2012<sup>260</sup> die Ehe ungültig, wenn einer der Ehegatten bei Eheschließung minderjährig war, es sei denn, die Weiterführung der Ehe entspricht den überwiegenden Interessen dieses Ehegatten.<sup>261</sup> Allerdings muss die Ungültigkeit durch Klage geltend gemacht werden;<sup>262</sup> bis dahin ist die Ehe gültig. In den Niederlanden regelt ein Gesetz gegen die Zwangsehe von 2015<sup>263</sup> auch das IPR der Frühehe. Vor dem 18. Geburtstag geschlossene Ehen werden grundsätzlich nicht anerkannt; allerdings wird der Mangel durch Vollen- dung des 18. Lebensjahres geheilt.<sup>264</sup> Wie in Deutschland setzte sich auch der niederländische Gesetzgeber über Kritik am Gesetzentwurf hinweg.<sup>265</sup>

Auch in Skandinavien gab es Reformen. Nach dem schon 2007 reformierten norwegischen IPR wird eine im Ausland vor dem 18. Lebensjahr geschlossene Ehe dann nicht anerkannt, wenn einer der Beteiligten Norweger ist oder in Norwegen seinen *bopel* (Wohnsitz oder gewöhnlichen Auf-

<sup>259</sup> BT-Drucks. 18/12086, S. 15.

<sup>260</sup> Schweiz. Bundesgesetz vom 15.6.2012 über Massnahmen gegen Zwangsheiraten, AS 2013, 1035.

<sup>261</sup> Art. 105 Ziff. 6 schweiz. ZGB.

<sup>262</sup> Art. 45a schweiz. IPRG.

<sup>263</sup> Wet tegengaan huwelijksdwang, Gesetz vom 7.10.2015, Stb. 2015, 354. Vgl. *Willem Breenhaar*, Entwicklungen im niederländischen Familienrecht 2015–2016, FamRZ 2016, 1540–1541.

<sup>264</sup> Art. 10:32 lit. c niederl. BW.

<sup>265</sup> Siehe insb. die Stellungnahme der Staatscommissie voor het internationaal privaatrecht vom 7.10.2014.

enthalt) hat (§ 18a Abs. 2 lit. b EheG);<sup>266</sup> auf Antrag beider Parteien kann davon bei Vorliegen wichtiger Gründe eine Ausnahme gemacht werden.<sup>267</sup> Ansonsten gilt der allgemeine *ordre public*-Vorbehalt.<sup>268</sup> Rechtsfolge ist in beiden Fällen die Nichtigkeit *ex nunc*.<sup>269</sup> In Dänemark gilt seit 2017 für die Anerkennung von Auslandshehen ein zwingendes Mindestalter von 18 Jahren.<sup>270</sup> Rechtsfolge eines Verstoßes ist die Unwirksamkeit *ex tunc*. Ausnahmen gelten zum einen für EU- oder EWR-Angehörige,<sup>271</sup> zum anderen bei zwingenden Gründen.<sup>272</sup> Schweden hat ähnlich wie Deutschland 2019 sein IPR dahin gehend verschärft, dass nunmehr unter ausländischem Recht geschlossene Frühehen grundsätzlich kraft Gesetz *ex tunc* als unwirksam zu betrachten sind.<sup>273</sup> Der Gesetzgeber wandte sich damit gegen die Empfehlungen des *lagrådet*, eines Gremiums von Richtern des Obersten Gerichtshofs und Obersten Verwaltungsgerichtshofs, das bei wichtigen Gesetzgebungsverfahren beteiligt wird.<sup>274</sup>

Die Mehrzahl an Rechtsordnungen hat allerdings ihr IPR hinsichtlich der Frühehe nicht reformiert. Dort folgt man also weiterhin dem Modell, das in Deutschland bis 2017 galt: Auslandshehen sind grundsätzlich voll wirksam, wenn nicht der *ordre public* eine Ausnahme verlangt.<sup>275</sup>

<sup>266</sup> Lov om ekteskap (ekteskapsloven) vom 4.7.1991 Nr. 47; dt. Übersetzung bei *Anneken Kari Sperr*, in: Bergmann / Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht (Loseblatt, Stand: 1.7.2011) Länderbericht Norwegen, B.4.; speziell zum Begriff des „bopel“ *Reinhard Giesen*, Die Anknüpfung des Personalstatus im norwegischen und deutschen Internationalen Privatrecht (2010) 112–114.

<sup>267</sup> § 18a Abs. 2 Satz 2 norw. EheG.

<sup>268</sup> § 18a Abs. 1 Satz 4 norw. EheG; Gesetzesbegründung Ot.prp. nr. 100 (2005–2006) S. 12, 69; hierzu auch *Helge Thue*, Internasjonal privatrett (2002) 337.

<sup>269</sup> Gesetzesbegründung Ot.prp. nr. 100 (2005–2006) S. 12, 70.

<sup>270</sup> § 22 Abs. 2 Nr. 2 dän. EheG; Lov om ægteskabs indgåelse og opløsning (Ægteskabsloven); vgl. zur Reform vom 1.2.2017 die Gesetzesbegründung: Forslag til Lov om ændring af lov om ægteskabs indgåelse og opløsning, udlændingeloven og værgemålsloven (kurz: Lovforslag nr. L 94, Folketinget 2016–17) S. 6 sowie die Verwaltungsverordnung „Vejledning om behandling af ægteskabsager“ (kurz: ægteskabsvejledning) Nr. 9263 vom 20.3.2019, Punkt 9.1.

<sup>271</sup> § 22b Abs. 4 dän. EheG.

<sup>272</sup> § 22 Abs. 2 Nr. 3 dän. EheG.

<sup>273</sup> Lag om ändring i lagen (1904:26 s. 1) om vissa internationella rättsförhållanden rörande äktenskap och förmynderskap, SFS 2018:1973; dazu *Jäterä-Jareborg*, Non-recognition of Child Marriages (Fn. 246) 271–276; *Michael Bogdan*, Some critical comments on the new Swedish rules on non-recognition of foreign child marriages, *Journal of Private International Law (JPIL)* 15 (2019) 247–256; *Felix Schöttle*, Internationella barn- och tvångsäktenskap i svensk rätt (2018), <<https://lup.lub.lu.se/student-papers/search/publication/8965780>>.

<sup>274</sup> Prop. 2017/18:288, S. 46 ff.; hierzu auch *Bogdan*, JPIL 15 (2019) 247. Zum *lagrådet* vgl. *Hans-Heinrich Vogel*, Die Entstehung von Gesetzen in Schweden, RabelsZ 78 (2014) 383–414, 403 f.

<sup>275</sup> Beispiele unten IV.3.b).



## 2. Eheschließungsvoraussetzungen und Beurteilung bereits geschlossener Ehen

Das deutsche IPR behandelt – in Übereinstimmung mit dem Kollisionsrecht anderer Staaten – Fragen der Ehwirksamkeit durch Verweisungsnormen, nicht durch Anerkennungsnormen.<sup>276</sup> Das heißt, dass Gerichte das auf die Ehe anwendbare Recht aus Sicht des deutschen IPR bestimmen und anwenden müssen; sie müssen nicht die Eheschließung als solche anerkennen, so wie es bei ausländischen Urteilen, aber auch bei ausländischen gerichtlichen Scheidungen<sup>277</sup> der Fall ist. Damit behandelt das IPR zwei Fragen prinzipiell gleich: die Frage, ob ein Verlobter eine Ehe eingehen kann (insbesondere in Deutschland),<sup>278</sup> und die Frage, ob die (im Ausland)<sup>279</sup> bereits nach dortigem Recht wirksam eingegangene Ehe auch in Deutschland wirksam ist.<sup>280</sup> Wird die erste Frage verneint, so verhindert das die Eheschließung, jedenfalls soweit sie vor dem deutschen Standesbeamten stattfinden müsste. Wird die zweite Frage verneint, ist damit die Ehe hingegen nur aus Sicht des deutschen Rechts unwirksam, aus Sicht des ausländischen Rechts bleibt sie wirksam. Es kommt zur sogenannten hinkenden Ehe.<sup>281</sup>

Gefragt wird daher bei der bereits geschlossenen Ehe nicht nach der Anerkennung der Eheschließung selbst, auch wenn diese vor einer staatlichen oder vom Staat legitimierten Behörde erfolgte.<sup>282</sup> Stattdessen werden die Voraussetzungen der Eheschließung, die in solchen Fällen die ausländische Behörde schon einmal geprüft hat, noch einmal selbstständig überprüft, un-

<sup>276</sup> Vgl. *Michael Coester*, Die rechtliche Behandlung von im Ausland geschlossenen Kinderehen, StAZ 2016, 257–262, 259.

<sup>277</sup> Vgl. § 107 FamFG.

<sup>278</sup> Da jeder Staat sein eigenes IPR anwendet, sind ausländische Gerichte und Behörden im Regelfall nicht an das deutsche IPR gebunden.

<sup>279</sup> In Deutschland kann vor dem 18. Lebensjahr eine Ehe nicht mehr geschlossen werden.

<sup>280</sup> In einigen ausländischen Rechtsordnungen werden beide Fragen getrennt und unterschiedlich behandelt. Das schweizerische und niederländische IPR etwa unterwerfen die im Inland geschlossene Ehe ausnahmslos dem Heimatrecht (Art. 10:28 niederl. BW) und wenden auf die im Ausland geschlossene Ehe grundsätzlich das Recht des Eheschließungsstaates an (Art. 45 schweiz. IPRG; Art. 10:31 niederl. BW), allerdings mit Ausnahmen (Art. 10:32 niederl. BW). Für Italien siehe Art. 116 ital. ZGB für Eheschließung im Inland, Art. 27 ital. IPRG für Auslandssehen. Allerdings zählt die Regel zur Ehemündigkeit (Art. 84 ital. ZGB) nicht zu den in Art. 116 Abs. 2 ital. ZGB genannten zwingenden Normen des italienischen Rechts. Vgl. Tribunale minorenni Bologna 9.2.1990, Stato civ. it. 1990, 410; *Francesco Capotorti / Vincenzo Starace et al.*, La giurisprudenza italiana di diritto internazionale privato e processuale, Repertorio 1967–1990 (1991) 1302 Nr. 10.

<sup>281</sup> Dazu unten IV.5.c).

<sup>282</sup> Kritisch daher zum Begriff der Anerkennung in Art. 45 IPRG (Schweiz), wo es eigentlich um eine Verweisung gehe, *Christina Fountoulakis / Gerald Mäsch*, Ausländische Kinderehen und Schweizer IPR – Ein besorgter Zwischenruf, in: FS Thomas Geiser (2017) 241–256, 245–247 m. w. N.

ter Umständen nach einem anderen Recht als demjenigen, das die ausländische Behörde zugrunde gelegt hat.

Erfolgte diese selbstständige Prüfung unreflektiert, so könnten Interessen außer Acht gelassen werden, die für die im Ausland nach dortigem Recht wirksam geschlossene Ehe von spezifischer Bedeutung sind: der Bestandschutz der Ehe, der Vertrauensschutz der Ehegatten und deren Interesse am Erhalt ihres Status sowie das Vermeiden einer hinkenden Ehe.<sup>283</sup> Auch wenn man von der Prämisse ausgeht, eine minderjährige Person könne eine Ehe nicht voll eigenverantwortlich schließen, folgt allein daraus noch nicht, dass sie (insbesondere, aber nicht nur, nach Eintritt der Volljährigkeit) nicht eigenverantwortlich entscheiden kann, ob sie an dieser Ehe festhalten will.<sup>284</sup>

Diese Interessen am Bestand des Status werden zum Teil durch andere Vorschriften in das Kollisionsrecht des EGBGB hineingebracht. So verlangt Art. 12(2) Satz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention die Achtung von vor der Flucht erworbenen Rechten, insbesondere solcher, die aus der Eheschließung folgen; freilich steht diese Pflicht gemäß Art. 12(2) Satz 1 unter einem besonderen *ordre public*-Vorbehalt.<sup>285</sup> Damit sollen im Ausland wohlerworbene Rechte geschützt werden.<sup>286</sup> Artikel 8 EMRK verlangt zwar nicht die Anerkennung der im Ausland geschlossenen Ehe selbst.<sup>287</sup> Der EGMR bezieht aber trotzdem die gelebte Frühehe als Familienleben grundsätzlich in den Schutzbereich des Art. 8 EMRK ein, was eine Einzelfallprüfung erforderlich machen dürfte.<sup>288</sup> Noch deutlicher ergeben sich Pflichten zur Beachtung einer im Ausland wirksam geschlossenen Ehe im Rahmen des EU-Rechts, insbesondere im Rahmen der Freizügigkeit. Schließlich genießt auch nach dem deutschen Verfassungsrecht die im Ausland wirksam ge-

<sup>283</sup> Vgl. zur Unterschiedlichkeit der Situationen auch etwa *Coester*, StAZ 2016, 257, 259 f.; *Jennifer Antomo*, Verbot von Kinderehen?, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2017, 79–82, 80 f.

<sup>284</sup> Ähnlich KantonsG Waadt 30.9.2016, JdT 2017 III 15, 17 f.: „On ne saurait donc suivre l'appelant lorsqu'il dénie toute force probante aux déclarations de l'intimée du fait que lorsqu'une jeune fille a été amenée à se marier par des moyens de pression, tout porte à croire qu'elle ne serait pas libre de les dénoncer par la suite.“

<sup>285</sup> *Arnold*, Flüchtlingsbegriff (Fn. 243) 61.

<sup>286</sup> *Campiglio*, Riv.Dir.Int. 101 (2018) 833, 841–843.

<sup>287</sup> EGMR 2.11.2010 – 3976/05 (*Şerife Yiğit ./. Turkey*) Rn. 102; EGMR 8.12.2015 – *ZH & RH*; zur fehlenden Anerkennungspflicht *Jan von Hein*, in: Münchener Kommentar zum BGB, Bd. XI (2018) Art. 6 EGBGB Rn. 259; *Ralph Göbel-Zimmermann / Constantin Hruschka et al.*, in: Huber, Kommentar zum Aufenthaltsgesetz<sup>2</sup> (2016) § 60 AufenthG Rn. 66.

<sup>288</sup> EGMR 8.12.2015 – *ZH & RH*; vgl. insbesondere die *concurring opinion* von *Nicolaou*. Der Fall selbst betraf eine im Iran zwischen einem afghanischen 18-Jährigen und seiner 14-jährigen Cousine geschlossene religiöse Ehe, die nicht registriert worden war. Eine Verletzung von Art. 8 EMRK wurde deshalb verneint, weil die beiden durch die Schweizer Behörden nicht daran gehindert wurden, Umgang miteinander zu pflegen, und *de facto* der Ehemann nur für drei Tage nach Italien verbracht wurde, bevor er in die Schweiz zurückkehren konnte.

schlossene Ehe grundsätzlich Schutz nach Art. 6 Abs. 1 GG, selbst wenn sie in einem Alter geschlossen wurde, in dem die Ehegatten in Deutschland nicht hätten heiraten können.<sup>289</sup>

Insgesamt lässt sich feststellen, dass Völkerrecht und Gemeinschaftsrecht der geschlossenen Ehe, selbst der Frühehe, einen gewissen eigenen Schutz zugestehen, der über die Eheschließungsfreiheit hinausgeht. Völker- und Gemeinschaftsrecht, aber auch Verfassungsrecht, verlangen bis zu einem gewissen Grade eine Anerkennung der im Ausland wirksam geschlossenen Ehe.<sup>290</sup> Vor dem KindEheBG konnten die in Bezug auf Eheschließung und Eheanerkennung bestehenden Unterschiede im Rahmen der allgemeinen *ordre public*-Prüfung berücksichtigt werden: Die Eheschließung in Deutschland konnte man strikteren Maßstäben unterwerfen als die Anerkennung der bereits im Ausland geschlossenen Ehe.<sup>291</sup> Nach dem KindEheBG ist das schwieriger.

### 3. Pauschale Altersgrenze oder Einzelfallprüfung

#### a) Grundsätzliche Nichtanerkennung (Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB)

Nach Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB sind mit Personen unter 16 Jahren geschlossene Ehen innerhalb der Grenzen des Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB ausnahmslos unwirksam.<sup>292</sup> Das Gesetz ermöglicht also weder eine Einzelfallprüfung wie im Rahmen des Art. 6 EGBGB, noch eine Ausnahme für besondere Härten wie in Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB.<sup>293</sup> Das Kindeswohl lässt sich also im Einzelfall nicht berücksichtigen.

Mit dieser pauschalen Altersgrenze steht das deutsche Recht nicht ganz allein. Nach niederländischem Recht werden von Personen unter 18 Jahren

<sup>289</sup> BT-Drucks. 18/12086, S. 14; *Dagmar Coester-Waltjen*, Der Eheschutz des Art. 6 Abs. 1 GG und Auslandsehen, in: FS Dieter Henrich (2000) 91–99; *Gausig / Wittebol*, DÖV 2018, 41, 43–46.

<sup>290</sup> Vorschläge für ein Anerkennungsprinzip, in Nachfolge der EuGH-Rechtsprechung zur Anerkennung erworbener Statuspositionen (insb. Namensrecht), *Brigitta Lurger*, Der freie Verkehr der öffentlichen Urkunden im europäischen kollisionsrechtlichen System, in: FS Wilibald Posch (2011) 409–428, 418; *Rolf Wagner*, Anerkennung im Ausland begründeter Statusverhältnisse – neue Wege?, StAZ 2012, 133–141, 133; *Gian Paolo Romano*, Quelques remarques sur le conflit international de statuts familiaux, in: La reconnaissance des situations en droit international privé, hrsg. von Paul Lagarde (2013) 185–216; *Silvia Pfeiff*, La portabilité du statut personnel dans l'espace européen (2017); vgl. auch *Basedow*, FamRZ 2019, 1833, 1837.

<sup>291</sup> *Coester*, StAZ 2016, 257, 259 f.

<sup>292</sup> Zur rechtlichen Einordnung der Vorschrift *Mark Makowsky*, Die „Minderjährigenehe“ im deutschen IPR, RabelsZ 83 (2019) 577–611, 580–583 m. w. N.

<sup>293</sup> BGH 14.11.2018, FamRZ 2019, 181; *Marina Wellenhofer*, in: Münchener Kommentar zum BGB, Bd. XII (2018) Art. 229 § 44 EGBGB R.n. 5.

geschlossene Ehen ausnahmslos nicht anerkannt;<sup>294</sup> die frühere flexible Regelung wurde aufgehoben.<sup>295</sup> In Schweden wurde die Anerkennung ausländischer Frühehen durch eine Rechtsreform im Jahr 2004 auf „besondere Gründe“, durch Reform von 2014 auf „außergewöhnliche Umstände“ beschränkt; seit 2019 gilt auch hier grundsätzlich, dass Minderjährigenehen nicht anzuerkennen sind. In Australien werden Auslandsehen nicht anerkannt, solange ein Ehegatte unter 16 Jahre alt ist.<sup>296</sup> Die genannten drei Rechtsordnungen ermöglichen allerdings eine Heilung mit Erreichen der Volljährigkeit.<sup>297</sup> Andere Rechtsordnungen sehen absolute Altersgrenzen vor, die aber niedriger liegen. So gelten etwa nach den Konventionen von Montevideo von 1889 und 1940 die Mindestaltersgrenzen des kanonischen Rechts (für männliche Ehegatten 14, für weibliche 12 Jahre).<sup>298</sup>

#### b) Grundsätzliche Anerkennung mit Ausnahme im Einzelfall

Dass jedenfalls in einigen Fällen die Nichtanerkennung ausländischer Frühehen dem Wohl der verheirateten Minderjährigen zuwiderlaufen kann,<sup>299</sup> ließ sich unter dem vor dem KindEheBG bestehenden internationalen Privatrecht im Rahmen der *ordre public*-Prüfung des Art. 6 EGBGB berücksichtigen.<sup>300</sup> Danach wurde die wirksam geschlossene ausländische Ehe grundsätzlich anerkannt. Eine Ausnahme galt dann, wenn das Ergebnis der Anwendung des ausländischen Rechts, nach dem die Ehe wirksam wäre, wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts zuwiderlief (Art. 6 Satz 1 EGBGB). Dass Art. 6 Satz 2 EGBGB zu diesen wesentlichen Grundsätzen ausdrücklich die Grundrechte zählt, ist auch eine Folge der *Spanier*-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, in der die Versagung der Eheschließung für Geschiedene, wie sie das anwendbare spanische Recht damals forderte, als grundrechtswidrig eingeordnet wurde.<sup>301</sup> Daneben fließen

<sup>294</sup> Art. 10:32 lit. c niederl. BW. Das gilt ausweislich Art. 10:33 BW auch dann, wenn die Ehwirksamkeit sich als Vorfrage darstellt.

<sup>295</sup> Zu dieser *Susan Rutten / Esther van Eijk et al.*, *Gewoon Getrouwd: Een onderzoek naar kindhuwelijken en religieuze huwelijken in Nederland* (2015).

<sup>296</sup> *Marriage Act 1961, sec. 88D(3)*. Das gilt auch, wenn die Ehwirksamkeit als Vorfrage auftaucht: *Reid Mortensen / Richard Garnett / Mary Keyes*, *Private International Law in Australia*<sup>4</sup> (2019) Rn. 13.58.

<sup>297</sup> Dazu unten IV.4.b).

<sup>298</sup> Vgl. zum kanonischen Recht oben Fn. 15. Wortgleich Art. 11 Satz 2 lit. a der Konvention vom 12.1.1889 und Art. 13 Satz 2 lit. a der Konvention vom 19.3.1940; Übersetzung bei *A. N. Makarov*, *Quellen des Internationalen Privatrechts*<sup>2</sup>, Bd. II: *Texte der Staatsverträge* (1961) 86 ff.

<sup>299</sup> Beispiele auch unten IV.6.

<sup>300</sup> Rechtsprechungsüberblick bei *v. Hein*, *Juristische Studiengesellschaft Jahresband 2018*, 29, 59–61.

<sup>301</sup> BVerfG 4.5.1971 – 1 BvR 636/68, BVerfGE 31, 58.

in die *ordre public*-Prüfung auch europäische Grund- und Menschenrechte ein, die EU- oder völkerrechtlichen Quellen entspringen.<sup>302</sup>

Dabei ist zu beachten, dass die *ordre public*-Prüfung nicht das ausländische Recht abstrakt bewertet, sondern lediglich das Ergebnis der Anwendung ausländischen Rechts bemisst.<sup>303</sup> Weder die ausländische Norm noch die betreffende Ehe werden als solche abstrakt bewertet,<sup>304</sup> sondern Gegenstand der Beurteilung ist immer das Ergebnis der Rechtsanwendung im konkreten Fall. Es kommt also zur Einzelfallprüfung, wie sie im Rahmen des Kindeswohl schutzes wohl nicht nur vor dem Hintergrund des Völkerrechts und der Grundrechtecharta, sondern auch von Verfassungen wegen erforderlich ist.<sup>305</sup>

Als Folge war es schon unter altem Recht regelmäßig zwingende Aufgabe der Gerichte und Behörden, Verstöße gegen Grundrechte, also insbesondere auch gegen das Kindeswohl, bei der Frage der Anerkennung ausländischer Ehen zu vermeiden. Gleichzeitig war es im Rahmen der *ordre public*-Prüfung aber auch möglich, die kulturelle Eigenheit der Situation miteinzubeziehen.<sup>306</sup> Was von Gerichten und Behörden verlangt wurde, war im Ergebnis eine Abwägung von Kriterien der öffentlichen Ordnung mit verfassungsrechtlich geschützten Interessen der Beteiligten unter Würdigung des Einzelfalls. Drei Aspekte spielten dabei eine besondere Rolle: (i) die Verstandesreife des Minderjährigen, (ii) die Schwere der Folgen einer Nichtanerkennung und (iii) der Vertrauensschutz in Bezug auf das Bestehen der Ehe.<sup>307</sup>

Einem solchen System – grundsätzliche Anerkennung ausländischer Ehen, *ordre public*-Verstoß als Ausnahme – folgen auch diejenigen anderen Rechtsordnungen, die ihr IPR nicht reformiert haben. Das französische Recht etwa unterscheidet zwischen dem *ordre public plein*, der mit französischen Prinzipien unvereinbare ausländische Normen betrifft, und dem weniger strengen *ordre public atténué*, an dem sich im Ausland bereits erworbene

<sup>302</sup> Deutscher Bundestag, Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts, BT-Drucks. 10/504 vom 20.10.1983, S. 44; MüKo BGB / v. Hein (Fn. 287) Art. 6 EGBGB Rn. 144 m. w. N.

<sup>303</sup> Martina Melcher, (Un-)Wirksamkeit von Kinderehen in Österreich – Kollisionsrechtliche Beurteilung und *ordre public*, Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (EF-Z) 2018, 103–108, 106; v. Hein, Juristische Studiengesellschaft Jahresband 2018, 29, 41 f.

<sup>304</sup> Unbegründet daher die Sorge divergierender Entscheidungen zur Ehegültigkeit bei Marc-Philippe Weller / Chris Thomale et al., Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen – eine kritische Würdigung, FamRZ 2018, 1289–1298, 1294.

<sup>305</sup> Siehe Bettina Heiderhoff, Flüchtlinge und IPR – eine Einführung, in: Migration und IPR (Fn. 243) 9–24, 21 f.

<sup>306</sup> Erik Jayme, Menschenrechte und Theorie des IPR, Internationale Juristenvereinigung Osnabrück Jahresheft 1991/92, 8 ff.; MüKo BGB / v. Hein (Fn. 287) Art. 6 EGBGB Rn. 151.

<sup>307</sup> Lena-Maria Möller / Nadjma Yassari, Wenn Jugendliche heiraten – Die Minderjährigenehe aus rechtsvergleichender und international-privatrechtlicher Sicht, Kritische Justiz (KJ) 50 (2017) 269–285, 277 f. m. w. N.

Rechtspositionen messen lassen müssen.<sup>308</sup> Nach Letzterem wird die ausländische Frühehe im Einzelfall geprüft; eine absolute Grenze wird gemacht bei Eheschließung vor Beginn der Pubertät.<sup>309</sup> Nicht anerkannt werden auch Ehen, die ohne Konsens geschlossen wurden.<sup>310</sup> In Österreich wird die Kinderehe als ein Beispiel für das Eingreifen des *ordre public* genannt,<sup>311</sup> ebenso in Italien<sup>312</sup> und Belgien<sup>313</sup> sowie Schottland.<sup>314</sup> Auch Japan<sup>315</sup> und Argentinien<sup>316</sup> behandeln Frühehen über den flexiblen *ordre public*-Vorbehalt. In England wurde 1969, sehr weitgehend, sogar die Eheschließung zweier Nigerianer im Alter von 25 und 13 Jahren aufrechterhalten, weil nur in extremen Fällen ein einmal erworbener Status vernichtet werden solle.<sup>317</sup> Auch

<sup>308</sup> Cass.civ. 1<sup>re</sup> 17.4.1953, n° 2.520, Bull. 1953, I, n° 121; *Pierre Mayer / Vincent Heuzé, Droit international privé*<sup>10</sup> (2019) Rn. 2007, S. 155. Danach kann etwa die im Ausland wirksam geschlossene Mehrehe anerkannt werden: Cass.civ. 1<sup>re</sup> 3.1.1980, n° 78–13.762, Bull. 1980, I, n° 4.

<sup>309</sup> Instruction générale relative à l'état civil du 11 mai 1999, J.O. Nr. 172 vom 28.7.1999, S. 50001: „Sont, notamment, contraires à l'ordre public [...] les lois fixant la puberté légale à un âge inférieur à celui de la puberté naturelle“; *I. Barrière-Brousse*, in: *JurisClasseur Civil* (Loseblatt, Stand: 2014) App. Art. 144–227, Fasc. 10, Mariage – Conditions de fond, n° 95; *G. Launoy*, in: *JurisClasseur Civil* (Loseblatt, Stand: 2019) Fascicule unique: Actes de l'état civil, Actes de mariage, Formalités antérieures au mariage, n° 18; siehe auch *Béatrice Bourdelois*, in: *Répertoire de droit international* (Loseblatt, Stand: 2019) Stichwort “Mariage”, n° 67.

<sup>310</sup> Art. 202-1 franz. ZGB; kritisch dazu *Hugues Fulchiron*, *Règle de conflit de lois et lutte contre les mariages forcés: Qui mal embrasse, trop étroitement*, *La Semaine Juridique – Édition Générale* (Sem. Jur. G.) 2015, 267–270.

<sup>311</sup> OGH 10.7.1986 – 7 Ob 600/86, SZ 59/128 = IPRax 1988, 33 (*Moschmer*); OGH 13.9.2000 – 4 Ob 199/00v, SZ 73/142, S. 189, 192f.; OGH 28.2.2011 – 9 Ob 34/10f, Zak 2011, 114; LVwG Salzburg 14.1.2019 – 405-11/88/1/8-2019, ECLI:AT:LVWGS:2019:405. 11.88.1.8.2019; vgl. *Judith Schacherreiter*, *Leading Decisions zum Internationalen Privatrecht* (2008) 45ff.; *Bea Verschnaegen*, in: *Rummel, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch*<sup>1</sup> (2014) § 6 IPRG Rn. 4. Ausführlich *Melcher*, EF-Z 2018, 103, 105–107.

<sup>312</sup> *Edoardo Vitta*, *Diritto internazionale privato*, Bd. I (1972) 399.

<sup>313</sup> Question n° 1021 de madame de la députée An Capoen du 3 mai 2016 au ministre de la Justice (Enfants mariées dans les centres d'asile), *Parliamentary Record of the Belgian Chambre of Representatives*, 2015–2016, QRVA 54 077, S. 336–337; vgl. *Sabine Corneloup*, *Private International Law in a Context of Increased Mobility: Challenges and Potential*, *Study for the JURI committee of the European Parliament* (2017) 21.

<sup>314</sup> *Family Law (Scotland) Act 2006*, s. 38(4).

<sup>315</sup> *Yoshiaki Sakurada / Masato Dōgauchi*, *Chūshaku kokusai shihō* [Großkommentar zum Internationalen Privatrecht], Bd. II (2011) 17, nehmen die Untergrenzen des kanonischen Rechts (oben Fn. 15) an, also für den Mann 14, für die Frau 12 Jahre.

<sup>316</sup> *Beatriz Pallarés*, *Matrimonio y uniones no matrimoniales*, in: *Derecho internacional privado de los estados del Mercosur*, hrsg. von Diego P. Fernández Arroyo (2003) 695–766, 706. Argentinische Entscheidungen wurden nicht gefunden.

<sup>317</sup> *Alhaji Mohamed v Knott* [1969] 1 QB 1; grds. zust. *Alison Dundes Renteln*, *The Cultural Defense* (2004) 117; vgl. auch *I. G. F. Karsten*, *Child Marriages*, *Modern Law Review* (Mod. L.Rev.) 32 (1969) 212–217, 214f.; *John Murphy*, *International Dimensions in Family Law* (2005) 106–109. Zum sehr toleranten *ordre public* siehe auch etwa *Cheni* (*otherwise Rodriguez*) *v Cheni* (1965) [1962] 3 All ER 873. Zur Notwendigkeit, das Kindeswohl kulturspezifisch zu interpretieren, siehe *Richard Jones / Gnanapala Welhengama*, *Child Marriages in Contemporary Britain*, *Liverpool Law Review* (Liverpool L.Rev.) 18 (1996) 197–205.

in den USA führt die *ordre public*-Prüfung nur selten zur Nichtanerkennung ausländischer Frühehen.<sup>318</sup>

Innerhalb der *ordre public*-Prüfung hat es im deutschen wie im ausländischen IPR immer wieder Vorschläge für absolute Altersuntergrenzen gegeben, so etwa bei 15 oder 14 Jahren,<sup>319</sup> Letzteres auch in Hinblick auf das Sexualstrafrecht (§ 176 StGB).<sup>320</sup> In Schweden ging man vor der Reform von 2019 von einer absoluten Untergrenze von 15 Jahren aus,<sup>321</sup> in Italien wohl von 16 Jahren,<sup>322</sup> in Japan von 14 Jahren für den Mann und 12 Jahren für die Frau.<sup>323</sup> Solche strikten Altersgrenzen widersprechen streng genommen der Einzelfallorientierung des *ordre public*. Allerdings ist ein *ordre public*-Verstoß umso wahrscheinlicher, je niedriger das in Frage stehende Alter ist; ab einer bestimmten Untergrenze dürften Ausnahmen kaum zu konstatieren sein.

Freilich ist zu bedenken, dass Art. 6 EGBGB nicht die ausländische Rechtsnorm im Blick hat, sondern deren Anwendung im konkreten Fall. Bei einer Eheschließung zweier Iraner kommt es also nicht darauf an, ob abstrakt das iranische Recht die Eheschließung ab 13 Jahren zulässt, sondern darauf, ob die konkreten Ehegatten auch in diesem Alter geheiratet haben. Zudem setzt der *ordre public* beim Zeitpunkt des Verfahrens an: Beurteilt wird nicht, ob die Eheschließung in der Vergangenheit *ordre public*-widrig war, sondern vielmehr, ob ihre Anerkennung zum jetzigen Zeitpunkt es ist.<sup>324</sup>

### c) Grundsätzliche Nichtanerkennung mit Ausnahme im Einzelfall

Das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen Anerkennung und Nichtanerkennung der ausländischen Frühehe wird umgekehrt in Normen wie Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB i. V. m. § 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. b BGB. Danach

<sup>318</sup> Siehe etwa *State Department of Human Resources v. Lott*, 16 So. 3d 104 (Ala. Civ. App. 2009) (13-jährige Ehefrau, South Carolina).

<sup>319</sup> Davon geht auch BT-Drucks. 18/12086, S. 14, aus. Ebenso etwa *Stephan Lorenz*, in: Bamberger/Roth, Kommentar zum BGB<sup>4</sup> (2019) Art. 6 EGBGB Rn. 25; *Bettina Heiderhoff*, Das autonome IPR in familienrechtlichen Fragen, IPRax 2017, 160–167, 161; Gutachten des DIJuF, JAmt 2016, 127–128.

<sup>320</sup> OLG Köln 4.9.1996 – 16 Wx 181/96, FamRZ 1997, 1240; *Robert Opris*, Ausländische Ehen im deutschen Recht im Lichte des Gesetzesentwurfs zur Bekämpfung von Kinderehen, Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (ZErb) 2017, 158–165, 162. Vgl. auch *Antomo*, ZRP 2017, 79, 81.

<sup>321</sup> Regeringsproposition 2017/18:288, S. 7; *Bogdan*, JPIL 15 (2019) 247, 249.

<sup>322</sup> *Federico Vitali*, Lo stato civile (2003) 358; *Renzo Calvigioni*, Stato civile, stranieri e diritto internazionale privato (2019) 95.

<sup>323</sup> *Sakurada/Dōgauchi*, Chūshaku kokusai shihō (Fn. 315) 17. Eine vertiefte Diskussion findet mangels praktischer Relevanz des Themas nicht statt. Die Altersgrenzen entsprechen denjenigen des römischen und des kanonischen Rechts (can. 1083 CIC; vgl. *Paul Heinrich Neuhaus*, Ehe und Kindschaft in rechtsvergleichender Sicht (1979) 20).

<sup>324</sup> Siehe unten IV.4.b).

wird die ausländische Minderjährigenehe, bei deren Eingehung ein Ehegatte zwischen 16 und 18 Jahren alt war, grundsätzlich aufgehoben; Ausnahmen für besondere Fälle werden aber zugelassen. Die Gesetzesbegründung zum KindEheBG will die Härteklausele des § 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. b BGB eng ausgelegt wissen und nennt als Beispiele „eine schwere und lebensbedrohliche Erkrankung oder eine krankheitsbedingte Suizidgefahr des minderjährigen Ehegatten“, <sup>325</sup> erklärt allerdings nicht, warum diese besonderen Ausnahmegründe nicht auch der Unwirksamkeit der Ehe nach Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB entgegenstehen sollen. Im Schrifttum ist darauf hingewiesen worden, § 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. b BGB dürfe nicht so eng ausgelegt werden, dass der Schutz der Ehe nach Art. 6 Abs. 1 GG nicht gewährleistet wäre. <sup>326</sup> Das Kindeswohl erfordert ohnehin wohl eine Abwägung im Einzelfall. <sup>327</sup>

Der wichtigste Anwendungsbereich ist bislang einer, der zwar in der Gesetzesbegründung schon vorgesehen ist, sich aber schwer als besondere Härte einordnen lässt, nämlich die Erfordernisse des EU-Rechts bezüglich der Freizügigkeit (Art. 21 EUV, Art. 45(3) AEUV), <sup>328</sup> derentwegen zum Beispiel im dänischen IPR im EU-Ausland geschlossene Ehen insgesamt von der Nichtigkeitsregelung ausgenommen werden. <sup>329</sup> Das entspricht der Gesetzesbegründung des KindEheBG; <sup>330</sup> eine EU-rechtskonforme Auslegung der Vorschrift wird somit für nach dem 16. Lebensjahr geschlossene Ehen ermöglicht. <sup>331</sup> Für Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB steht dies nicht zur Verfügung, obwohl etwa nach estnischem Recht auch innerhalb der EU Ehen vor dem 16. Lebensjahr geschlossen werden können. <sup>332</sup> Entsprechendes dürfte für Art. 8(3) Satz 2 des deutsch-persischen Niederlassungsabkommens gelten. <sup>333</sup>

Ein solcher Ansatz – grundsätzliche Nichtanerkennung der Frühehe, aber mit einer Ausnahme für Fälle, in denen das den Interessen des minderjährigen Ehepartners nicht entspricht – steht im Einklang mit der genannten

<sup>325</sup> BT-Drucks. 18/12086, S. 17.

<sup>326</sup> Dieter Schwab, Die verbotene Kinderehe, FamRZ 2017, 1369–1374, 1370; Gausing / Wittebol, DÖV 2018, 41, 47; MüKo BGB / Wellenhofer (Fn. 293) § 1315 Rn. 4.

<sup>327</sup> Makowsky, RabelsZ 83 (2019) 577, 603f.

<sup>328</sup> OLG Oldenburg 18.4.2018 – 13 UF 23/18, IPRax 2019, 160; AG Frankenthal 15.2.2018 – 71 F 268/17, FamRZ 2018, 749 m.Anm. Martin Löhmg = IPRax 2019, 161 (Bulgarien, 16 Jahre); AG Nordhorn 29.1.2018 – 11 F 855/17 E1, IPRax 2019, 162; OLG Frankfurt 28.8.2019 – 5 UF 97/19, FamRZ 2019, 1853 m.Anm. Nicola Kleinjohann (Bulgarien, 17 Jahre).

<sup>329</sup> § 22b Abs. 4 dän. EheG; vgl. Lovforslag nr. L 94, Folketinget 2016–17 S. 11.

<sup>330</sup> BT-Drucks. 18/12086, S. 17, 22.

<sup>331</sup> OLG Frankfurt 28.8.2019, FamRZ 2019, 1853. Zur Frage, ob schon die ausnahmslose Antragsverpflichtung des § 1316 Abs. 3 Satz 2 BGB unionsrechtswidrig ist, bejahend etwa Löhmg, FamRZ 2018, 749, 750.

<sup>332</sup> § 1 Abs. 3 est. FG, oben III.1.f).

<sup>333</sup> RGBl. 1930 II 1006; Dagmar Coester-Waltjen, Kinderehen – Neue Sonderanknüpfungen im EGBGB, IPRax 2017, 429–436, 434f.



Resolution des Europarats<sup>334</sup> und ist auch rechtsvergleichend verbreitet. Das dänische IPR erlaubt der Agentur für Familienrecht (Familieretshuset), die Frühehe im Ausnahmefall zu validieren, wenn es dafür zwingende Gründe gibt und die Parteien ansonsten in einer untragbaren Lage wären.<sup>335</sup> Ebenso ließ das frühere schwedische Recht Ausnahmen von der Nichtigkeit zu; die Rechtsprechung war indes sehr restriktiv.<sup>336</sup> Großzügiger ist das schweizerische IPR. Es erklärt Ehen, bei denen ein Ehegatte minderjährig ist, zwar grundsätzlich für ungültig, macht aber eine Ausnahme für den Fall, dass die Weiterführung der Ehe den überwiegenden Interessen dieses Ehegatten entspricht (Art. 105 Ziff. 6 ZGB). Im Ergebnis entspricht das einer Abwägung der relevanten Interessen; von einer Ungültigerklärung wird abgesehen, wo das Interesse der minderjährigen Person an einer Aufrechterhaltung der Ehe höher wiegt als das Art. 105 Ziff. 6 ZGB zugrunde liegende Schutzinteresse. Die Gesetzesbegründung nennt Einzelheiten.<sup>337</sup> Ein späterer Gesetzesvorschlag aus dem Jahre 2016, nach dem Ehen Minderjähriger ausnahmslos ungültig würden, wurde 2016 nicht angenommen,<sup>338</sup> aber 2018 neu erhoben und im Februar 2020 von der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates unterstützt.<sup>339</sup> Der Bundesrat hat sich dagegen unter Auswertung eines ausführlichen Gutachtens zur Anwendung des geltenden Rechts gegen eine Reform der flexiblen Lösung ausgesprochen.<sup>340</sup>

<sup>334</sup> Oben Fn. 249.

<sup>335</sup> § 21 Abs. 2 dän. EheG.

<sup>336</sup> *Jünterä-Jareborg*, Non-recognition of Child Marriages (Fn. 246) 273f. mit Hinweis auf eine Entscheidung des schwedischen Oberverwaltungsgerichts von 2012.

<sup>337</sup> Botschaft (Fn. 216) 2185, 2217: „Neben dem öffentlichen Interesse (allgemeines Schutzinteresse der Minderjährigen sowie Bekämpfung von Zwangsheiraten) ist auch das individuelle Schutzinteresse zu berücksichtigen. Dieses hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, wie beispielsweise dem Grad der Minderjährigkeit und der individuellen Reife der betroffenen Person sowie dem Altersunterschied zwischen den Ehegatten. In die Abwägung miteinzubeziehen sind zudem besondere Umstände, die aus der Sicht der betroffenen Person für eine Aufrechterhaltung der Ehe sprechen, wie beispielsweise eine Schwangerschaft oder gemeinsame Kinder. Artikel 105 Ziff. 6 ZGB geht aber davon aus, dass im Regelfall eine Verheiratung nicht den Interessen einer minderjährigen Person entspricht.“

<sup>338</sup> Motion 16.3916 vom 28.11.2016, <[www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20163916](http://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20163916)>, kritisch dazu *Fountoulakis / Mäsch*, Ausländische Kinderhehen und Schweizer IPR (Fn. 282) 241–256.

<sup>339</sup> Parlamentarische Initiative 18.467 „Keine Anerkennung von Kinder- und Minderjährigenehen in der Schweiz“ von Natalie Rickli, <[www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20180467](http://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20180467)>; Motion 20.3011 „Kinder- und Minderjährigenehen nicht tolerieren“ von der Kommission für Rechtsfragen NR, <[www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20203011](http://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20203011)>.

<sup>340</sup> Evaluation der Bestimmungen im Zivilgesetzbuch zu Zwangsheiraten und Minderjährigenehen, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 16.3897 Arslan, „Evaluation der Revision des Zivilgesetzbuches vom 15. Juni 2012 (Zwangsheiraten)“ (29.1.2020), insb. S. 17–26, <[www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2020/2020-01-29/ber-br-d.pdf](http://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2020/2020-01-29/ber-br-d.pdf)>. Grundlage ist die Evaluation der zivilrechtlichen Bestimmungen zu

Hinsichtlich der Schweizer Lösung ist argumentiert worden, sie unterscheide sich nicht von der *ordre public*-Lösung: In beiden Fällen müsse durch Abwägung festgestellt werden, was für das Kindeswohl das Beste wäre.<sup>341</sup> Für die verfassungskonforme Auslegung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB dürfte Ähnliches gelten.<sup>342</sup> Ganz sicher ist das nicht: Die Frage, wie das Verhältnis zwischen Regel und Ausnahme, zwischen Anerkennung und Nichtanerkennung der Ehe ausfällt, dürfte Auswirkungen jedenfalls auf die Begründungslast haben. Zuzugeben ist, dass beide Regelungen – grundsätzliche Anerkennung unter *ordre public*-Vorbehalt und grundsätzliche Nichtanerkennung mit Härteklausele – letztlich eine Abwägung der betroffenen Interessen ermöglichen, aber auch erfordern. So ist es mit beiden Mechanismen möglich, die für die Interessen des betroffenen minderjährigen Ehegatten beste Entscheidung zu treffen.

#### d) Fragen der Handhabung

Mit einer pauschalen Altersgrenze ist die Hoffnung verbunden, die Handhabung werde für die zuständigen Behörden und Gerichte einfacher, weil formale Kriterien wie das Alter bei Eheschließung leichter festzustellen seien als die Einzelfallprüfung, die der *ordre public* (und unter Umständen auch das Kindeswohl) erforderlich macht.<sup>343</sup> In den Niederlanden empfinden die Ausländerbehörden den klaren Altersstandard in der Tat grundsätzlich als einfacher als die Einzelfallprüfung.<sup>344</sup> Allerdings sei das Alter insbesondere bei unklarer Dokumentenlage oft schwer zu bestimmen.<sup>345</sup> Das sieht man auch in Deutschland als Problem.<sup>346</sup> Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) zählt die Altersermittlung „in der Praxis zu den größten Herausforderungen für die beteiligten Fachkräfte und zu

---

Zwangs- und Minderjährigeneheiraten (27.3.2019), <[www.bj.admin.ch/bj/de/home/publicservice/publikationen/externe/2019-03-27.html](http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/publicservice/publikationen/externe/2019-03-27.html)>.

<sup>341</sup> *Fountoulakis / Mäsch*, Ausländische Kinderehen und Schweizer IPR (Fn. 282) 252f.

<sup>342</sup> Vgl. auch *Dagmar Coester-Waltjen*, Minderjährigenehen – wider den „gesetzgeberischen Furor“, IPRax 2019, 127–132, 131.

<sup>343</sup> *Opris*, ZErB 2017, 158, 163, 164f.; BT-Drucks. 18/12086, S. 17, verweist insofern auf die Eheurkunde, offenbar in der Annahme, eine solche enthalte immer sowohl Geburtsdaten als auch Eheschließungsdatum und sei auch vertrauenswürdig. Vgl. demgegenüber oben III.1.e).

<sup>344</sup> *Susan Rutten / Eliane Smits van Wasberghe et al.*, Verboden huwelijken – Onderzoek naar de werking van de Wet tegengaan huwelijksdwang in de praktijk (2019) 128f.

<sup>345</sup> *Rutten / Smits van Wasberghe et al.*, Verboden huwelijken (Fn. 344) 131.

<sup>346</sup> *Birgit Frie*, Drum prüfe, wer sich ewig bindet ... – Zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen, Der Familien-Rechtsberater (FamRB) 2017, 232–239, 236; *Rainer Hüßtege*, Das Verbot der Kinderehe nach neuem Recht aus kollisionsrechtlicher Sicht, FamRZ 2017, 1374–1380, 1377f.

den gleichzeitig folgenreichsten Entscheidungen für die Betroffenen“.<sup>347</sup> Einerseits haben insbesondere Geflüchtete oft keine Papiere. Andererseits sind aber selbst Urkunden nicht immer vertrauenswürdig, auch weil das Alter und der Geburtstag in anderen Kulturen oft nicht den gleichen Stellenwert haben wie in Deutschland.<sup>348</sup> So wird in vielen Staaten der Geburtstag nicht genau vermerkt; eingetragen wird dann oft schlicht die Geburt „am 1. Januar“ des betreffenden Jahres.<sup>349</sup> Damit gelten Menschen als exakt gleich alt, die fast ein Jahr trennt; gerade bei Jugendlichen kann das erheblich sein.

#### 4. Relativität

##### a) Räumliche Relativität: Inlandsbezug

Artikel 13 Abs. 3 Nr. 1 BGB selbst erfordert keinen Inlandsbezug.<sup>350</sup> Die ausländische Frühehe ist damit im Ausgangspunkt auch dann unwirksam, wenn zum Zeitpunkt der Eheschließung kein irgendwie gearteter Bezug zu Deutschland bestand. Ein Inlandsbezug ist lediglich insofern notwendig, als ein Ehegatte zwischen Eheschließung und Erreichen der Volljährigkeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland gehabt haben muss, damit Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 BGB eingreift (Art. 229 § 44 Abs. 4 Nr. 2 EGBGB).

Auf einen Inlandsbezug verzichtet auch Schweden.<sup>351</sup> Ansonsten ist ein solcher Verzicht auf einen Inlandsbezug unüblich. Vielfach wird die Nichtanerkennung der Auslandshehe davon abhängig gemacht, dass ein Ehegatte zum Zeitpunkt der Eheschließung seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder sein Domizil im Inland hatte;<sup>352</sup> es geht hier also mehr um die Regelung der Eheschließung als um die Anerkennung der Ehe. Auch nach dem schwedischen Recht vor der Reform musste die im Ausland geschlossene Ehe den Anforderungen des schwedischen Rechts, einschließlich des Mindestalters von 18 Jahren, nur dann ausnahmslos entsprechen, sofern ein Ehegatte Schwede war oder seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in

<sup>347</sup> Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Alterseinschätzung, <<https://b-umf.de/p/alterseinschaetzung/>>.

<sup>348</sup> Vgl. oben III.1.e).

<sup>349</sup> Vgl. schon *Bertold Spuler*, Der Geburtstag, *Der Islam* 39 (1964) 3–7.

<sup>350</sup> Das ist ein Unterschied zu Art. 13 Abs. 2 EGBGB; die Ähnlichkeit zu Art. 13 Abs. 3 EGBGB, die *Weller/Thomale et al.*, *FamRZ* 2018, 1289, 1294, sehen, besteht schon daher gerade nicht. Zudem nutzt Art. 13 Abs. 2 EGBGB dem *favor matrimonii*, während Art. 13 Abs. 3 EGBGB ihm entgegenläuft.

<sup>351</sup> *Bogdan*, *JPIL* 15 (2019) 247, 251.

<sup>352</sup> England: *Pugh v Pugh* [1951] All ER 680; vgl. *Trevor C. Hartley*, *The Policy Basis of the English Conflict of Laws of Marriage*, *Mod.L.Rev.* 35 (1972) 571–583, 577 f.

Schweden hatte.<sup>353</sup> Einen Inlandsbezug fordern noch Norwegen<sup>354</sup> und Österreich,<sup>355</sup> früher auch die Niederlande.<sup>356</sup>

Ein solches Abstellen auf den Inlandsbezug entspricht der Dogmatik des *ordre public*, der zusätzlich zur Unvereinbarkeit mit grundsätzlichen Wertungen des deutschen Rechts (IV.3.b)) einen Inlandsbezug erfordert.<sup>357</sup> Das gilt insofern im Grundsatz europaweit.<sup>358</sup> Man spricht hier von der räumlichen Relativität des *ordre public*.<sup>359</sup> Den Hintergrund bildet folgende Erwägung: Im Grundsatz geht das internationale Privatrecht von der Gleichwertigkeit der Rechtsordnungen aus; die *ordre public*-Regel stellt insofern eine Ausnahme dar.<sup>360</sup> Diese Ausnahme ist umso weniger gerechtfertigt, je weniger der Sachverhalt mit der inländischen Rechtsordnung verbunden ist (weil diese dann weniger betroffen ist) und je mehr er mit der fremden Rechtsordnung verbunden ist (weil insofern dort erworbene Rechte und Erwartungen stärker sind).<sup>361</sup> Daher bedarf der Eingriff in eine im Ausland geschlossene Ehe grundsätzlich einer stärkeren Rechtfertigung als der Eingriff in die Eheschließungsfreiheit im Inland.<sup>362</sup>

#### b) Zeitliche Relativität: Unheilbarkeit der Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit im Sinne des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB ist grundsätzlich unheilbar. Eine beschränkte Heilungsmöglichkeit ergibt sich nur wiederum aus Art. 229 § 44 Abs. 4 Nr. 2 EGBGB für den Fall, dass kein Ehegatte seit der Eheschließung bis zur Volljährigkeit des minderjährigen

<sup>353</sup> *Jäterä-Jareborg*, Non-recognition of Child Marriages (Fn. 246) 272f.; *Michael Bogdan*, Svensk internationell privat- och processrätt (2014) 181. Sehr weitgehend in diesem Sinne das schwedische Oberverwaltungsgericht 14.3.2012, HFD 2012-17: Nichtanerkennung der Ehe, die eine schwangere Palästinenserin zehn Tage vor ihrem 18. Geburtstag gefeiert hatte; die Eheleute hatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Schweden. Vgl. *Jäterä-Jareborg* (diese Fn.).

<sup>354</sup> § 18a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 norw. EheG; vgl. *Thue*, Internasjonal privatrett (Fn. 268) 337 ff.

<sup>355</sup> *Melcher*, EF-Z 2018, 103, 105 f.

<sup>356</sup> RB Almelo 20.2.2002, NIPR 2002, 85 (Türkei, 14 Jahre), und dazu *Susanne W.E. Rutten*, Huwelijk en burgerlijke stand (2011) 96 f.

<sup>357</sup> BT-Drucks. 10/504, S. 43; ebenso BT-Drucks. 18/12086, S. 14; v. *Hein*, Juristische Studiengesellschaft Jahresband 2018, 29, 42 f. Aus der Rechtsprechung etwa BVerfG 4.5.1971, BVerfGE 31, 58, 77; BGH 14.10.1992 – XII ZB 18/92, BGHZ 120, 29, 34.

<sup>358</sup> *Susanne Gössl*, The Public Policy Exception in the European Civil Justice System, The European Legal Forum (EuLF) 2016, 85–92, 90 f. Speziell zur Frühehe in Österreich OGH 13.9.2000, SZ 73/142, S. 193; *Melcher*, EF-Z 2018, 103, 105 f.

<sup>359</sup> MüKo BGB / v. *Hein* (Fn. 287) Art. 6 EGBGB Rn. 184 ff.

<sup>360</sup> *Susanne L. Gössl*, Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen – Eine politische Reaktion auf die Flüchtlingskrise, in: Migration – Gesellschaftliches Zusammenleben im Wandel, hrsg. von Anne Friedrichs (2018) 19–49, 20.

<sup>361</sup> Siehe zur Begründung auch MüKo BGB / v. *Hein* (Fn. 287) Art. 6 EGBGB Rn. 185.

<sup>362</sup> Vgl. zum Verbot der Mehrehe insofern *Coester*, StAZ 2016, 257, 259.

Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte.<sup>363</sup> Damit ist die Heilbarkeit durch Erreichen der Volljährigkeit beschränkt auf Ehen, die bis zur Volljährigkeit im Ausland geführt werden.<sup>364</sup> Ob das mit Art. 6 Abs. 1 GG vereinbar ist, der auch die gelebte Nichtehe umfasst,<sup>365</sup> erscheint fraglich.

Gemünzt ist die Unheilbarkeit wohl primär auf Flüchtlinge. Sie kann aber auch in anderen Fällen eingreifen, mit zum Teil weitreichenden Folgen. In einer unveröffentlichten Entscheidung des AG Syke berief sich ein Ehemann fast 40 Jahre nach der Eheschließung in Syrien und 35 Jahre nach ihrer Eintragung darauf, die Ehe sei wegen seines Alters bei Eheschließung (15 Jahre) nicht wirksam.<sup>366</sup> Das Gericht wandte Art. 6 EGBGB an und konnte angesichts des langen Zusammenlebens und der neun gemeinsamen Kinder die Wirksamkeit der Ehe annehmen. Nach Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB wäre das nicht möglich, sofern einer der Ehegatten zwischen Eheschließung und Volljährigkeit seinen Wohnsitz in Deutschland gehabt hätte.

Unheilbarkeit des Ehemangels der Eheunmündigkeit ist rechtsvergleichend unüblich. Selbst die Niederlande, die ansonsten die ausländische Frühehe ähnlich streng behandeln wie das deutsche IPR, sehen den Ehemangel der Eheunmündigkeit bei Erreichen der Volljährigkeit als geheilt an; die Ehe kann eingetragen werden (Art. 10:32 BW). Das gilt, anders als in Deutschland, auch dann, wenn die Ehepartner im Inland leben.<sup>367</sup> Maßgeblicher Zeitpunkt ist derjenige der Antragstellung und nicht derjenige der Entscheidung.<sup>368</sup> Unklar ist auch, ob die Heilung rückwirkend erfolgt oder ob der in Art. 10:32 lit. c BW konkretisierte *ordre public*-Verstoß durch Erreichen der Volljährigkeit und daher *ex nunc* entfällt, was etwa für die Ehelichkeit von zuvor geborenen Kindern Bedeutung haben könnte.<sup>369</sup> Die Behör-

<sup>363</sup> Grundsätzlich bestimmt sich die Volljährigkeit gemäß Art. 7 Abs. 1 EGBGB nach dem Heimatrecht, was zur Folge haben kann, dass der Minderjährige schon vor dem 18. Lebensjahr volljährig wird oder sogar die Volljährigkeit durch die Eheschließung erwirbt: *Thomas Rauscher*, Rechtskolonialismus oder Zweckverfehlung? – Auswirkungen des Kinderehebekämpfungsgesetzes im IPR, in: FS Jolanta Kren Kostkiewicz (2018) 245–268, 258f.; vgl. *Coester-Waltjen*, IPRax 2019, 127, 130; MüKo BGB / *Wellenhofer* (Fn. 293) Art. 229 § 44 EGBGB Rn. 11; *Judith Onwuagbaizu*, Das Verbot der Minderjährigenehe im Internationalen Privatrecht, NZFam 2019, 465–469, 466. Gemeint sein könnte mit dem Begriff der Volljährigkeit die Volljährigkeit des deutschen Rechts, *Makowsky*, RabelsZ 83 (2019) 577, 590f.; vgl. ausdrücklich. BT-Drucks. 18/12086, S. 24, zu Art. 229 § 44 Nr. 1: „nach deutschem Recht bereits volljährig“.

<sup>364</sup> Für verfassungswidrige Ungleichbehandlung gehalten von BGH 14.11.2018, FamRZ 2019, 181, 190; zust. *Coester-Waltjen*, IPRax 2019, 127, 129.

<sup>365</sup> BVerfG 30.11.1982 – 1 BvR 818/81, BVerfGE 62, 323 (*Witwenrenten*-Entscheidung).

<sup>366</sup> AG Syke 26.9.2017, IPRspr. 2017 Nr. 134 (Leitsatz).

<sup>367</sup> Art. 10:32 niederl. BW.

<sup>368</sup> Art. 10:32 niederl. BW.

<sup>369</sup> *Susan Rutten*, Nederland en kinderhuwelijken, Tijdschrift voor Religie, Recht en Beleid (TvRRB) 2016, 22–39, 32.

den scheinen mehrheitlich von rückwirkender Heilung auszugehen.<sup>370</sup> Berichtet wird von der Praxis der Behörden, anstatt ein Nichtigkeitsverfahren zu betreiben, zu warten, bis die Ehegatten einer im Ausland geschlossenen Frühehe volljährig sind (was sich aus dem Personenstandsregister ergibt), und dann dazu aufzufordern, die Eintragung der Ehe zu beantragen.<sup>371</sup> Auch das schwedische IPR erlaubt es, die ausländische Frühehe dann als wirksam zu betrachten, wenn beide Beteiligten über 18 Jahre alt sind und außergewöhnliche Umstände eine Anerkennung der Ehe erfordern (Kap. 1 § 8a Abs. 2 des Gesetzes über internationale Ehen). Ebenso kommt es in Australien vorbehaltlich des *ordre public* zur Heilung mit Vollendung des 16. Lebensjahres.<sup>372</sup>

Im schweizerischen IPR wird die Ehe auch von in der Schweiz lebenden Ehegatten durch Vollendung des 18. Lebensjahrs wirksam.<sup>373</sup> Maßgeblicher Zeitpunkt ist beim Aufhebungsverfahren derjenige der Antragstellung; werden indes die Ehegatten während des Verfahrens volljährig, so ist ihr Wille, an der Ehe festzuhalten, ein Grund, sie nicht aufzuheben.<sup>374</sup> Ebenso entfällt im italienischen IPR die Nichteintragbarkeit der Auslandsehe mit Erreichen der Volljährigkeit.<sup>375</sup>

Auch die *ordre public*-Prüfung, mit der vor dem KindEheBG der ausländischen Frühehe begegnet wurde, ermöglichte eine Berücksichtigung des Zeitablaufs, was einer Heilung entsprechen konnte.<sup>376</sup> Bei der Prüfung von Art. 6 EGBGB geht es nicht darum, ob Grundsätze des deutschen Rechts im Moment der Eheschließung verletzt wurden, sondern darum, ob dies zum Zeitpunkt der Entscheidung der Fall wäre.<sup>377</sup> Soweit auf den Schutz des minderjährigen Ehegatten abgestellt wird, muss dann berücksichtigt werden, ob dieser Schutz auch nach Zeitablauf und insbesondere mit Erreichen der Volljährigkeit noch erforderlich ist und ob nicht sogar umgekehrt der Ehegatte durch die Bestätigung der Ehe geschützt wird.<sup>378</sup> Die Rechtsprechung beachtet dieses zeitliche Element indes nicht immer.<sup>379</sup>

<sup>370</sup> Rutten / Smits van Wasberghe et al., Verboden huwelijken (Fn. 344) 129f., 131.

<sup>371</sup> Rutten / Smits van Wasberghe et al., Verboden huwelijken (Fn. 344) 91.

<sup>372</sup> Mortensen / Garnett / Keyes, Private International Law in Australia (Fn. 296) Rn. 13.52.

<sup>373</sup> Botschaft (Fn. 216) 2206; Basler Kommentar / Geiser (Fn. 216) Art. 105 ZGB Rn. 22.

<sup>374</sup> Kantonsgericht Waadt 30.9.2016, JdT 2017 III 15, 17 (Rn. 3.3); Andreas Bucher, L'accueil des mariages forcés, Pratique Juridique Actuelle (PJA) 8 (2013), 1153–1172, 1169.

<sup>375</sup> Calvigioni, Stato civile (Fn. 322) 96.

<sup>376</sup> AG Syke 26.9.2017, IPRspr. 2017 Nr. 134. Ebenso zum österreichischen Recht Melcher, EF-Z 2018, 103, 105.

<sup>377</sup> MüKo BGB / v. Hein (Fn. 287) Art. 6 EGBGB Rn. 202ff.

<sup>378</sup> AG Hannover 7.1.2002 – 616 F 7355/00 S, FamRZ 2002, 1116; Rainer Frank, Die Anerkennung von Minderjährigenehen, StAZ 2012, 129–133, 132f.; Coester, StAZ 2016, 257, 260f.; Möller / Yassari, KJ 50 (2017) 269, 277.

<sup>379</sup> KG 21.11.2011 – 1 W 79/11, StAZ 2012, 142; AG Hanau 6.5.2009 – 41 III 9/08 (Eheschließung im Jemen mit 13 und 14, seitdem 27 Jahre eheliches Zusammenleben und vier Kinder) und AG Darmstadt 25.2.2011 – 40 III 53/10 (Eheschließung mit 14-jähriger Ehefrau

In Deutschland verweist man manchmal zur Rechtfertigung der Nichtheilbarkeit darauf, die Ehegatten hätten die Möglichkeit, bei Erreichen der Volljährigkeit noch einmal zu heiraten. Für einige früh Verheiratete mag es indes widersinnig oder sogar unmoralisch erscheinen, noch einmal heiraten zu müssen, obwohl sie bereits verheiratet sind; hier wäre ein Anerkennungsverfahren plausibler. Zudem wirkt die Neuheirat nur für die Zukunft, schützt also vor Erreichen der Volljährigkeit nicht. In der Schweiz wird das Argument umgekehrt für die Heilung herangezogen: Wenn die Ehegatten schon heiraten könnten, dann müssten sie erst recht ihre bestehende, aber fehlerhafte Ehe bestätigen können.<sup>380</sup> Ein größeres Problem liegt darin, dass es im deutschen IPR keinen Schutz gibt, wenn einer der Ehepartner nicht mehr an der Ehe festhalten will; der andere Ehegatte (das kann auch der Minderjährige sein) ist dann nicht mehr so geschützt, wie er es durch ein Scheidungs- oder Aufhebungsverfahren wäre.<sup>381</sup>

## 5. Statusfolge der Nichtanerkennung

### a) Nichtehe

Nach Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB sind Auslandsehen, die von einem Ehegatten vor Vollendung des 16. Lebensjahrs geschlossen werden, „nach deutschem Recht unwirksam“. Der Begriff wird ausweislich der Gesetzesbegründung demjenigen der „Nichtehe“ gleichgestellt.<sup>382</sup> Das bedeutet, dass die Ehegatten als nicht verheiratet gelten und ihre im Ausland nach dortigem Recht wirksam geschlossene Ehe in Deutschland grundsätzlich keine Rechtsfolgen auslöst. Die Wirkung dürfte *ex tunc* gelten, auch wenn das bezüglich der Übergangsregelung nicht ganz klar ist.<sup>383</sup> Dem minderjährigen Ehegatten entgeht damit der Schutz, der sich rechtlich aus der Anerken-

---

in Somalia, seitdem 18 Jahre eheliches Zusammenleben und ein Kind), beide berichtet und kritisiert von *Frank*, StAZ 2012, 129, 132f.

<sup>380</sup> *Bucher*, PJA 8 (2013) 1153, 1169f.

<sup>381</sup> Dazu unten IV.6.

<sup>382</sup> BT-Drucks. 18/12086, S. 23; BGH 14.11.2018, FamRZ 2019, 181. Anders *Christian F. Majer*, Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen, NZFam 2017, 537, 539 (fehlerhafte Ehe mit Rechtsfolgen); ähnlich *Weller / Thomale et al.*, FamRZ 2018, 1289, 1295ff.; dagegen etwa *Coester-Waltjen*, IPRax 2017, 429, 431; *Makowsky*, RabelsZ 83 (2019) 577, 586.

<sup>383</sup> Für echte Rückwirkung *Rauscher*, Rechtskolonialismus (Fn. 363) 257. Bzgl. der Rückwirkung des Gesetzes tendenziell auch *Coester-Waltjen*, IPRax 2017, 429, 433; *dies.*, IPRax 2019, 127, 129. Anders BGH 14.11.2018, FamRZ 2019, 181, 190; VG Berlin 19.1.2018 – 28 K 418.16 V, BeckRS 2018, 551. Siehe auch VG Berlin 30.11.2017 – 5 L 550.17 V, FamRZ 2018, 1467. Vgl. *Makowsky*, RabelsZ 83 (2019) 577, 587f. Eine ähnliche Unklarheit besteht in den Niederlanden, Behörden und Gerichte jedenfalls wenden den neuen Art. 10:32 niederl. BW auch auf Althehen an: Brief des Staatssekretärs, Kamerstukken II 2015/16, 19637, Nr. 2146, S. 2; *Rutten / Smits van Wasberghe et al.*, Verboden huwelijken (Fn. 344) 118.

nung der (aufhebbaren) Ehe ergeben würde; er wird also unter Umständen durch die Unwirksamkeit schlechtergestellt.<sup>384</sup>

Die Rechtsfolge der Unwirksamkeit entspricht derjenigen, die das deutsche Sachrecht ausspricht (außer dass nach deutschem Recht die Ehe von Anfang an nicht wirksam geschlossen werden kann.)<sup>385</sup> Dass insofern faktisch die Rechtsfolge dem deutschen Recht entnommen wird, entspricht im Grunde auch der Dogmatik des *ordre public* und dem Grundgedanken, die Rechtsfolge demjenigen Recht zu entnehmen, das verletzt ist.<sup>386</sup> Allerdings wäre es unter dem *ordre public*, anders als nach Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB, theoretisch möglich gewesen, eine schonendere Rechtsfolge auszusprechen, die etwa dem Heimatrecht entnommen werden könnte.<sup>387</sup>

Auch das IPR von Dänemark und Schweden geht grundsätzlich davon aus, dass die Ehe von Anfang an unwirksam ist,<sup>388</sup> die Ehegatten werden auf die Möglichkeit der Wiederheirat nach Erreichen der Volljährigkeit verwiesen.<sup>389</sup> Im Rahmen einer unselbstständigen Vorfragenanknüpfung<sup>390</sup> kann allerdings bei Fragen wie zum Beispiel nach der Abstammung eines Kindes oder hinsichtlich des Sorgerechts bei der Anwendung ausländischen Rechts unter Umständen eine wirksame Ehe unterstellt werden.<sup>391</sup> Im französischen Recht führt der Verstoß gegen den *ordre public* zur Nichtigkeit (*nullité*) mit Wirkung *ex tunc*.<sup>392</sup> Allerdings wird die gutgläubig gelebte Ehe als *mariage putatif* für die Vergangenheit geschützt.

<sup>384</sup> Christian von Bar/Peter Mankowski, Internationales Privatrecht<sup>2</sup>, Bd. II (2019) § 4 Rn. 88; Gössl, Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen (Fn. 360) 36; ähnlich Andrea Büchler/Stefan Fink, Eheschliessungen im Ausland – Die Grenzen ihrer Anerkennung in der Schweiz am Beispiel von Ehen islamischer Prägung, Die Praxis des Familienrechts (FamPra.ch) 1 (2008) 48–68, 67.

<sup>385</sup> § 1303 Satz 2 BGB; oben III.2.a).

<sup>386</sup> Ebenso zum österreichischen Recht Melcher, EF-Z 2018, 103, 106.

<sup>387</sup> So OLG Bamberg 12.5.2016 – 2 UF 58/16, FamRZ 2016, 1270; kritisch etwa Majer, NZFam 2017, 537, 538.

<sup>388</sup> Dänemark: Lovforslag nr. L 94, Folketinget 2016–17 S. 6. Schweden: Prop. 2017/18:288 S. 7; Bogdan, Svensk internationell privat- och processrätt (Fn. 353) 181 f.; ders., JPIL 15 (2019) 247, 250 f.; Jänterä-Jareborg, Non-recognition of Child Marriages (Fn. 246) 273, 281.

<sup>389</sup> Lovforslag nr. L 94, Folketinget 2016–17 S. 8.

<sup>390</sup> Dazu noch unten vor IV.6.a).

<sup>391</sup> Dänemark: Lovforslag nr. L 94, Folketinget 2016–17 S. 8. Schweden: Prop. 2017/18:288 S. 17; Bogdan, JPIL 15 (2019) 247, 255.

<sup>392</sup> Vgl. oben III.2.a). Teilweise geht man dagegen nur davon aus, dass die Ehe nicht unwirksam sei, sondern man sich nur nicht auf sie berufen könne (was in etwa der Unwirksamkeit für das Inland entspricht), weil der französische Staat aus Souveränitätsgründen nicht eine ausländische Ehe aufheben könne: Mayer/Heuzé, DIP (Fn. 308) Rn. 329; Cass.civ. 1<sup>re</sup> 19.9.2019, n° 18-19665, AJ Famille 2019, 601.



## b) Aufhebbarkeit

Die Unwirksamkeit der ausländischen Frühehe besteht *eo ipso*. Es kommt also zu keinem Verfahren, in dem der minderjährige Ehegatte angehört werden könnte, wie es das Kindeswohl normalerweise verlangt; auch ein Selbstbestimmungsrecht wird ihm nicht zugestanden.<sup>393</sup> Das Fehlen eines solchen Verfahrens ist daher kritisiert worden, auch im Hinblick auf Grund- und Menschenrechte.<sup>394</sup> Die Einordnung als Nichtehe steht in einem Gegensatz zur Regelung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB, der für nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahrs geschlossene Ehen eine Aufhebbarkeit für die Zukunft vorsieht und ein Verfahren ermöglicht, in dem der Minderjährige gehört werden kann.

Solche Verfahren sind auch im Ausland häufig. In der Schweiz wurde durch das Bundesgesetz über Maßnahmen gegen Zwangsheiraten<sup>395</sup> im Jahr 2012 eine Klage auf Ungültigerklärung der Ehe eingeführt (Art. 45a IPRG), die schweizerischem Recht unterliegt. Dabei ist die Minderjährigenehe (Art. 105 Ziff. 6 ZGB) so lange gültig, bis sie im gerichtlichen Verfahren *ex nunc* für ungültig erklärt wird (Art. 109 Abs. 1 ZGB). Bis dahin hat die Ehe mit Ausnahme der erbrechtlichen Ansprüche, die der überlebende Ehegatte in jedem Fall verliert, alle Wirkungen einer gültigen Ehe (Art. 109 Abs. 1 ZGB). Auch in Österreich ist die ausländische Frühehe lediglich vernichtbar, allerdings mit Rückwirkung.<sup>396</sup> Das Gleiche ist der Fall in England; hier wird mittlerweile sogar die nur religiös geschlossene Ehe nicht als Nichtehe, sondern als nichtige Ehe eingeordnet, was im Nichtigkeitfeststellungsverfahren ein richterliches *nullity decree* mit Vermögensfolgen ermöglicht.<sup>397</sup> Auch in Frankreich muss die Nichtigkeit gerichtlich festgestellt werden.

Artikel 11 bzw. 13 der Montevideo-Konventionen und Art. 40 Código Bustamante sprechen von der „Nichtanerkennung“ einer Ehe, die gegen bestimmte Alterserfordernisse verstößt. Das argentinische Recht übernimmt diese Formulierung (wenngleich die fehlende Ehemündigkeit kein Grund für die Nichtanerkennung ist).<sup>398</sup> Praktisch bedeutet dies, dass im Ausland geschlossene Ehen (ebenso wie inländische Ehen bei Vorliegen von Ehehindernissen) nicht automatisch nichtig sind, sondern nur durch gerichtliche

<sup>393</sup> Möller / Yassari, KJ 50 (2017) 269, 283.

<sup>394</sup> Etwa Hüfstege, FamRZ 2017, 1374–1380, 1377; kritisch auch Gössl, Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen (Fn. 360) 32 ff.

<sup>395</sup> Schweiz. Bundesgesetz vom 15.6.2012 über Massnahmen gegen Zwangsheiraten, AS 2013, 1035.

<sup>396</sup> Melcher, EF-Z 2018, 103, 106.

<sup>397</sup> Akhter v Khan [2018] EWFC 54; vgl. Frank Cranmer, Does an unregistered nikah wedding give rise to a valid marriage, a void marriage or a non-marriage?, Journal of Social Welfare and Family Law 41 (2019) 96–99.

<sup>398</sup> Art. 2622 Abs. 1 arg. ZHGB.

Entscheidung (rückwirkend) vernichtet werden können.<sup>399</sup> Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Nichtigkeitserklärung (zum Beispiel bei Gutgläubigkeit) bestimmen sich dann nach argentinischem Recht.<sup>400</sup> Ähnlich spricht das chilenische Ehegesetz, das die Eingriffsnorm der Montevideo-Konventionen übernimmt, von „für nichtig erklären“.<sup>401</sup> Auch hier ist die Ehe nicht *ipso iure* unwirksam, sondern kann (rückwirkend) für nichtig erklärt werden wie inländische Ehen.

### c) Hinkende Ehe

Ist die nach ausländischem Recht wirksame Frühehe nach deutschem Recht unwirksam, so kommt es zur sogenannten hinkenden Ehe: Die Ehegatten sind aus der Sicht eines Rechts verheiratet, aus der Sicht eines anderen nicht. Das ist problematisch,<sup>402</sup> und hinkende Ehen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.<sup>403</sup> Freilich rechtfertigte das Bundesverfassungsgericht in der *Spanier-Entscheidung*<sup>404</sup> die ausnahmsweise Zulassung einer hinkenden Ehe mit dem Recht auf Eheschließung und der freien Entscheidung der Ehegatten, die Ehe nach deutschem Recht trotz ihrer Nichtanerkennung durch das spanische Recht zu schließen. In der *Witwenrenten-Entscheidung* andererseits verringerte das Bundesverfassungsgericht das Problem der hinkenden Ehe dadurch, dass es der Witwe einer nach englischem Recht wirksam, nach deutschem IPR aber unwirksam geschlossenen Ehe eine Hinterbliebenenrente zusprach.<sup>405</sup> Beide Entscheidungen zusammen entsprechen dem *favor matrimonii*.

## 6. Weitere Rechtsfolgen der Unwirksamkeit

Die größte Bedeutung hat die Frage der Wirksamkeit einer Ehe dort, wo sie als Vorfrage für andere Rechtsfragen auftaucht – im Unterhalts- und Erbrecht, Abstammungs- und Namensrecht, Aufenthalts- und Asylrecht, und sogar hinsichtlich der Scheid- und Aufhebbarkeit. Der Gesetzgeber sagt

<sup>399</sup> Corte de Justicia de la Provincia de Salta 29.9.2016, La Ley Online AR/JUR/70639/2016.

<sup>400</sup> Cámara Nacional de Apelaciones en lo Civil 28.10.2013, La Ley Online AR/JUR/83464/2013: „En su caso, requiere ser considerada como cónyuge de Buena fe (art. 222 del Cod. Civil [a. F.]), habiéndole el actor ocultado su verdadero estado civil.“

<sup>401</sup> In der Literatur wird dagegen auch von „Anerkennung“ gesprochen, *Mario Ramírez Necochea*, *Derecho internacional privado* (2013) 182.

<sup>402</sup> MüKo BGB / *Wellenhofer* (Fn. 293) Art. 229 § 44 EGBGB Rn. 5; *Frie*, FamRB 2017, 232, 236; *Opris*, ZErB 2017, 158, 163.

<sup>403</sup> BVerfG 4.5.1971, BVerfGE 31, 58 sub V.2.

<sup>404</sup> BVerfG 4.5.1971, BVerfGE 31, 58, oben Fn. 301.

<sup>405</sup> BVerfG 30.11.1982, BVerfGE 62, 323.

nur allgemein, die Unwirksamkeit oder Aufhebung der Ehe, die zum Schutz des minderjährigen Ehegatten erfolge, solle zu keinen rechtlichen Nachteilen für ihn führen.<sup>406</sup> Was indes im Einzelnen mit diesen weiteren Rechtsfolgen der Unwirksamkeit geschehen soll, ist bis auf das Asyl- und Aufenthaltsrecht nicht ausdrücklich geregelt.

Vorfragen wie die der Ehwirksamkeit können schwierige kollisionsrechtliche Probleme aufwerfen.<sup>407</sup> Ist etwa auf den ehelichen Unterhalt syrisches Recht anwendbar, so stellt sich für die Vorfrage nach der Wirksamkeit der Ehe die Frage, welches Recht auf sie anzuwenden ist. Wird die Vorfrage unselbstständig angeknüpft, so bemisst sich das anwendbare Recht nach dem Kollisionsrecht der Hauptfrage, in diesem Fall also dem syrischen IPR. Die Frühehe ist dann unter Umständen wirksam; der Unterhaltsanspruch kann bestehen. Wird die Frage dagegen, wie zumeist im deutschen IPR, selbstständig angeknüpft, so fehlt im syrischen Recht eine Voraussetzung für den Unterhalt, und der Anspruch besteht nicht. Der dänische Gesetzgeber spricht sich etwa dafür aus, durch eine verstärkt unselbstständige Anknüpfung der Vorfrage „Ehemündigkeit“ seiner eigenen kollisionsrechtlichen Regelung zur Nichtanerkennung die Schärfe zu nehmen.<sup>408</sup> Ob das mit dem ausdrücklichen Willen des deutschen Gesetzgebers, der Frühehe jede Wirkung zu nehmen, vereinbar wäre, erscheint zumindest zweifelhaft.<sup>409</sup> Jedenfalls macht eine unselbstständige Anknüpfung der Vorfrage dann keinen Unterschied, wenn auch die Hauptfrage dem deutschen Recht unterliegt, wie es bei einer Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt und insbesondere bei Flüchtlingen häufig der Fall sein wird, weil dann in jedem Fall das deutsche IPR inklusive des Art. 13 Abs. 3 EGBGB zur Anwendung kommt.

#### a) Trennung und Vormundschaft

Die unmittelbare Folge der Unwirksamkeit der Ehe ist häufig, dass einerseits die Ehegatten getrennt werden und andererseits für den minderjährigen Ehepartner ein Vormund bestellt wird.<sup>410</sup> Ob das immer dem Schutz der Minderjährigen entspricht, wird bezweifelt, nicht nur hinsichtlich des Falles, der dem Normenkontrollverfahren zugrunde liegt.<sup>411</sup> In einem niederländischen Fall war festgestellt worden, dass die Ehepartner ein gleichbe-

<sup>406</sup> BT-Drucks. 18/12086, S. 25.

<sup>407</sup> MüKo BGB / v. Hein (Fn. 287) Einl. IPR Rn. 169 ff.

<sup>408</sup> Oben Fn. 391.

<sup>409</sup> Makowsky, RabelsZ 83 (2019) 577, 594. Unklar ist, ob Art. 13 Abs. 3 EGBGB auch in denjenigen Fällen Anwendung finden soll, in denen normalerweise unselbstständig angeknüpft wird, wie etwa im Namensrecht.

<sup>410</sup> Eine Vormundbestellung ist auch möglich bei bestehender Ehe, allerdings in beschränkterem Maße. Siehe Coester, StAZ 2016, 257, 262.

<sup>411</sup> OLG Bamberg 12.5.2016, FamRZ 2016, 1270; ebenso BGH 14.11.2018, FamRZ 2019, 181; Coester-Waltjen, IPRax 2017, 429, 435; Rutten, TvRRB 2016, 22, 35.

rechtigtes Verhältnis führten, die minderjährige Ehegattin gut betreut war und keine Bedenken hinsichtlich der Erziehung ihres Kindes bestanden; trotzdem wurde die Ehe für unwirksam erklärt und für die Frau und ihr Kind jeweils ein Vormund bestellt.<sup>412</sup> Behördenmitarbeiter in den Niederlanden sprechen von einem moralischen Dilemma, da die Nichtanerkennung der Frühehe ihrer Ansicht nach häufig die minderjährige Ehefrau schutzlos stellt, wenn sie im Ursprungsland oder in einem Flüchtlingslager bleiben muss, anstatt zu ihrem Ehemann nachreisen zu können.<sup>413</sup> In Dänemark wurden ab 2015 alle geflüchteten Paare getrennt, bei denen ein Partner unter 18 war; nach Berichten des dänischen Roten Kreuzes über einen Suizidversuch, Depressionen und negative psychosoziale Auswirkungen auf verheiratete Minderjährige<sup>414</sup> und einem darauf aufbauenden Bericht des Instituts für Menschenrechte, der einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK feststellte,<sup>415</sup> ging man zurück zu einer Einzelfallprüfung.<sup>416</sup>

#### b) Asyl- und Aufenthaltsrecht

Ausdrücklich regelt das KindEheBG asyl- und aufenthaltsrechtliche Folgen der Eheunwirksamkeit. So kann sich der minderjährige Ehegatte gemäß § 26 Abs. 1 AsylG trotz des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB für die Asylberechtigung auf die im Ausland gelebte wirksame Ehe berufen; der volljährige Ehegatte kann das indes nicht, weil nur der Minderjährige begünstigt werden soll.<sup>417</sup> Unproblematisch ist eine solche Aufspaltung der Schutzbedürftigkeit nicht. In einem niederländischen Fall wurde es etwa der minderjährigen und schwangeren Ehefrau aus Gründen des Minderjährigenschutzes gestattet, in den Niederlanden Asyl zu beantragen, während ihr Ehemann gemäß der Dublin III-VO<sup>418</sup> nach Italien zurückkehren muss-

<sup>412</sup> RB Limburg 11.11.2015, Rechtspraak Familierecht (RFR) 2016/51 = Tijdschrift voor Familie- en Jeugdrecht (FJR) 2016/72.1, R.n. 2.6; dazu *Rutten / Smits van Wasberghe et al.*, *Verboden huwelijken* (Fn. 344) 108f.

<sup>413</sup> *Rutten / Smits van Wasberghe et al.*, *Verboden huwelijken* (Fn. 344) 132, 177.

<sup>414</sup> *Røde Kors*, Anmodning om dispensationsadgang for adskillelse af asylansøger-par, hvor den ene ægte-fælle er mindreårig og parret har børn (3.3.2016), <[www.ft.dk/samling/20151/almdel/uuu/spm/694/svar/1333857/1648844.pdf](http://www.ft.dk/samling/20151/almdel/uuu/spm/694/svar/1333857/1648844.pdf)>.

<sup>415</sup> *Institut for menneske rettigheder*, Notat vedr. adskillelse af unge par på asylcentre (22.3.2016), <[https://menneskeret.dk/files/media/dokumenter/nyheder/notat\\_vedr\\_adskill\\_else\\_af\\_unge\\_par.pdf](https://menneskeret.dk/files/media/dokumenter/nyheder/notat_vedr_adskill_else_af_unge_par.pdf)>.

<sup>416</sup> *European Agency for Fundamental Rights (FRA)*, Current migration situation in the EU: separated children (2016), 12, <<https://fra.europa.eu/en/publication/2016/december-monthly-migration-focus-separated-children>>.

<sup>417</sup> Vgl. BT-Drucks. 18/12086, S. 25; *Frie*, FamRB 2017, 232, 238.

<sup>418</sup> Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mit-

te.<sup>419</sup> Das Bestreben der Verordnung, Mitglieder einer Familie nicht zu trennen und ihre Asylanträge gemeinsam im selben Land zu stellen (Erwägungsgründe 14–16), hielt das Gericht deshalb nicht für einschlägig, weil die geschlossene Ehe als Minderjährigenehe gemäß Art. 10:32 lit. c BW nicht anerkannt werde.<sup>420</sup>

Der geänderte § 31 Abs. 2 AufenthG erleichtert demgegenüber die Gewährung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts für den minderjährigen Ehegatten bei einer Unwirksamkeit der Ehe gemäß Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB.<sup>421</sup> Ist aber der minderjährige Ehegatte noch im Ausland, so kann er ein Visum zum Ehegattennachzug (§ 30 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) mangels wirksamer Ehe nicht verlangen.<sup>422</sup>

In einigen ausländischen Rechtsordnungen wird die Frühehe zwar anerkannt, vermittelt aber keine aufenthaltsrechtlichen Privilegien. So reagierte der englische Gesetzgeber auf die Anerkennung einer nigerianischen Frühehe<sup>423</sup> dadurch, dass er das Mindestalter für den ehebedingten Nachzug auf 18 Jahre an hob. In den Niederlanden wird diskutiert, ob dem minderjährigen Ehepartner das Nachzugsrecht pauschal verweigert werden kann oder eine Einzelfallprüfung nötig ist.<sup>424</sup> Dass so der minderjährige Ehepartner allein bleiben muss, sieht man als Problem sowohl für den Schutz der Familie als auch für das Kindeswohl.<sup>425</sup> In den USA liegt ein Gesetzesvorschlag vor, das Nachzugsrecht für Ehepartner auf mindestens 18-Jährige zu beschränken; ob er Erfolg haben wird, erscheint indes ungewiss.<sup>426</sup>

---

gliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), ABl. 2013 L 180/31.

<sup>419</sup> RB Den Haag 11.5.2017, ECLI:NL:RBDHA:2017:5112; vgl. *Rutten / Smits van Wasberghe et al.*, Verboden huwelijken (Fn. 344) 109.

<sup>420</sup> Zur dementsprechenden Behördenpraxis auch *Rutten / Smits van Wasberghe et al.*, Verboden huwelijken (Fn. 344) 133.

<sup>421</sup> Dazu BT-Drucks. 18/12086, S. 25.

<sup>422</sup> VG Berlin 19.1.2018, BeckRS 2018, 551.

<sup>423</sup> *Alhaji Mohamed v Knott* [1969] 1 QB 1; oben Text bei Fn. 317.

<sup>424</sup> Für Einzelfallprüfung jetzt Raad van State 30.9.2019, ECLI:NL:RVS:2019:3289, Jurisprudentie Vreemdelingenrecht (JV) 2019/186 m. Anm von *Nadia Ismaili*; ebenso RB Den Haag 29.6.2017, ECLI:NL:RBDHA:2017:7916, insoweit nicht behandelt in der Berufungsinstanz Raad van State 25.10.2017, ECLI:NL:RVS:2017:2914, JV 2017/250. A.A. Raad van State 25.4.2018, ECLI:NL:RVS:2018:1413; ebenso Raad van State 9.11.2018, ECLI:NL:RVS:2018:3625.

<sup>425</sup> *Rutten / Smits van Wasberghe et al.*, Verboden huwelijken (Fn. 344) 162f.

<sup>426</sup> Senate Bill 742 (2019) „Protecting Children Through Eliminating Visa Loopholes Act“; vgl. US Senate Committee on Homeland Security and Governmental Affairs, *How the U.S. Immigration System Encourages Child Marriages* (2019).

### c) Vermögensrechtliche Folgen

Die Unwirksamkeit der Ehe bedeutet, dass grundsätzlich keine ehebedingten Vermögensansprüche zwischen den Eheleuten bestehen. Das steht einerseits im Gegensatz zur nach Art. 13 Abs. 1 EGBGB wirksamen Ehe, die solche Ansprüche erzeugen kann. Es steht andererseits im Gegensatz zur Eheaufhebung nach Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB, die jedenfalls für gutgläubige Ehegatten Folgen in Anlehnung an die der Scheidung tätigt. Letzteres ist auch die Regelung in anderen Rechtsordnungen.<sup>427</sup> Tatsächlich wird die Frühehe maßgeblich deshalb abgelehnt, weil der Minderjährige die vermögensrechtlichen Folgen der Eheschließung nicht überblicken könne. Nicht berücksichtigt wird dabei, dass in vielen Rechtskreisen die Frühehe gerade umgekehrt auch zu dem Zweck geschlossen wird, die Versorgung des Minderjährigen durch den Ehepartner zu garantieren.<sup>428</sup>

Sowohl für den Unterhalt zwischen den Eheleuten als auch zwischen den Eheleuten und ihren allfälligen Kindern bestimmt sich das anwendbare Recht gemäß Art. 15 EuUntVO<sup>429</sup> nach dem Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (HUntProt).<sup>430</sup> Gemäß der Regelanknüpfung des Art. 3 HUntProt richtet sich das anwendbare Recht nach dem Recht des Staates, in dem der Unterhaltsberechtigte in dem jeweiligen Zeitraum, für den der Unterhalt geltend gemacht wird, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. hatte.<sup>431</sup> Für den Zeitraum, in dem die Betroffenen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatten, wäre das dortige Recht anwendbar, für die Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland wäre deutsches Recht anwendbar. Damit entfallen eheliche Unterhaltsansprüche, soweit deutsches Recht Unterhaltsstatut ist.<sup>432</sup>

Nach Art. 21 EuErbVO<sup>433</sup> unterliegt das Erbrecht (einschließlich des Pflichtteilsrechts, Art. 23(2) lit. h EuErbVO) einheitlich, also unabhängig

---

<sup>427</sup> Schweiz: Art. 109 Abs. 2 ZGB.

<sup>428</sup> Oben II.2.a) und II.2.d).

<sup>429</sup> Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, ABl. 2009 L 7/1, ABl. 2011 L 131/26 (Berichtigung).

<sup>430</sup> Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 23.11.2007, ABl. 2009 L 331/19.

<sup>431</sup> *Nadjma Yassari*, in: Beck-Online, Großkommentar zum Zivilrecht (Stand: 1.1.2020) Art. 3 HUntProt Rn. 30.

<sup>432</sup> *Dethloff*, IJLPF 32 (2018) 302, 309; *Gausig / Wittebol*, DÖV 2018, 41, 47; *Gössl*, Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen (Fn. 360) 36; *Makowsky*, RabelsZ 83 (2019) 577, 586; *Weller / Thomale et al.*, FamRZ 2018, 1289, 1295. A.A. *Majer*, NZFam 2017, 537, 539f.: § 1318 Abs. 2 BGB analog.

<sup>433</sup> Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in

von der Belegenheit möglicher Nachlassgegenstände,<sup>434</sup> dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Stirbt einer der Ehegatten während seines gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland, ist daher deutsches Recht anwendbar. Sämtliche erbrechtlichen Positionen der Eheleute oder ihrer Kinder, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Wirksamkeit der Ehe stützen, sind damit unwirksam.<sup>435</sup> Der Verlust von Erbensprüchen ergibt sich zwar auch im Schweizer Recht, allerdings erst nach Ungültigerklärung der Ehe (Art. 109 Abs. 1 Halbs. 2 ZGB).

#### d) Abstammung und Ehelichkeit von Kindern der Eheleute

Haben die Ehegatten ein Kind, so bestimmt Art. 19 Abs. 1 EGBGB das Abstammungsstatut. Sofern das anwendbare Recht eine Vaterschaft aufgrund der Ehe zur Mutter vorsieht, stellt sich die Vorfrage des Bestehens einer wirksamen Ehe. Diese Vorfrage ist nach h.M selbstständig<sup>436</sup> gemäß Art. 13 EGBGB anzuknüpfen,<sup>437</sup> mit der Folge, dass die Vaterschaftsvermutung wegen der Unwirksamkeit der Ehe (Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB) nicht eintritt.<sup>438</sup> Der Ehemann müsste also die Vaterschaft anerkennen, was im Einzelfall Schutzlücken für das in der Ehe geborene Kind verursachen kann. Das ist strenger als etwa im Schweizer Recht, wo die Vaterschaftsvermutung ausdrücklich nur bei Ehen entfällt, die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländern umgehen sollten.<sup>439</sup>

Die Frage der Ehelichkeit und der Legitimation – etwa durch Eheschließung der Eltern nach der Geburt – hat im deutschen Recht für die rechtliche

---

Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasseugnisses, ABl. 2012 L 201/107.

<sup>434</sup> *Anatol Dutta*, in: Münchener Kommentar zum BGB<sup>7</sup>, Bd. XI (2018) Art. 21 EuErbVO Rn. 9.

<sup>435</sup> *Antomo*, ZRP 2017, 79, 81; *Dethloff*, IJLPF 32 (2018) 302, 309; *Gausing / Wittebol*, DÖV 2018, 41, 47; *Makowsky*, RabelsZ 83 (2019) 577, 586; *Schwab*, FamRZ 2017, 1369, 1371; a. A. (Analogie zu aufhebbarer Ehe) *Majer*, NZFam 2017, 537, 540. Ob im Rahmen der EuErbVO die Vorfrage der Ehelichkeit selbstständig oder unselbstständig anzuknüpfen ist, ist streitig, kann jedoch dahinstehen, wenn ohnehin deutsches Recht Erbstatut ist.

<sup>436</sup> Zum Begriff der selbstständigen und unselbstständigen Anknüpfung von Vorfragen oben vor IV.6.a).

<sup>437</sup> *Hüßtege*, FamRZ 2017, 1374, 1378; *Konrad Duden*, in: juris PraxisKommentar BGB<sup>8</sup>, Bd. VI (2017) Art. 19 EGBGB Rn. 82.

<sup>438</sup> So zum deutschen Recht *Dethloff*, IJLPF 32 (2018) 302, 309; *Gössl*, Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen (Fn. 360) 36; *Hüßtege*, FamRZ 2017, 1374, 1378; *Makowsky*, RabelsZ 83 (2019) 577, 585; wohl ebenso *Antomo*, ZRP 2017, 79, 81; a. A. (für die Behandlung wie eine aufhebbarer Ehe) *Majer*, NZFam 2017, 537, 540; *Schwab*, FamRZ 2017, 1369, 1370 f. Hier stellt sich für Altfälle die Frage nach der *ex tunc*-Wirkung besonders dringend. Vgl. *Anatol Dutta*, FamRZ 2019, 181, 190 (Anm. zu BGH 14.11.2018).

<sup>439</sup> Art. 109 Abs. 3 schweiz. ZGB.

Stellung des Kindes keine Bedeutung mehr. Im Rahmen einer anderen Hauptfrage – etwa bezüglich des Namens, der elterlichen Sorge, des Unterhalts oder im Erbrecht – kann die Ehehlichkeit jedoch als Vorfrage eine Rolle spielen, wenn die Hauptfrage einem ausländischen Recht unterfällt, das zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern unterscheidet. Da auch das deutsche Kollisionsrecht die Ehehlichkeit und Legitimation nicht mehr kennt, wird die Ehehlichkeit als Vorfrage nach h. M. mangels Kollisionsnorm unselbstständig angeknüpft.<sup>440</sup> Geht man indes von einer umfassenden Unwirksamkeit der Ehe und ihrer Folgen aus, so würde auch hier Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB Anwendung finden. Das Kind würde für die Zwecke der Hauptfrage als nichtehelich gelten.

#### e) Ehebeendigung und Wiederheirat

Wollen die Eheleute ihre Beziehung beenden, so ergeben sich aus der hinkenden Ehe Schwierigkeiten. Eine Scheidung oder ein Aufhebungsverfahren stehen ihnen in Deutschland nicht zur Verfügung, weil sie als nicht verheiratet gelten. Andererseits wird ihr Heimatrecht in der Regel die ungeschiedene Ehe als wirksam ansehen. Die Eheleute können zwar nach § 121 Nr. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) die Unwirksamkeit ihrer Ehe feststellen lassen;<sup>441</sup> ob der Heimatstaat eine etwaige gerichtliche Feststellung der Ehenichtigkeit anerkennt, erscheint jedoch nicht sicher.<sup>442</sup> Ist es solchen Eheleuten nicht möglich, zur Scheidung in ihr Heimatland zurückzukehren, so können sie sich in Deutschland dann nur vor nicht anerkannten Institutionen wie etwa einem islamischen Geistlichen scheiden lassen. Eine solche Scheidung ist nicht nur nach deutschem Recht unwirksam. Nach syrischem IPR etwa gilt für die formelle Wirksamkeit der Scheidung das Ortsrecht, hier also deutsches Recht. Eine rein religiöse Scheidung widerspricht dem Ehescheidungsmonopol des deutschen Rechts und müsste vor einem syrischen Gericht beanstandet werden.

Helfen würde hier allenfalls eine deklaratorische Scheidung, wie sie in der Literatur vorgeschlagen, im Gesetz indes nicht vorgesehen wird.<sup>443</sup> Auch für Österreich wird empfohlen, der schutzbedürftige Minderjährige solle

---

<sup>440</sup> Tobias Helms, in: Münchener Kommentar zum BGB<sup>7</sup>, Bd. XI (2018) Art. 19 EGBGB Rn. 54; jurisPK-BGB/Duden (Fn. 437) Art. 19 EGBGB Rn. 87; differenzierend: Dieter Henrich, in: Staudinger, Kommentar zum BGB (Neubearb. 2019) Art. 19 EGBGB Rn. 89ff.; Palandt/Thorn (Fn. 258) Art. 19 EGBGB Rn. 8.

<sup>441</sup> Majer, NZFam 2017, 537, 541; Schwab, FamRZ 2017, 1369, 1370; Hüßtege, FamRZ 2017, 1374, 1377. Zweifelnd für Schweden Bogdan, JPIL 15 (2019) 247, 253f.

<sup>442</sup> Zweifelnd bereits BT-Drucks. 18/12086, S. 25.

<sup>443</sup> Hüßtege, FamRZ 2017, 1374, 1377.



statt der Nichtigerklärung auch die Scheidung wählen dürfen.<sup>444</sup> Aber dieser Weg steht der Ehefrau nur dann einfach zur Verfügung, wenn ihr Ehemann die Scheidung ebenfalls herbeiführen möchte. Möchte er das nicht, kann sie nur unter sehr erschwerten Umständen eine Scheidung erwirken.

Weil die Eheleute in Deutschland als unverheiratet gelten, kann jeder von ihnen nach Vollendung des 18. Lebensjahres problemlos eine andere Person heiraten.<sup>445</sup> Selbst wenn das ausländische Recht eine Bigamie verbietet, wäre daher eine Eheschließung mit einer dritten Person aus Sicht des deutschen Rechts zulässig. Das kann ironischerweise einen Anreiz für den volljährigen Partner der Frühehe bewirken, etwa durch Heirat eines Deutschen den eigenen Aufenthaltsstatus zu verbessern.<sup>446</sup> Dem eigentlich zu schützenden minderjährigen Ehepartner steht diese Möglichkeit wegen des fehlenden Ehemindestalters nicht offen.

Heiratet ein Ehepartner in Deutschland eine dritte Person, obwohl die erste Ehe nach ausländischem Recht weiterhin wirksam ist, so führt die zweite Ehe zu einer hinkenden Bigamie oder zu zwei hinkenden Ehen.<sup>447</sup> Aus Sicht des deutschen Rechts wäre in diesem Fall die erste Ehe unwirksam, die zweite Ehe jedoch wirksam. Verbietet das Heimatrecht der Eheleute eine Bigamie, könnte es die in Deutschland geschlossene zweite Ehe als unwirksam und nur die erste Ehe als wirksam ansehen. Erlaubt das Heimatrecht der Eheleute demgegenüber die Bigamie, wären aus Sicht des ausländischen Rechts beide Ehen wirksam, aus Sicht des deutschen Rechts wäre es lediglich die zweite Ehe.

## 7. Praktische Auswirkungen auf die Betroffenen

Gesetzgeber hoffen, mit der Nichtanerkennung der ausländischen Frühehe könnten minderjährige Ehepartner dadurch besser geschützt werden, dass das Sorgerecht durch den Staat übernommen wird und dieser sie daher auch gegebenenfalls gegen ihre Ehepartner schützen kann.<sup>448</sup> Ob das ausnahmslos so gilt, ist nicht klar. Umfragen in den Niederlanden legen nahe, dass im Ausland die Kenntnis vom in Europa geltenden Verbot der Minderjährigenehe nicht sehr verbreitet ist.<sup>449</sup> In der Praxis geht man vielmehr davon aus, dass die Nichtanerkennung der Ehe den Zugang zu den Betroffe-

<sup>444</sup> Melcher, EF-Z 2018, 103, 107.

<sup>445</sup> Makowsky, RabelsZ 83 (2019) 577, 586; Weller/Thomale et al., FamRZ 2018, 1289, 1295.

<sup>446</sup> Bogdan, JPIL 15 (2019) 247, 252; v. Bar/Mankowski, IPR II (Fn. 384) § 4 Rn. 87; Hüßtege, FamRZ 2017, 1374, 1377; Coester-Waltjen, IPRax 2017, 429, 435.

<sup>447</sup> Makowsky, RabelsZ 83 (2019) 577, 586.

<sup>448</sup> Vgl. zu den Niederlanden Rutten, TvRRB 2016, 22, 38.

<sup>449</sup> Rutten/Smits van Wasberghe et al., Verboden huwelijken (Fn. 344) 133f., 153.

nen erschwert.<sup>450</sup> Sozialer Druck, Loyalität zur Familie und dem Umfeld, die Ehre der Familie und die Furcht vor dem Verlust eines Status führen in den Niederlanden wahrscheinlich dazu, dass das Gesetz häufig nicht genutzt wird und wenig Akzeptanz findet.<sup>451</sup> Es besteht die Befürchtung, die Nichtanerkennung der ausländischen Frühehe könne dazu führen, dass die Betroffenen untertauchen und damit noch weniger geschützt würden.<sup>452</sup>

Insgesamt geht es bei der Verweigerung der Anerkennung darum, weltweit angenommene Menschenrechtsstandards durchzusetzen. Ob das indes mithilfe des IPR überhaupt möglich ist, ist nicht ganz klar; die geäußerte Hoffnung, die Nichtanerkennung in den Niederlanden werde Minderjährige im Ausland unter Umständen davon abhalten, die Ehe zu schließen,<sup>453</sup> ist soweit ersichtlich nicht empirisch belegt.<sup>454</sup> Die oben in Teil II genannten Gründe dafür, im Ausland eine Frühehe zu schließen, bestehen jedenfalls weitgehend unabhängig davon, ob die Ehe später in Europa anerkannt wird.

## V. Ergebnisse und Verfassungsrelevanz

Zum Schluss sollen die wesentlichen Ergebnisse zunächst gemäß der Gliederung der Studie zusammengestellt werden. Sodann soll aufgeworfen werden, inwiefern nach Ansicht des Instituts diese Ergebnisse auch verfassungsrelevant sein könnten.

### 1. Praxis

Die Frühehe ist ein globales und altes Phänomen der Menschheit (vor II.1.). Sie wurde in allen Gesellschaften praktiziert und hat alle sozialen Schichten unabhängig von religiöser oder ethnischer Zugehörigkeit berührt. Obwohl die Zahl von Frühehen in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken ist, hat es keine Zeit gegeben, in der nicht (zu) früh geheiratet

<sup>450</sup> *Dominik Bär*, Minderjährigen-Ehen unter Flüchtlingen in Deutschland, in: Handbuch Soziale Arbeit mit geflüchteten Kindern und Familien, hrsg. von Luise Hartwig/Gerald Mennen/Christian Schrapper (2018) 216–220, 219.

<sup>451</sup> *Rutten / Smits van Wasberghe et al.*, Verboden huwelijken (Fn. 344) 158–160.

<sup>452</sup> *C. E. Dettmeijer-Vermeulen / L. B. Esser / F. Noteboom*, Zicht op kwetsbaarheid – Een verkennend onderzoek naar de kwetsbaarheid van kinderen voor mensenhandel (2016) 50f. Ebenso zu Deutschland etwa *Coester-Waltjen*, IPRax 2017, 429, 436; Stellungnahme der Monitoring-Stelle der UN-Kinderrechtskonvention beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) vom 22.2.2017, S. 7, <[www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/stellungnahme-zum-entwurf-eines-gesetzes-zur-bekaempfung-von-kinderehen-1/](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/stellungnahme-zum-entwurf-eines-gesetzes-zur-bekaempfung-von-kinderehen-1/)>.

<sup>453</sup> Siehe *Rutten*, TvRRB 2016, 22, 36.

<sup>454</sup> Zweifelnd auch *Rutten / Smits van Wasberghe et al.*, Verboden huwelijken (Fn. 344) 119.

wurde. Frühehen werden oft in sehr prekären Situationen eingegangen. Sie sind in Kontext zu Armut, wirtschaftlicher Perspektivlosigkeit und Bildungsferne zu setzen. Früh Verheiratete sind oft selbst Kinder aus Frühehen.

Pauschal erfassen lässt sich die Frühehe nicht. Ihre Praxis speist sich aus einer Kombination unterschiedlicher kultureller Werte und Erwartungen (II.1.) genauso wie aus sozio-ökonomischen Faktoren (II.2.). Es ist die Dynamik dieser Wechselwirkung, die die Praxis der Frühehe, ihre Eingehung und ihren Verlauf prägen. So bedeutet sie für manche den Ausstieg aus der Armut oder der Enge eines Flüchtlingslagers. Sie ist auch Konsequenz stillschweigender Akzeptanz vorherrschender Heiratsmuster, die verinnerlicht und nicht hinterfragt werden. Oft sind sich die Eheschließenden über ihre persönliche Situation im Klaren und entscheiden sich innerhalb des vorhandenen Spielraums bewusst für die Frühehe. Schließlich dient sie ebenso als Überlebensstrategie marginalisierter Gruppen innerhalb von Mehrheitsgesellschaften und perpetuiert dadurch tradierte Geschlechterrollen.

Was die Frühehen im Kern eint, ist, dass sie einen Status begründen, der jedenfalls für einige, die sie eingegangen sind, positiv konnotiert und erstrebenswert ist, und zwar unabhängig von den Umständen ihrer Eingehung. Selbst bei Ehen, deren Eingehung problematisch ist, sind die Folgen der Ehe oft gewollt (II.1.). Verheiratet sein erhöht in vielen Gemeinschaften die soziale Stellung. Verheiratet sein definiert und weist den jungen Eheleuten ihren Platz in ihrer Gemeinschaft zu. Die sozialen und vermögensrechtlichen Folgen der Eheschließung sind in der Frühehe, vielleicht noch mehr als in der Volljährigenehe, meist gewollt. Das gilt gerade dann, wenn die Ehe – wie in sehr vielen Fällen – aus einem Schutzbedürfnis heraus eingegangen wird. Die Ehe ist Versorgungsinstitution und schafft Sicherheit. In einigen Fällen führt also die Nichtanerkennung der Ehe dazu, dass eine Interessenverletzung rückgängig gemacht wird. In anderen fügt sie aber der Interessenverletzung der Frühehe eine weitere hinzu.

## 2. Sachrecht

Gesetzgeber haben auf die genannten Ursachen und Motive auf unterschiedliche Art reagiert. Forderungen im Völkerrecht, ein festes Mindestalter für die Eheschließung anzuordnen (III.1.a)), werden zwar formal in vielen Staaten umgesetzt. Sie können aber nur dort wirklich effektiv sein, wo der Staat sowohl ein Eheschließungsmonopol als auch ein funktionierendes Personenstandswesen hat, das die erforderlichen Daten zuverlässig liefern kann. Beides ist nicht überall der Fall (III.1.e)). In einigen Ländern ist die Mitwirkung des Staates an der Eheschließung deklaratorisch: Die Ehe muss dem Staat angezeigt werden, sie kommt aber ohne seine Beteiligung zustande. Das gilt für die Frühehe ebenso wie für die Volljährigenehe. Personen-

standsbehörden sind zum Teil flächendeckend vorhanden, zum Teil trotz gesetzlicher Vorgabe zerstört oder nie errichtet worden.

Für Paare, die vor Erreichen der Altersgrenze heiraten wollen, stellt die Mehrzahl der Länder Dispensmöglichkeiten zur Verfügung. Die Frühehe kann dann mit gerichtlicher oder elterlicher Zustimmung geschlossen werden. Solche Regelungen existierten bis vor Kurzem auch in westlichen Industrienationen; nur in einigen wenigen ist der Dispens von der gesetzlichen Ehemündigkeit in den letzten zehn Jahren abgeschafft worden. Meist setzen die Dispensverfahren ein Mindestalter, mehrheitlich müssen zusätzlich andere Kriterien erfüllt sein und alle Umstände im Einzelfall abgewogen werden, bevor eine Frühehe genehmigt werden kann. Eine Vielzahl von Kontrollmechanismen begleitet die Verfahren. Sie dienen insbesondere dazu sicherzustellen, dass die Frühehe freiwillig eingegangen wird. Jugendämter und andere Sozialbehörden können ebenfalls eingeschaltet und befragt, die Eltern oder das Vormundschaftsgericht um Stellungnahmen bzw. Einwilligungserklärungen ersucht werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die konkret zu schließende Frühehe im Einzelfall im Interesse der Eheunmündigen liegt. Länder mit staatlichem Eheschließungsmonopol kontrollieren somit die Frühehe effektiv: Eine Frühehe kann nicht wirksam geschlossen werden, wenn der Dispens nicht erteilt wurde. Länder ohne ein solches Monopol und ohne andere effektive Durchsetzungsmechanismen haben weniger Handhabe, die Frühehe in den Kontrollbereich des Staates zu holen, wenn die Betroffenen keinen Dispensantrag stellen.

Wird eine Frühehe unter Umgehung der jeweiligen Vorschriften geschlossen, ist rechtsvergleichend zu beobachten, dass die Mehrzahl der Länder die rechtswidrige Frühehe dennoch als schützenswert betrachtet. Die Unwirksamkeit der Ehe, die das deutsche Recht anordnet, ist rechtsvergleichend eine Ausnahme. Die ganz überwiegende Zahl der Rechtsordnungen behandelt auch fehlerhaft geschlossene Ehen zunächst als wirksam. In einigen Rechtsordnungen kann die Nichtigkeit durch ein Nichtigkeitsverfahren *ex tunc* festgestellt werden; in anderen ist der Ehemangel durch Aufhebung der Ehe zu beheben, die aber nur für die Zukunft wirkt. In beiden Fällen ist der Ehemangel regelmäßig durch Erreichen der Ehemündigkeit oder Volljährigkeit oder Bestätigung der Ehe heilbar. Auch unterscheiden sich die Rechtsfolgen der Aufhebung bzw. Nichtigklärung der Frühehe nur selten von jenen der Aufhebung anderer (rechtswidriger) Ehen; sie ähneln auch oft denjenigen der Scheidung. In allen Rechtsordnungen, in denen die Ehe nicht automatisch unwirksam ist, kann daher der Staat an die Ehe und gegebenenfalls ihre Auflösung Rechtsfolgen knüpfen und damit die Parteien in der Ehe schützen. Die vom deutschen Recht angeordnete *eo ipso*-Unwirksamkeit der Ehe dagegen meint, die Parteien vor der Ehe selbst schützen zu können, indem sie ihre Existenz schlicht ignoriert.

### 3. Internationales Privatrecht

Für das Kollisionsrecht zeigt sich zunächst, dass die Lösung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB vergleichsweise streng ist. Insbesondere drei Aspekte der Regelung erscheinen ungewöhnlich und problematisch: (i) der Ausschluss einer Einzelfallwürdigung durch die pauschale Anknüpfung an das Eheschließungsalter (oben IV.3. und IV.4.a)); (ii) die fehlende Heilungsmöglichkeit (oben IV.4.b)); sowie (iii) die Rechtsfolge der Unwirksamkeit und damit verbunden das Fehlen eines Verfahrens, in dem die Eheleute ihre Position geltend machen können (oben IV.5, IV.6.).

Isoliert findet sich jede dieser Antworten, wie gesehen, auch in einzelnen anderen Rechten. So besteht eine strikte Altersgrenze auch in den Kollisionsrechten der Niederlande und Schwedens; sie liegt sogar bei 18 Jahren. Unwirksamkeit ist die Rechtsfolge auch in den Niederlanden, Dänemark und Schweden. Keines dieser Kollisionsrechte entspricht aber dem deutschen IPR in jedem der drei Punkte. Die relative Alleinstellung im Rechtsvergleich ergibt sich nicht bezüglich eines einzelnen Merkmals, sondern aus dem Zusammenspiel der Merkmale.<sup>455</sup> Andere Rechtsordnungen sind hinsichtlich einiger Merkmale milder, ohne dass sie erkennbar weniger erfolgreich wären.

### 4. Verfassungsrelevanz

Aus Sicht des Max-Planck-Instituts ergibt sich aus der rechtsvergleichenden Analyse eine Reihe von Punkten, die für die Frage der Verfassungskonformität von Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB von Bedeutung sein können.

Angesichts der teilweise legitimen Motive, aus denen sich Parteien zur Eingehung einer Frühehe entschließen (II.), sowie angesichts der Existenz von Verfahren, mit denen die Ehemündigkeit und die Interessen der Minderjährigen geprüft werden (III.1.d)), lässt sich die im Ausland wirksam geschlossene Frühehe nicht von vornherein pauschal aus dem Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG ausscheiden.<sup>456</sup> Ein Schutz *ex post* der bereits wirksam geschlossenen und gelebten Frühehe ist vereinbar mit Maßnahmen *ex ante*, um die Anzahl der Früehen weltweit zu vermindern. Dass insoweit die bereits wirksam geschlossene Ehe grundrechtlichen Schutz genießt (Art. 6 Abs. 1 GG), erkennt auch die Gesetzesbegründung selbst an.<sup>457</sup>

Jedenfalls soweit die Ehe wirksam geschlossen und gelebt wurde, ist auch der Vertrauensschutz der Eheleute berührt, der im internationalen Privat-

<sup>455</sup> Ähnlich *Rauscher*, Rechtskolonialismus (Fn. 363) 253.

<sup>456</sup> Vgl. *Coester-Waltjen*, IPRax 2019, 127, 130.

<sup>457</sup> BT-Drucks. 18/12086, S. 14.

recht als Schutz wohlerworbener Rechte behandelt wird. Betroffen ist aber auch die Familie im Sinne von Art. 6 Abs. 1 GG, da die gutgläubig gelebte Ehe auch unabhängig von ihrer materiellrechtlichen Gültigkeit geschützt ist.<sup>458</sup> Das dürfte insbesondere dann gelten, wenn die Ehe nach dem Heimatrecht der Ehegatten wirksam geschlossen wurde. Betroffen ist schließlich auch das Kindeswohl des minderjährigen Ehegatten sowie etwaiger Kinder des Ehepaars.

Probleme ergeben sich auch hinsichtlich Art. 3 GG. Der BGH spricht zu Recht hinsichtlich der Übergangsregelungen Probleme der Ungleichbehandlung gleicher Tatbestände an.<sup>459</sup> Unbeachtet ist dabei das umgekehrte Problem der Gleichbehandlung ungleicher Tatbestände, wenn der Gesetzgeber im Ergebnis eine nach ausländischem Recht wirksam eingegangene und unter Umständen bereits vollzogene und gelebte Ehe genauso behandelt wie eine inländische Ehe, die als solche wirksam nie eingegangen werden konnte.

In diese Grundrechte wird im Einzelfall durch Entscheidungen nach Art. 13 Abs. 3 EGBGB eingegriffen. Die Aufhebung nach Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB ist sicherlich ein Eingriff. Aber auch die *eo ipso*-Unwirksamkeit nach Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB ist wohl ein solcher Eingriff oder liegt jedenfalls solchen Eingriffen zugrunde, die sich auf die Unwirksamkeit stützen. Indem weder die Interessen des minderjährigen Ehegatten im Einzelfall geprüft werden noch dieser Ehegatte angehört wird, kann auch das Kindeswohl dieses Ehegatten oder von Kindern aus der Ehe betroffen sein.

Der Gesetzgeber rechtfertigt diese Eingriffe mit dem Ziel der Bekämpfung von Kinderehen und dem Schutz des Kindeswohls sowie mit der erhöhten Rechtsklarheit.<sup>460</sup> Der Rechtsvergleich legt nahe, dass diese Rechtfertigung nicht durchgehend besteht. Man kann bereits fragen, ob die rechtliche Regelung überhaupt zur Bekämpfung von Kinderehen geeignet ist. Dass sich Eheleute durch die drohende Nichtanerkennung in Deutschland davon abschrecken lassen, in ihrem Heimatland zu heiraten, lässt sich nicht belegen (IV.7.).<sup>461</sup> Ein Großteil der oben unter II.2. aufgeführten Gründe für das Eingehen einer Frühehe besteht unabhängig von der Anerkennung.

Umgekehrt haben sich rechtsvergleichend Fälle gezeigt, in denen die Aufhebung oder Nichtanerkennung der Ehe nicht nur dem Kindeswohl nicht nutzte, sondern offenbar dem Wohl des minderjährigen Kindes gerade entgegenlief (IV.5., IV.6.). Die Rechtsfolge der Unwirksamkeit des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB, auf die sich auch der volljährige Ehegatte berufen kann, mag sogar manchmal die Frühehe attraktiver machen, weil sie für den

<sup>458</sup> BVerfG 30.11.1982, BVerfGE 62, 323.

<sup>459</sup> BGH 14.11.2018, FamRZ 2019, 181, 189.

<sup>460</sup> BT-Drucks. 18/12086, S. 1, 14f.

<sup>461</sup> Ebenso *Rutten*, TvRRB 2016, 22, 36.

volljährigen Ehegatten nach deutschem Recht alle Pflichten, die sich sonst aus der Ehe ergeben würden, entfallen lässt. Bei einer aufhebaren Ehe wäre der minderjährige Ehegatte besser geschützt, sowohl vor der Aufhebung als auch insbesondere nach der Aufhebung. Damit wäre zudem der Anreiz für den volljährigen Ehegatten, sich zu trennen, gemindert. Trennungswillige Ehepartner würden nicht vor nichtstaatliche Institutionen verwiesen.

Auch ob die Regelung die Verfahren vereinfacht, kann man bezweifeln (IV.3.d)). Zwar macht der Verzicht auf eine Einzelfallprüfung es teilweise leichter, die Wirksamkeit der betreffenden Ehe zu beurteilen. Das wird aber ausgeglichen durch die erhöhten Schwierigkeiten bei der Behandlung von Folgefragen sowie bei dem behördlichen Umgang mit Ehepaaren, die einem Staat misstrauen, der ihre Ehe nicht anerkennt (IV.7.). Angesichts der geringen Zahl von Frühehen lässt sich auch bezweifeln, ob die Verfahrensvereinfachung eine so erhebliche Kostenersparnis herbeiführt, dass der Grundrechtseingriff insoweit gerechtfertigt sein könnte.<sup>462</sup>

Der Rechtsvergleich lässt ebenso an der Erforderlichkeit des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB zweifeln. Kein anderes IPR ist so streng wie das deutsche (V.3.). Es ist nicht erkennbar, dass die pauschale Nichtanerkennung ausländischer Frühehen besser zur Bekämpfung der Kinderehe in den problematischen Fällen geeignet wäre als die reformierten Rechte anderer Länder, die mit Ausnahmeklauseln operieren (IV.3.c)), oder sogar derjenigen Länder, die ausländischen Frühehen weiterhin mit dem *ordre public* begegnen (IV.3.b)). Innerhalb der einzelfallbezogenen *ordre public*-Prüfung lässt sich jeweils im konkreten Fall beurteilen, ob die Nichtanerkennung der Auslandshe zum Schutz des Kindeswohls erforderlich ist. Angesichts der relativ geringen Anzahl von Fällen ist nicht ersichtlich, dass eine pauschale Beurteilung erforderlich wäre. Die Unwirksamkeit der Ehe bringt keine ersichtlichen Vorteile gegenüber einem Ungültigkeitsverfahren (IV.5.). Auch die Nichtheilbarkeit des Mangels in den von Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB nicht erfassten Fällen erscheint im Vergleich nicht erforderlich und teilweise kontraproduktiv (IV.4.b)).

Zweifelhaft erscheint auch die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne. Die Regelung des deutschen IPR wirkt gerade auch im Vergleich mit den Regelungen anderer Rechtsordnungen ausgesprochen streng und hart. Sie führt, wie mehrfach ausgeführt, zu ungewöhnlichen Härten im Einzelfall, die problematisch erscheinen, selbst wenn man Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB ansonsten für sowohl geeignet als auch erforderlich hinsichtlich der gesetzgeberischen Ziele ansähe.

Die Ungleichbehandlung durch Art. 229 § 44 Abs. 4 Nr. 2 EGBGB beruht auf Gedanken der räumlichen und zeitlichen Relativität, die abstrakt auch dem deutschen IPR entsprechen (IV.4.). Das deutsche IPR unterscheidet

<sup>462</sup> Vgl. Basedow, FamRZ 2019, 1833, 1837.

durchaus nach dem Ort eines Ereignisses, es differenziert nach dem gewöhnlichen Aufenthalt. Ungewöhnlich und zweifelhaft erscheint es aber, den (unheilbaren) Verlust eines Zivilstatus daran anzuknüpfen, wo ein Ehegatte *nach* dem eigentlich relevanten Ereignis, nämlich der Eheschließung, seinen Wohnsitz hatte.

All diese Probleme konnten unter der Rechtslage vor dem KindEheBG im Rahmen der Einzelfallprüfung gemäß Art. 6 EGBGB vermieden werden. Die meisten der Probleme sind auch vermeidbar im Rahmen des Verfahrens nach Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB, sofern man die Härteklausele des § 1315 BGB verfassungskonform so auslegt, dass der Schutz der Ehe und des Kindeswohls angemessen berücksichtigt werden kann. Die Regelung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB kann das, soweit ersichtlich, nicht leisten.

### Summary

#### EARLY MARRIAGE IN COMPARATIVE LAW: PRACTICE, SUBSTANTIVE LAW, CHOICE OF LAW

Early marriage is a global and ancient phenomenon; its frequency worldwide, but especially in Europe, has declined only in recent decades. Often, early marriage results from precarious situations of poverty, a lack of opportunities and education, and external threats, for example in refugee situations. However the concepts and perceptions of marriage, family, identities, and values in different societies are diverse, as the comparison of regulations and the practice of early marriage in over 40 jurisdictions shows. Even if early marriage appears generally undesirable, for some minors the alternatives are even worse. Some countries set fixed ages for marriage; others use flexible criteria such as physical or mental maturity to determine a threshold for marriage. All, however, until very recently provided for the possibility of dispensation. In Western countries, such dispensations have rarely been sought in the last decades and have consequently been abolished in some jurisdictions; elsewhere they still matter. Also, most countries bestow some legal effects to marriages entered into in violation of age requirements in the name of a *favor matrimonii*.

Early marriage has an international dimension when married couples cross borders. Generally, private international law around the world treats marriages celebrated by foreigners in their country of origin as valid if they comply with the respective foreign law. Such application is subject to a case-specific public policy exception with regard to age requirements, provided the marriage has some relation to the forum. Recent reforms in some countries, Germany included, have replaced this flexible public policy exception with a strict extension of the *lex fori* to foreign marriages, holding



them to the same requirements as domestic marriages and thereby disabling both a case-by-case analysis of interests and the subsequent remediation of a violation of the forum's age requirements. As a consequence, parties to a marriage celebrated abroad can be treated as unmarried, meaning they derive no rights and protection from their marriage, and their marriage may be limping – valid in one country, invalid in another.

The extension of domestic age requirements to foreign marriage without exception, as done in German private international law, is problematic in view of both European and German constitutional law. The refusal to recognize early marriages celebrated abroad can violate the European freedom of movement. It can violate the right to marriage and family (Art. 6 Grundgesetz) and the child's best interests. It can violate acquired rights. It can also violate the right to equality (Art. 3 Grundgesetz) if no distinction is made between the protection of marriages validly entered into abroad and the prevention of marriages in Germany. Such violations may not be justifiable: The German rules are not always able to achieve their aims, not always necessary compared with milder measures existing in foreign laws, and not always proportional.

